



Ausfertigung Landgericht München II

Az.: 2 Ks 31 Js 40341/08

EINGEGANGEN

20. März 2012 *Justiz Post-
Urkunde*

IM NAMEN DES VOLKES

RB: Fr. 20. 4. 2012 12.1

URTEIL

der 4. Strafkammer als 2. Schwurgericht des Landgerichts München II

in der Strafsache gegen

Manfred [REDACTED], geboren am 28.05.1960 in Kalübbe, verheiratet,
deutscher Staatsangehöriger, Hausmeister, zuletzt wohnhaft:
Steinfeldstrasse 2, 83700 Rottach-Egern, derzeit:
Justizvollzugsanstalt München-Stadelheim

wegen Mordes

aufgrund der Hauptverhandlung vom

Dienstag, den 08. November 2011
Mittwoch, den 09. November 2011
Donnerstag, den 10. November 2011
Freitag, den 11. November 2011
Dienstag, den 15. November 2011
Donnerstag, den 17. November 2011
Freitag, den 18. November 2011
Dienstag, den 22. November 2011
Freitag, den 25. November 2011
Dienstag, den 29. November 2011
Mittwoch, den 30. November 2011

Donnerstag, den 01. Dezember 2011

Montag, den 05. Dezember 2011

Mittwoch, den 07. Dezember 2011

Mittwoch, den 14. Dezember 2011

Dienstag, den 10. Januar 2012

und

Dienstag, den 17. Januar 2012

an der teilgenommen haben,

Vorsitzende Richterin am [REDACTED]

Richterin am Landgericht [REDACTED]

Richterin am Landgericht [REDACTED]

[REDACTED] Hans-Jürgen und [REDACTED] Sandra

Staatsanwalt als Gruppenleiter [REDACTED]

Rechtsanwälte [REDACTED] und Prof. Dr. [REDACTED]

Justizhauptsekretärin [REDACTED]

als Vorsitzende

als beisitzende

Richterinnen

als Schöffen

als Beamter der

Staatsanwaltschaft

als Verteidiger

als Urkundsbeamte

der Geschäftsstelle.

- I. Der Angeklagte Manfred [REDACTED] ist schuldig des Mordes in Tateinheit mit vorsätzlicher Körperverletzung.

Er wird deswegen zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilt.

- II. Der Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens einschließlich der Kosten des Revisionsverfahrens.

Angewandete Strafvorschriften: §§ 211 Abs. 1 und Abs. 2, 3. Gruppe, 2. All., 223 Abs. 1, 230 Abs. 1, 52 StGB.

GRÜNDE:A. VorspannI.

Der Angeklagte war Hausmeister in der Wohnanlage Steinfeldstrasse 2 – 6 in Rottach-Egern im Landkreis Miesbach, in der auch die später verstorbene 87-jährige Lieselotte [REDACTED] wohnte. Der Angeklagte war die Hauptbezugs person von Frau [REDACTED] und kümmerte sich zuletzt mehrmals täglich um sie. Frau [REDACTED] war auf die Unterstützung und Hilfeleistungen des Angeklagten angewiesen.

Am 28.10.2008 holte der Angeklagte Lieselotte [REDACTED] nach einem mehrtägigen Aufenthalt im Krankenhaus Agatharied aus dem Krankenhaus ab und fuhr sie nach Hause. In der Wohnung von Lieselotte [REDACTED] kam es zu einer streitigen Auseinandersetzung, in deren Verlauf der Angeklagte Frau [REDACTED] mit einem stumpfen Gegenstand einmal oder zweimal mit großer Wucht auf den Hinterkopf schlug und/oder sie mit dem Kopf gegen einen harten Gegenstand stieß oder sie so stieß, dass sie mit dem Kopf auf einen harten Gegenstand fiel. Hierdurch erlitt Lieselotte [REDACTED] zwei Einblutungen in die Kopfschwarte, die bei ihr entweder zu einer Bewusstseins trübung oder zur Bewusstlosigkeit führten. Aus Angst vor weiteren Konsequenzen entschloss sich der Angeklagte, das vorangegangene Geschehen zu verdecken, indem er Frau [REDACTED] in der Badewanne ertränkte und das Geschehen als häuslichen Unfall durch einen Sturz in die Badewanne erscheinen ließ. Er verbrachte die bewusstlose oder bewusstseins getrübe Frau [REDACTED] in die Badewanne, ließ Wasser einlaufen und drückte ihren Kopf so lange unter Wasser, bis sie ertrunken war. Dann verließ er die Wohnung. Die Leiche von Frau [REDACTED] wurde am Abend von einer Mitarbeiterin des Pflegedienstes aufgefunden.

Beim Angeklagten war zum Tatzeitpunkt die Einsichts- und Steuerungsfähigkeit weder aufgehoben noch erheblich beeinträchtigt.

II.

Der Angeklagte wurde durch Urteil der 1. Strafkammer des Landgerichts München II als 1. Schwurgericht vom 12.05.2010, Az. 1 Ks 31 Js 40341/08, wegen Mordes zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilt. Durch Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 12.01.2011 wurde auf die Revision des Angeklagten hin das Urteil des Landgerichts München II vom 12.05.2010 mit den Feststellungen aufgehoben und die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Rechtsmittels, an eine andere Strafkammer des Landgerichts zurückverwiesen.

Die 4. Strafkammer als 2. Schwurgericht, die nunmehr zu entscheiden hatte, hat den Angeklagten wegen Mordes in Tateinheit mit vorsätzlicher Körperverletzung erneut zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilt.

B. Persönliche Verhältnisse des Angeklagten

Der jetzt 51 Jahre alte Angeklagte wurde am 28.05.1960 in Kalübbe in Mecklenburg-Vorpommern als fünftes von sieben Kindern geboren. Sein Vater arbeitete in der Viehwirtschaft und starb 1992 im Alter von 61 Jahren an Speiseröhrenkrebs. Die 1925 geborene Mutter des Angeklagten, Lieselotte [REDACTED], war gelernte Damenschneiderin und später ebenfalls in der Landwirtschaft tätig, wo sie im Stall mitarbeitete. Sie verstarb im Jahr 2010 mit 85 Jahren an Krebs.

Der Angeklagte hat sechs Geschwister, drei Brüder und drei Schwestern, mit denen er im elterlichen Haushalt in einem großen Mietshaus aufwuchs. Sein ältester Bruder Peter ist 64/65 Jahre alt und betreibt eine Landwirtschaft in Mecklenburg. Seine älteste Schwester Sybille ist 55/56 Jahre alt und arbeitet in Neubrandenburg bei einer Versicherung. Zu seinem etwa 54 Jahre alten Bruder Roland, der im Ruhrgebiet lebt, hat der Angeklagte seit Jahren keinen Kontakt mehr. Sein 53 Jahre alter Bruder Wolfgang hat einen Schlaganfall erlitten und ist seitdem behindert. Seine 50 Jahre alte Schwester Julta [REDACTED] zog vor dem Angeklagten nach Bayern und arbeitet in einem Gästehaus in Bad Wiessee. Zu seiner etwa 47 Jahre alten Schwester Kerstin, die in Neubrandenburg lebt, hat der Angeklagte nur wenig Kontakt.

Der Angeklagte wurde nach dem Besuch des Kindergartens im Alter von sieben Jahren eingeschult und besuchte die Polytechnische Oberschule in Groß-Teetzleben bis zur 10. Klasse, ohne eine Klasse zu wiederholen. Der Angeklagte half bereits als Schüler in den Ferien in der Landwirtschaft mit. Während einer dreijährigen Lehre in der Landwirtschaft machte der Angeklagte eine Ausbildung zum Landmaschinen- und Traktorenschlosser und erwarb einen Abschluss als Agrotechniker. Danach leistete der Angeklagte 18 Monate Grundausbildung in der Nationalen Volksarmee bei der Marine ab. In dieser Zeit verzogen seine Eltern nach Neubrandenburg, der Angeklagte lebte daher alleine im Mielshaus in Mecklenburg. Bis zur Wende 1989, nach der die staatlichen landwirtschaftlichen Betriebe aufgelöst wurden, arbeitete der Angeklagte in der Landwirtschaft, etwa 1986/87 absolvierte er erfolgreich die Meisterprüfung. Der Angeklagte fuhr Lkw mit Getreide und Mährescher, pflügte und hatte daneben selbst eine kleine Viehwirtschaft mit zwei Büfen und 10 Schweinen.

1986 heiratete der Angeklagte seine erste, ca. neun Jahre jüngere Ehefrau Andrea, welche in einer Käsefabrik arbeitete. 1987 wurde die gemeinsame Tochter Cindy geboren. Anlässlich eines Besuchs bei seiner Schwester Jutta [REDACTED] die zu diesem Zeitpunkt bereits im Landkreis Miesbach lebte, entschloss sich der Angeklagte zum Umzug nach Bayern und zog am 18.07.1990 mit seiner Familie in eine Mietwohnung im Reiffenstuehweg 2 a in Rottach-Egern. Ab 1990 war der Angeklagte bei der Firma Rixner bis zu deren Insolvenz im Jahr 1996 als Kraftfahrer mit der Auslieferung von Klimageräten beschäftigt. In dieser Zeit erwarb der Angeklagte zusammen mit seiner Ehefrau eine Doppelhaushälfte in Groß-Teetzleben in Mecklenburg-Vorpommern, im Grundbuch ist seine erste Ehefrau als Alleineigentümerin eingetragen.

Der Angeklagte, der bereits einige Zeit nebenberuflich in der Wohnanlage Im Reiffenstuehweg Hausmeistertätigkeiten verrichtet hatte, trat im Juni 1996 hauptberuflich die Stelle als Hausmeister in der Wohnanlage Steinfeldstrasse 2 bis 6 an, und die Familie zog in die Hausmeisterwohnung in die Steinfeldstrasse 2 in Rottach-Egern. Infolge der übermäßigen beruflichen Beanspruchung des Angeklagten und des damit verbundenen zeitlichen - teilweise auch nächtlichen - Einsatzes kam es zwischen dem Angeklagten und seiner Ehefrau zu Konflikten und schließlich im Jahr 2002 zur Trennung und zum Auszug des Angeklagten aus der gemeinsamen Wohnung. Nach einem Jahr zog die Ehefrau des Angeklagten aus der Wohnung aus, woraufhin der Angeklagte mit seiner Tochter Cindy wieder die Hausmeisterwohnung bezog. Im Jahr 2004 ließen sich der Angeklagte und seine Ehefrau Andrea scheiden.

Im Jahr 2002 lernte der Angeklagte in Tschechien die damals 19-jährige ukrainische Staatsangehörige Mariya [REDACTED] kennen, die er in der Folgezeit häufig besuchte. Im Mai 2005 erhielt diese ein Dreimonatsvisum für Deutschland und zog zum Angeklagten in die Wohnung in der Steinfeldstrasse 2, am 01.07.2005 erfolgte die Heirat. Der gemeinsame Sohn Daniel wurde am 15.01.2006 geboren, die gemeinsame Tochter Nikita kam am 06.06.2009 auf die Welt. Die Ehefrau des Angeklagten übt keine Berufstätigkeit aus und verfügt über kein Vermögen. Ihre Familie besitzt ein kleines Haus in der Ukraine, das von ihrer Mutter bewohnt wird. Die Tochter des Angeklagten aus erster Ehe lebt in München und arbeitet als Rechtsanwaltsgehilfin. Seine Mutter Lieselotte [REDACTED], welche in Bad Wiessee lebte und im Jahr 2010 verstarb, besuchte der Angeklagte regelmäßig und machte für diese Besorgungen oder fuhr sie zu Arztbesuchen.

Bis zu seiner Verhaftung am 26.02.2009 arbeitete der Angeklagte als Hausmeister der Wohnanlage in der Steinfeldstrasse 2 - 6, wo er fünf Häuser mit insgesamt 44 Wohnungen betreute. Der Angeklagte schnitt Hecken, mähte Rasen, betreute ein Schwimmbad, führte Reparaturen durch, wie beispielsweise Heizungsreparaturen, und wechselte Dachziegel aus. Weiterhin half er – teilweise auch nachts – bei Notfällen, wie z.B. einer ausgefallenen Heizung. Der Angeklagte hatte sein Mobiltelefon als eine Art Bereitschaftshandy stets nachts neben seinem Bett liegen. Nebenbei verrichtete der Angeklagte für die Bewohner der Wohnanlage, unter denen sich auch zahlreiche ältere Menschen befanden, zum Teil regelmäßig, zum Teil nach Bedarf Gefälligkeiten, wie Einkäufe, kleinere und größere Reparaturarbeiten, Autofahrten z.B. zum Flughafen und Maklerdienste. Zudem half er Mietern oder Eigentümern beim Streichen oder Renovieren, verlegte Fliesen und Parkett und übernahm Umbauarbeiten. Kleinere Gefälligkeiten brachten ihm Trinkgeld ein, handwerkliche Arbeiten auch mehrere Tausend Euro. Durchschnittlich hatte der Angeklagte einen monatlichen Nebenverdienst von etwa 800,- Euro, bei größeren Nebentätigkeiten manchmal mehr.

Dem Angeklagten bereitete seine Arbeit als Hausmeister große Freude, er ging dieser Tätigkeit engagiert nach. Die damit verbundene Anerkennung und Wertschätzung, die er von den Hausbewohnern erhielt, die mit seiner Arbeit stets sehr zufrieden waren, sein „guter Ruf“ sowie das Gefühl, „unentbehrlich“ zu sein, war für ihn und sein Selbstverständnis und für die Stabilisierung seines Selbstwertgefühls von großer Wichtigkeit.

Das Hausmeistergehalt des Angeklagten betrug im Jahr 2008 brutto 2.944,43 Euro im Monat, ab Januar 2009 brutto 3.009,96 Euro. Netto verblieben ihm, auch nach Abzug von Miete und Mietnebenkosten monatlich 1.493,73 Euro, ab Januar 2009 monatlich 1.532,58

Euro. Für die 110 qm große Hausmeisterwohnung zahlte der Angeklagte 600,- Euro Miete und 200,- Nebenkosten. Weiterhin überwies der Angeklagte seiner in der Ukraine lebenden Schwiegermutter zur finanziellen Unterstützung und für den Unterhalt des Hauses in der Ukraine monatlich 400,- Euro. Für das Darlehen und eine seit 18.02.2008 bestehende Anschlussfinanzierung für den Erwerb der Doppelhaushälfte in Groß-Teetzleben, die im Alleineigentum seiner ersten Ehefrau Andrea steht, entrichtete der Angeklagte die Zins- und Tilgungsraten. Ab März 2008 betrug die monatliche Rate 241,25 Euro.

Im Dezember 2008 hatte der Angeklagte bei seinem Bekannten Fred [REDACTED], einem Freund aus den Jahren in Mecklenburg-Vorpommern, welcher dem Angeklagten mehrfach bei finanziellen Schwierigkeiten half, nach verschiedenen Darlehensgewährungen noch Schulden in Höhe von 41.000,- Euro. Unter Einschluss von Bankverbindlichkeiten hatte der Angeklagte Ende 2008 insgesamt Schulden in Höhe von 128.000,- Euro.

Nach der Verhaftung des Angeklagten am 26.02.2009 liefen bis zum 12.01.2010 Unterhaltsrückstände für die beiden minderjährigen Kinder in Höhe von 2.053,58 Euro auf, die sich monatlich um 266,- Euro erhöhen. Derzeit hat der Angeklagte etwa 20.000,- Euro Schulden bei der Hypovereinsbank, resultierend aus dem Kauf einer Wohnungseinrichtung, die monatliche Ratenzahlung betrug im Jahr 2010 161,- Euro. Weiterhin musste der Angeklagte noch im Jahr 2010 monatliche Raten bei der Mercedes Bank in Höhe von 190,- Euro resultierend aus einem Autokauf aufbringen. Derzeit bestehen keine Ratenzahlungsverpflichtungen mehr. Bei seinem Bekannten Fred [REDACTED] hat der Angeklagte derzeit noch Schulden in Höhe von etwa 50.000,- Euro.

Nach der Verurteilung am 12.05.2010 erfolgte seitens des Arbeitgebers, der Eigentümergemeinschaft, mit Schreiben vom 21.05.2010 die außerordentliche Kündigung der Hausmeisterstelle. Die Ehefrau des Angeklagten verzog mit den beiden Kindern in eine kleinere Dreizimmerwohnung in Rottach-Egern.

Der Angeklagte ist körperlich gesund, insbesondere erlitt er keine schweren Unfälle oder Kopfverletzungen und keine schweren Krankheiten. 1994 musste er sich einer Knieoperation unter Vollnarkose unterziehen. Gelegentlich klagt er über Ischiasbeschwerden. Der Angeklagte nimmt keine Medikamente ein und konsumierte zu keinem Zeitpunkt Drogen. Der Angeklagte raucht ca. 10 Zigaretten am Tag. Alkohol konsumierte der Angeklagte nur gelegentlich, meist in Form von ein bis zwei Halben Bier oder einem Glas Rotwein.

Am 15.01.2009 verübte der Angeklagte mit Schmerztabletten und Bier einen Selbstmordversuch. Im Anschluss daran war er 10 Tage stationär auf der psychiatrischen Station im Krankenhaus Agalharied untergebracht.

Der Angeklagte ist nicht vorbestraft.

Der Angeklagte wurde am 26.02.2009 im hiesigen Verfahren vorläufig festgenommen und befindet sich seit dem 27.02.2009 in dieser Sache ununterbrochen in Untersuchungshaft in der Justizvollzugsanstalt München-Stadelheim aufgrund Haftbefehls des Amtsgerichts München vom 26.02.2009, Gz. ER I Gs 1477/09, eröffnet am 27.02.2009.

In der Haft arbeitet der Angeklagte als Hausmeister, sein Verdienst beträgt 90,- bis 96,- Euro im Monat, davon zahlt er 40,- Euro als Kindergeld für seine beiden kleinen Kinder, was mit den Unterhaltsrückständen verrechnet wird. Der Angeklagte erhält in der Haft regelmäßig Besuch von seiner Frau und den kleinen Kindern sowie von seiner Tochter Cindy und seiner Schwester Julia.

C. Lebensumstände der Getöteten und Tatort

I. Wohnung

Die Wohnanlage in der Steinfeldstrasse 2 – 6 in Rottach-Egern, in welcher der Angeklagte seit Juni 1996 Hausmeister war, besteht aus 44 Wohneinheiten in fünf zweigeschossigen Mehrfamilienhäusern südlich und nördlich der Steinfeldstrasse. Das spätere Tatopfer, die zum Tatzeltzeitpunkt 67-jährige Lieselotte [REDACTED], lebte nach dem Tod ihres Ehemannes Alfred [REDACTED] am 30.03.2007 alleine in einer Dreizimmerwohnung im ersten Stock des Gebäudes Steinfeldstrasse 6.

Nach Betreten des Wohnhauses Steinfeldstrasse 6 durch die Hauseingangstüre, einer Glastüre mit Sicherheitsschloss, gelangt man durch das Treppenhaus in das erste Stockwerk, wo eine Glastüre in Richtung Nordwesten auf einen offenen Balkon führt. In Richtung Südwesten befindet sich dort eine schwere braune Holztüre mit Türschild und Türklingelknopf, das darin befindliche Sicherheitsschloss ist – ebenso wie das Schloss der Hauseingangstüre und das der zum offenen Balkon führenden Glastüre - Teil der zentralen Schließanlage des Wohnhauses. Einen Schlüssel für die zentrale Schließanlage hatten die Bewohner des Wohnhauses, der Hausverwalter der Wohnanlage, Albert [REDACTED], sowie

der Angeklagte, wobei jedoch nur der Zentralschlüssel des Hausverwalters, des Angeklagten, der Frau [REDACTED] und des Eigentümers der über der Wohnung von Frau [REDACTED] liegenden Wohnung zusätzlich die braune Holztüre aufsperrte. Weiterhin war der Pflegedienst, der die Medikamenteneinnahme von Lieselotte [REDACTED] betreute, im Besitz eines Zentralschlüssels, der ebenfalls die braune Holztüre aufsperrte.

Nach Durchschreiten der braunen Holztüre befindet man sich in einem kleinen Treppenhaus, von dem nach rechts eine Steintreppe hoch in den zweiten Stock zu einer weiteren Wohnung führt, welche zur Tatzeit nicht bewohnt war und in der wegen eines Eigentümerwechsels Umbaumaßnahmen sowie Wohnungsbesichtigungen stattfanden. Etwa drei Meter hinter der braunen Holztüre befindet sich die eigentliche Wohnungseingangstüre, eine weiß lackierte Holztüre, an der sich außen ein nicht drehbarer Türknauf befindet. Die Türe ist mit einem Sicherheitsschloss versehen, welches von den Eheleuten [REDACTED] beim Einzug ausgewechselt worden war und daher nicht Teil der zentralen Schließanlage ist. Dieses Schloss kann nur mit einem gesonderten Wohnungsschlüssel geöffnet werden. Für dieses Schloss existieren vier Schlüssel, zwei Schlüssel besaß Lieselotte [REDACTED], d.h. ihren eigenen sowie den ihres verstorbenen Mannes, und jeweils einen Schlüssel hatten der Angeklagte und seine Ehefrau.

Nach Betreten der Wohnung gelangt man in einen kleinen Vorraum, von dem links der eigentliche Wohnungseingang abgeht, welcher zuerst in Richtung Südosten und dann in Richtung Südwesten verläuft. Hinter der ersten Türe auf der linken Seite befindet sich die Küche. Danach gelangt man nach links durch einen Durchgang zu einem Schlafzimmer, welches von Lieselotte [REDACTED] benutzt wurde. Im rechten Winkel dazu befindet sich auf der linken Seite des Flures ein separates Gäste-WC mit einem kleinen Waschbecken. Die nächste Türe führt ins Badezimmer.

Das 2,15 Meter lange und 2,50 Meter breite Badezimmer ist mit einem Waschbecken, einer Toilette und einer Badewanne ausgestattet. Die 70 cm breite Badezimmertüre ist – vom Flur aus gesehen – rechts angeschlagen. Gegenüber der Badezimmertüre befindet sich ein 1,0 Meter breites Fenster. An der – von der Türe aus gesehenen – linken Längswand ist zunächst ein Waschbecken angebracht, rechts daneben – an der Fensterseite – befindet sich eine Toilette. Entlang der rechten Längswand ist eine 1,70 Meter lange, 75 cm breite und 60 cm hohe Badewanne eingebaut. Die Innenmaße der Badewanne betragen 1,55 Meter Länge und 60 cm Breite. Bei einer im rechten Winkel geöffneten Badezimmertüre werden 58 cm der Wanne verdeckt, und zwischen der geöffneten Türe und dem Badewannenrand verbleibt eine Fläche von 20 cm als Standfläche. Die 18 cm breite

Armatur, eine Mischbatterie mit zwei getrennten Drehknöpfen, markiert mit rot und blau für warmes und kaltes Wasser, einem Wasserhahn und einem Duschschauch, ist an der Längswand angebracht und befindet sich an der dem Fenster zugewandten Teil der Badewanne, d.h. auf der - von vorne betrachtet - linken Seite der Wanne, dem Fußende der Wanne. Der Abstand von der linken Seite der Armatur zum linken Badewannenrand beträgt 25 cm, der Abstand von der rechten Seite der Armatur zum rechten Wannenrand beträgt 127 cm. Der Ablauf liegt ebenfalls an der dem Fenster zugewandten, d.h. von vorne betrachtet linken Seite der Wanne und wird mit einem Drehknopf bedient. In dem Drehknopf befindet sich ein Wassernotablauf. Der geflieste Badezimmerboden ist mit zwei rechteckigen Badvorlegern und einem Toilettenvorleger ausgelegt.

Am Ende des Wohnungsflures gelangt man in ein zweites Schlafzimmer, welches zu Lebzeiten des Ehemannes von Lieselotte [REDACTED] von diesem benutzt wurde und seit dessen Tod nur mehr als Abstellraum genutzt wird. Gegenüber der Badezimmertüre führt eine Türe zu einer kleinen Abstellkammer.

Die erste Türe auf der rechten Seite nach Betreten des Wohnungsflures führt ins Wohnzimmer. Rechts neben der Türe, an der Nordseite des Zimmers, stehen eine Kommode und ein großer Esstisch mit drei Stühlen. In der Mitte des Raumes befindet sich eine Polstergarnitur mit drei Sesseln, einem Sofa und einem Couchtisch. An der Fensterseite steht unter dem Fenster ein Schreibtisch und an der Wand auf einem Schränkchen ein Fernseher. Gegenüber dem Fernseher steht ein Fernsehsessel. Im Wohnzimmer befindet sich ein Telefon mit Wahlwiederholungstaste, das sich entweder auf dem Esstisch oder dem kleinen Tisch zwischen Sofa und Esstisch befand.

II. Person Lieselotte [REDACTED]

Die am 21.09.1921 geborene Lieselotte [REDACTED] war geistig rege und zeitlich, örtlich und situativ in jeder Hinsicht orientiert. Sie war zwar altersbedingt manchmal vergesslich, jedoch nicht dement oder verwirrt. Sie nahm noch rege am Tagesgeschehen teil, sie schaute fern und hatte eine Tageszeitung, die „Tegemseer Zeitung“ abonniert, die sie regelmäßig las.

Lieselotte [REDACTED] die früher als Geschäftsfrau Inhaberin eines Schuhladens war, führte Buch über ihre finanziellen Verhältnisse und kontrollierte ihren Geld- und Kontenbestand durch die ihr per Post übersandten Kontoauszüge, die sie mit handschriftlichen Notizen und Berechnungen versah. Auch führte sie sorgfältig Buch über ihre jeweiligen Blutdruckwerte.

Lieselotte [REDACTED] hatte eine resolute, willensstarke und durchsetzungskräftige Persönlichkeit und ein ebensolches Auftreten. Sie vertrat ihre Interessen trotz ihres hohen Alters fordernd, vehement und mit einer gewissen Sturheit bzw. manchmal auch „Bockigkeit“. Dies zeigte sich unter anderem daran, dass sie zeitweise die ihr verordneten Medikamente nicht regelmäßig einnahm, sondern z.B. die Tabletten gegen ihre Darmerkrankung wieder absetzte, sobald es ihr besser ging. Einen Krankenhausaufenthalt im Juli 2008 beendete sie eigenmächtig, indem sie gegen ärztlichen Rat die Klinik verließ und sich „selbst entließ“. Auch Streitigkeiten, wie einem Erbstreit mit ihrer Schwester, ging sie nicht aus dem Weg.

Lieselotte [REDACTED] litt unter Arthrose in den Kniegelenken und im Hüftgelenk, Bluthochdruck und einer entzündlichen Darmerkrankung, einer chronischen collagenen Collitis, welche mit Durchfall einherging. Im Jahr 2007 kam es bei Frau [REDACTED] wegen vorübergehender hypotensiver Phasen zu Schwindelzuständen und Stürzen, da Frau [REDACTED] ihre Blutdruckmedikamente nicht regelmäßig einnahm. Ab Dezember 2007 war Frau [REDACTED] wegen einer Lungenembolie zudem Marcumpatientin. Zur Überwachung der Medikamenteneinnahme wurde ab dem 13.12.2007 ein ambulanter Pflegedienst, der Pflegedienst Kerstin [REDACTED], eingeschaltet. Ab Anfang 2008 besserte sich der Zustand von Frau [REDACTED], da es durch die nun regelmäßige Medikamenteneinnahme zur Einstellung des Blutdrucks kam. Im Jahr 2008 kam es lediglich am 10.01.2008 und am 21.06.2008 zu einem Sturz, der jeweils medizinisch erfasst und dokumentiert wurde. Von Zeugen wurden bis zu zwei weitere Stürze im Jahr 2008 berichtet.

Die Pflegerinnen des privaten Pflegedienstes [REDACTED], die täglich morgens und abends die Medikamenteneinnahme überwachten, hatten einen Schlüssel, welcher im Büro des Pflegedienstes in einem abgeschlossenen Schlüsselkasten verwahrt war und jeweils durch die entsprechende Pflegerin zu Beginn der Morgen- oder Abendschicht an sich genommen wurde. Dieser Schlüssel sperrte die Hauseingangstüre, die Glastüre zum offenen Balkon und die braune Holztüre, nicht jedoch die weiße Wohnungstüre, zu dieser hatten die Pflegerinnen keinen Schlüssel. In die Wohnung gelangte der Pflegedienst entweder durch Klingeln und Öffnen dieser Türe durch Frau [REDACTED] oder indem Frau [REDACTED] in Erwartung der in der Regel pünktlich erscheinenden Pflegebediensteten die Wohnungseingangstür kurz vor deren Ankunft einen Spalt geöffnet hatte. Am Morgen befand sich häufig der Angeklagte in der Wohnung von Frau [REDACTED] zum Frühstück (siehe die untenstehenden Ausführungen unter III). In diesen Fällen war die Wohnungseingangstüre meist geöffnet und der Schlüssel des Angeklagten steckte von außen. Die Besuche des Pflegedienstes wurden stets von den jeweiligen Pflegerinnen in einer Pflegedienstmappe, welche im Wohnzimmer von Lieselotte [REDACTED] entweder auf dem kleinen Tischchen unter dem Telefon oder auf dem Esstisch lag,

mit Datum und Zeitpunkt des Eintreffens in der Wohnung dokumentiert und bei besonderen Vorkommnissen mit einem entsprechenden Vermerk versehen. Auf mehreren Seiten der Pflegedienstmappe befindet sich die Festnetznummer des Pflegedienstes Kerstin [REDACTED].

Aufgrund der Arthrose in den Kniegelenken benutzte Lieselotte [REDACTED] einen Gehstock als Hilfsmittel, gelegentlich stützte sie sich in ihrer Wohnung auch an Möbelstücken oder an den im Flur noch zu Lebzeiten ihres Ehemannes montierten Haltegriffen ab.

Lieselotte [REDACTED] vernachlässigte zu keinem Zeitpunkt ihre körperliche Hygiene, sie war sehr gepflegt. Sie führte die Körperpflege selbständig am Waschbecken durch. Die Badewanne benutzte Lieselotte [REDACTED] nie, um sich zu baden, da sie große Angst vor der Wannennutzung hatte. Ihre Abneigung gegen die Badewannennutzung verstärkte sich noch, als sie im Jahr 2007 von einer Bekannten erfahren hatte, dass diese nicht mehr alleine aus der Badewanne herausgekommen war. Lieselotte [REDACTED] lehnte auch stets sämtliche Angebote der Pflegerinnen sowie der Krankenschwestern im Krankenhaus, ihr beim Baden zu helfen, ab. Ihre Füße wusch sich Lieselotte [REDACTED] in einer rosafarbenen Waschschiüssel, welche sie mit Wasser füllte, indem sie sie ins Waschbecken stellte. Ihre Haare wusch sich Lieselotte [REDACTED] nicht selbst, sondern ließ diese bei Friseurbesuchen waschen.

Frau [REDACTED] bezog monatlich Renten in Höhe von 1.942,53 Euro. Davon gingen 1.022,- Euro für Miete und 107,- Euro für Versicherung sowie kleinere regelmäßige Abbuchungen ab. Auf den beiden Bankkonten der Frau Kortüm, die beim Tod ihres Ehemannes am 30.03.2007 noch rund 55.000,- Euro aufwies, waren im Oktober 2008 noch Guthabensbeträge von rund 790,- Euro vorhanden. Per Saldo sind in diesem Zeitraum 54.500,- Euro abgehoben worden, deren Verbleib nicht geklärt ist.

III. Verhältnis Angeklagter und Lieselotte [REDACTED]

Aufgrund der oben unter II. geschilderten körperlichen Beeinträchtigungen war Lieselotte [REDACTED] nicht mehr in der Lage, Besorgungen außer Haus selbständig zu erledigen und insoweit auf Hilfe angewiesen. Nach dem Tod ihres Ehemannes Alfred [REDACTED] nahm Lieselotte [REDACTED] zunehmend die Hilfe des Angeklagten in Anspruch. Dieser hatte sich bereits jahrelang um Alfred [REDACTED] als dieser noch lebte, gekümmert und für ihn Besorgungen erledigt.

Ab dem Tod ihres Ehemannes entwickelte sich der Angeklagte für Lieselotte [REDACTED] zu einer engen Bezugsperson. Der Angeklagte, der nur etwa ein bis zwei Gehminuten von Frau

entfernt wohnte, erledigte für sie Einkäufe und Botengänge, fuhr Lieselotte zu Arzt- und Friseurbesuchen sowie ins Krankenhaus, bereitete ihr kleine Mahlzeiten zu und spülte das Geschirr. Im letzten halben Jahr vor ihrem Tod am 28.10.2008 besuchte der Angeklagte Frau **_____** mehrmals täglich. Am Morgen brachte er ihr Semmeln und die Tageszeitung, machte Kaffee und frühstückte mit ihr zusammen. Er lieferte ihr mittags die Einkäufe und vergewisserte sich, dass es ihr gut ging, und kam nachmittags zusammen mit seiner Ehefrau Mariya **_____** und seinem Sohn Daniel zum Kaffeetrinken vorbei. Weiterhin wusch der Angeklagte die Wäsche für Lieselotte **_____**. Diese sammelte ihre Wäsche in einem Wäschekorb, der Angeklagte brachte die Wäsche dann in den Gemeinschaftswaschkeller, in dem sich eine Waschmaschine und ein Trockner befanden, wusch und trocknete sie dort, und nahm sie bei der nächsten Gelegenheit bzw. beim nächsten Besuch wieder mit nach oben in die Wohnung. Weiterhin löste er für Lieselotte **_____** bei der Bank von ihr – teilweise zuvor blanko - unterschriebene Barschecks, teilweise mit hohen Einzelbeträgen von mehreren Tausend Euro, ein und versorgte sie dadurch mit Bargeld. Der Angeklagte erhielt für seine Tätigkeiten monatlich einen festen Betrag von 100,- Euro sowie zusätzlich durchschnittlich einen Betrag zwischen 100,- und 150,- Euro für Fahrdienste und als Trinkgeld. Zudem erhielt er jedes Jahr 500,- Euro als Weihnachtsgeld, zu Lebzeiten von Herrn **_____** sogar von Frau und Herr **_____** jeweils 500,- Euro.

Lieselotte **_____** bat den Angeklagten – auch mehrmals täglich – um Hilfe und erteilte ihm Aufträge, wenn sie es für erforderlich hielt. Sie hatte den Anspruch an den Angeklagten, dass dieser für sie stets zur Verfügung stand und ihren Anweisungen sofort Folge leistete. Sie rief den Angeklagten zu Tages- und Nachtzeiten auf seinem Bereitschaftshandy an. Im Zeitraum vom 01.07.2008 bis zum 23.10.2008, d.h. innerhalb von knapp vier Monaten, gingen fast 300 Anrufe bzw. Anrufversuche von Lieselotte **_____** beim Angeklagten ein. Zudem reagierte Frau **_____** desöfteren eifersüchtig auf die Mutter des Angeklagten, Lieselotte **_____**, wenn sich der Angeklagte auch um diese, und nicht, wie von Frau **_____** gewünscht, ausschließlich um sie kümmerte.

Der Angeklagte war in den letzten Monaten vor dem Tod von Lieselotte **_____** deren einzige wirkliche Bezugsperson. Einen Bekanntenkreis im eigentlichen Sinn hatte Lieselotte **_____** nicht mehr. Sie verließ immer seltener ihre Wohnung. Den Kontakt zu ihren Verwandten hat Lieselotte **_____** nach dem Tod ihres Mannes abgebrochen, nachdem diese nicht zur Beerdigung ihres Mannes erschienen waren. Nach dem Tod einer Schwester kam es zudem zu einem Erbstreit. Neben den morgendlichen und abendlichen Besuchen des Pflegedienstes erhielt sie einmal in der Woche Hausbesuch von ihrem Hausarzt Dr.

Gelegentlichen Kontakt hatte Lieselotte zu ihrer in Seevetal bei Hamburg lebenden Bekannten Ute von welcher sie Besuch erhielt, wenn sich diese in Rottach-Egern in ihrer Ferienwohnung aufhielt, meistens bestand jedoch lediglich telefonischer Kontakt. Sonstige Kontakte nach außen hatte Lieselotte, abgesehen von gelegentlichen Friseurterminen, nicht.

D. Tatgeschehen

I. Unmittelbare Vorgeschichte

1. Nacht vom 22.10.2008 auf den 23.10.2008

In der Nacht vom 22.10.2008 auf den 23.10.2008 litt Lieselotte unter starkem Durchfall und musste mehrmals die Toilette aufsuchen. Um 05.35 Uhr rief Lieselotte den Angeklagten auf dem Bereitschaftshandy an, teilte ihm mit, es ginge ihr sehr schlecht, sie habe Durchfall und „die halbe Nacht auf dem Teppich geschlafen“, und forderte ihn auf, zu ihr zu kommen. Der Angeklagte begab sich daraufhin in die Wohnung von Frau, wo er sie in ihrem Schlafzimmer auf dem Bett sitzend vorfand. Um 05.52 Uhr rief der Angeklagte bei dem Hausarzt von Frau Dr. Maximilian an, und schilderte ihm den Zustand von Frau woraufhin dieser zunächst den Rat erteilte, Frau solle ihre Durchfalltabletten nehmen. Der Angeklagte machte Frau Tee und brachte ihr Zwieback ins Schlafzimmer. Da sich der Zustand von Frau nicht besserte und Frau darauf drängte, ins Krankenhaus gebracht zu werden, rief der Angeklagte um 06.29 Uhr erneut den Hausarzt Dr. an, woraufhin dieser zusicherte, die Einweisung von Frau ins Krankenhaus zu veranlassen und einen Krankenwagen zu bestellen. Der Angeklagte packte daraufhin für Frau nach deren Anweisungen Kleidung und Toilettenartikel in einen bereits teilweise vorgepackten und für derartige Krankenhausaufenthalte vorbereiteten Koffer. Im Anschluss daran machte er seinen morgendlichen Rundgang durch die Wohnanlage und verteilte die Zeitungen. Nach Beendigung des Rundganges wartete er vor dem Haus auf den Krankenwagen. Gegen 07.40 Uhr traf die Pflegerin Marina vom Pflegedienst ein, spätestens zu diesem Zeitpunkt holte der Angeklagte die von Lieselotte abonnierte Tageszeitung aus dem Briefkasten und ging zusammen mit Marina in die Wohnung, wo er die Zeitung Frau ins Schlafzimmer brachte. Auf Bitten des Angeklagten zog Marina

█ Lieselotte █ eine frische Unterhose und Hose an, da sich Frau █ eingekotet hatte. Ca. 10 bis 20 Minuten, nachdem Marina █ die Wohnung verlassen hatte, traf der Krankenwagen ein und brachte Lieselotte █ ins Krankenhaus Agatharied in Hausham.

2. Krankenhausaufenthalt bis Entlassung

Im Zeitraum vom 23.10.2008 bis zum 28.10.2008 befand sich Lieselotte █ wegen einer entzündlichen Darmerkrankung, die mit Durchfall einherging, im Krankenhaus Agatharied. Nach zwei Tagen klang der Durchfall ab, aufgrund der verabreichten Medikamente gegen den Durchfall hatte Lieselotte █ am Ende des Krankenhausaufenthaltes sogar Verstopfung. Bereits am Entlieferungstag, dem 23.10.2008, wurde das Medikament Marcumar abgesetzt, da die durchgeführten Untersuchungen stark erhöhte Blutgerinnungswerte gezeigt hatten, und Frau █ wurde ein Vitamin K – Antagonist verabreicht. Am dritten Tag des Krankenhausaufenthaltes, am 25.10.2008 war der INR-Wert bereits auf 1,74 gesunken. Das Medikament ASS wurde Lieselotte █ lediglich am ersten Tag verabreicht, danach nicht mehr. Am Entlasstag war die Blutgerinnung daher wieder im Normalbereich.

Während des Krankenhausaufenthaltes kam es bei Lieselotte █ zu keinen Stürzen oder sonstigen Vorfällen, welche mit Bewusstlosigkeit einhergingen. Der Angeklagte, dessen Mutter sich zu diesem Zeitpunkt ebenfalls stationär im Krankenhaus Agatharied befand, besuchte Frau █ zweimal im Krankenhaus und brachte ihr Wäsche vorbei. Am Abend des 27.10.2008 wurde der Angeklagte von der Klinik verständigt, dass Lieselotte █ aufgrund ihres verbesserten Gesundheitszustandes am nächsten Tag entlassen werde und er sie um 12.30 Uhr abholen könne. Am Morgen des Entlassungstages, den 28.10.2008, wusch sich Lieselotte █ die sich darauf freute, wieder nach Hause zu kommen, ohne Hilfe, zog sich selbständig an und packte ihren Koffer. Die Krankenschwester Anette █ kämmt Lieselotte █ noch die Haare, ohne dass es zu Schmerzensäußerungen seitens Lieselotte █ kam.

II. Das eigentliche Tatgeschehen

1. Abholung, Streit, Körperverletzung

Am 28.10.2008 begab sich der Angeklagte gegen 12.30 Uhr zum Krankenhaus Agatharied, wo er zunächst die Visite abwarten musste und den Koffer mit den Sachen von Lieselotte

in sein Auto verbrachte. Gegen 13.30 Uhr verabschiedete sich Lieselotte in gut gelaunter Stimmung von der Krankenschwester Anette und verließ zusammen mit dem Angeklagten das Krankenhausgebäude, wobei der Angeklagte Lieselotte, deren Gesundheitszustand sich zwar verbessert hatte, die aber noch schwach war und die Befürchtung äußerte, den Weg zum Auto nicht zu Fuß zu schaffen, mit einem Rollstuhl zu seinem Auto, einem Mercedes-Transporter schob. Nachdem Lieselotte in das Auto eingestiegen war, stieß sie, als der Pkw noch stand, beim Aufrichten auf ihrem Sitz mit dem Kopf gegen eine nicht näher feststellbare Stelle im Pkw, möglicherweise den Gurthöhenversteller, und äußerte dabei: „Aua“. Auf Nachfrage des Angeklagten, was los sei, erklärte sie: „Passt schon“, und äußerte lediglich, er solle sich ein neues Auto kaufen. Damit war für sie das Thema erledigt.

Gegen 14.00 Uhr trafen der Angeklagte und Lieselotte in der Wohnung von Frau ein. Der Angeklagte, der sein Auto in der Tiefgarage abstellte, half Lieselotte beim Bestiegen der drei Treppen zu ihrer Wohnung, indem er sie unterhakte und stützte. In der Wohnung angekommen, setzte der Angeklagte Lieselotte in ihren Fernsehsessel ins Wohnzimmer, zog ihr die Straßenschuhe aus und ihre blauen Pantoffeln an. Im Anschluss daran holte der Angeklagte den Koffer aus seinem Auto sowie die Tageszeitung vom 26.10.2008 aus dem Briefkasten, die er auf den Esstisch im Wohnzimmer legte. Dann kochte der Angeklagte, der es bereits eilig hatte, weil sich die Abholung von Frau aus dem Krankenhaus verzögert hatte und er noch seine eigene Mutter im Krankenhaus besuchen wollte, auf Wunsch von Lieselotte Kaffee und trank mit ihr gemeinsam Kaffee. Auf Geheiß von Lieselotte holte der Angeklagte deren Geldkassette, die im Schlafzimmer am Bett unter einer Woldecke, die an der Wand zusammengerollt war, versteckt war, und rechnete mit ihr die bisherigen Einkäufe ab, für die er 42,- Euro ausgelegt hatte. Lieselotte gab dem Angeklagten aus ihrer schwarzen Geldbörse insgesamt 100,- Euro, wovon 50,- Euro auf die Vergütung für das Abholen vom Krankenhaus entfielen, und 8,- Euro Trinkgeld. Gemäß den Anweisungen von Frau räumte der Angeklagte den Koffer aus, indem er die benutzte Kleidung in den sich im Vorraum auf der Kommode befindlichen Wäschekorb legte.

Als der Angeklagte Lieselotte sodann eröffnete, dass er nunmehr gehen müsse, da er zusammen mit seiner Ehefrau und seinem Sohn noch seine Mutter im Krankenhaus besuchen wolle, kam es zu einer eifersüchtigen Reaktion von Lieselotte, welche unbedingt wollte, dass der Angeklagte nachmittags nochmals mit seiner Familie zum Kaffeetrinken bei ihr vorbeikomme. Als der Angeklagte, der erheblich in Verzug und unter Zeitdruck war, dies ablehnte, kam es zu einem Streit. In dem Konflikt zwischen den

Verpflichtungen gegenüber seiner Familie und seiner Mutter und seiner Bereitschaft zur Hilfeleistung gegenüber Lieselotte [REDACTED] die ihn ständig in Anspruch nehmen wollte, als sei er nur für sie da, geriet der Angeklagte entgegen seinem sonst meist gezeigten Langmut derart in Rage, dass er sich zu einer Tötlichkeit gegenüber Frau [REDACTED] hinreißen ließ. Dabei schlug der Angeklagte entweder Lieselotte [REDACTED] mit einem nicht feststellbaren stumpfen Gegenstand einmal oder zweimal mit großer Wucht auf den Hinterkopf und/oder stieß sie mit dem Kopf gegen einen harten Gegenstand oder stieß sie so, dass sie mit dem Kopf gegen einen harten Gegenstand fiel.

Hierdurch erlitt Lieselotte [REDACTED] in der Mitte des Schädels im Scheitelhinterhauptbereich eine 7 cm hohe und 5 cm breite schwarz-rote Einblutung in die Kopfschwarte und im seitlichen hinteren Scheitelbereich rechts eine schwarz-rote Einblutung mit einem Durchmesser von 3 cm, beide Einblutungen hatten eine Schichtdicke von jeweils 5 mm. Diese beiden Verletzungen, die beide oberhalb der „Hutkrempe“ lagen, waren sehr schmerzhaft und führten bei Lieselotte [REDACTED] entweder zu einer Bewusstseinsstrübung oder zur Bewusstlosigkeit. Der Angeklagte handelte mit vollem Bewusstsein und in Kenntnis der möglichen Verletzungen, die er zumindest billigend in Kauf nahm. Die Staatsanwaltschaft hat wegen der Körperverletzungshandlungen das besondere öffentliche Interesse an der Strafverfolgung bejaht.

2. Erkennen der Konsequenzen und Tötungsdefizit

Der Angeklagte, dem die Wucht der Schläge bzw. Anstöße bewusst war und der die zumindest vorliegende Bewusstseinsstrübung bei Lieselotte [REDACTED] erkannte, überlegte zunächst, ärztliche Hilfe zu holen und den Hausarzt Dr. [REDACTED] anzurufen. Zu diesem Zweck wählte er vom Festnetzanschluss der Frau [REDACTED] um 14.57 Uhr zweimal in einem zeitlichen Abstand von 14 Sekunden die Telefonnummer des Ärztezentrum in Rottach-Egern, in dem sich auch die Arztpraxis von Dr. [REDACTED] befand. Die Verbindungsdauer beim ersten Anruf betrug weniger als 1 Sekunde und beim zweiten Anruf weniger als 2 Sekunden. Der Angeklagte legte bei beiden Anrufen kurz nach dem Abschluss des Wählvorganges wieder auf, da ihm der Gedanke kam, dass die resolute Lieselotte [REDACTED] die von ihm begangene Körperverletzung zur Anzeige bringen werde und er in der Folge seine berufliche Stellung als Hausmeister, an der das Familieneinkommen hing, und seinen Status als hilfsbereiter, allseits geschätzter und unersetzlicher Hausmeister, welches beides für ihn von zentraler Bedeutung war, gefährden oder verlieren könnte.

Der Angeklagte entschloss sich aus Angst vor diesen für ihn in jeder Hinsicht gravierenden Folgen spontan, das vorangegangene Geschehen zu verdecken, indem er Lieselotte ██████ in der Badewanne ertränkte und einen Sturz in die Badewanne vorläuschte, um das Geschehene wie einen häuslichen Unfall aussehen zu lassen. Er trug die bewusstlose oder bewusstseinsgetrübte Frau ██████ ins Badezimmer und legte sie in die Badewanne, den Kopf an das Fußende, d.h. an die dem Fenster zugewandte Seite der Badewanne. Dann verschloss er den Wasserabfluss der Badewanne, drehte beide Wasserhähne auf und ließ Wasser in die Wanne einlaufen. Er drückte Frau ██████ unter Wasser, bis sie sich nach vier bis fünf Minuten nicht mehr bewegte oder keine Luftbläschen mehr von sich gab. Sodann reduzierte er den Wasserfluss dergestalt, dass das kontinuierlich nachlaufende Wasser über den Notablauf abließ und es nicht zum Überlaufen von Wasser kam. Lieselotte ██████ verstarb, wie es der Angeklagte geplant hatte, durch Ertrinken in der Badewanne.

Im Anschluss daran steckte der Angeklagte den Schlüssel von Herrn ██████ von außen an die weiße Wohnungstüre, zog diese Türe ins Schloss und verließ die Wohnung, wobei er die braune Holztüre abspernte. Um 15.09 Uhr rief der Angeklagte mit seinem Mobiltelefon die Auskunft an und ließ sich mit dem Festnetzanschluss des Pflegedienstes ██████ verbinden. Dort hinterließ der Angeklagte auf dem Anrufbeantworter die Nachricht, dass Frau ██████ vom Krankenhaus zurück sei und vom Pflegedienst abends wieder angefahren werden solle. Der Angeklagte wollte mit dem außen angesteckten Schlüssel erreichen, dass der Pflegedienst, der zwischen 18 Uhr und 19 Uhr zu erwarten war, Zugang zur Wohnung hat und in der Wohnung die in der Badewanne ertrunkene Lieselotte ██████ vorfindet, ohne dass seine Hinzuziehung als Hausmeister zur Öffnung der Türe erforderlich werden würde.

III. Auffindungssituation

Kurz vor 18.30 Uhr traf die Pflegerin Marina ██████ vom Pflegedienst ██████ in der Steinfeldstrasse 6 ein, um Lieselotte ██████ den Pflegedienstbesuch abzustatten. Sie sperrte die untere Hauseingangstüre, die Glastüre im ersten Stock und die braune Holztüre mit dem Zentralschlüssel, welchen sie wie üblich vorher im Büro abgeholt hatte, auf. Als sie zur eigentlichen Wohnungseingangstüre, der weißen Türe, kam, fiel ihr sofort als ungewöhnlich der außen an der Türe steckende Schlüssel auf. Sie öffnete die Türe, die nicht abgesperrt, sondern lediglich ins Schloss gezogen war, mittels des Schlüssels, betrat die Wohnung und begann, Frau ██████ im Flur, im Wohnzimmer, in der Küche und im Schlafzimmer zu suchen und nach ihr zu rufen. Als sie das Plätschern von Wasser im Bad hörte, betrat sie durch die zumindest einen Spalt geöffnete Badezimmertüre das

Badezimmer, wo sie Lieselotte [REDACTED] tot in der Wanne vorfand und an beiden Wasserventilen das noch laufende Wasser abdrehte.

Der Körper der Toten lag in der nahezu vollständig mit Wasser gefüllten Badewanne in rechter Seitenlage, die rechte Körperseite lag auf dem Wannensboden auf und der Kopf befand sich am Fußende der Wanne unterhalb des sich im Abflussdrehknopf befindlichen Notablaufs. Die Augen der Verstorbenen waren geschlossen. Das rechte Bein lag leicht angewinkelt auf dem Wannensboden, wobei die Fußspitze an der Schräge der Kopfseite der Wanne nach oben über die Wasseroberfläche herausragte. Das linke Bein lag auf Höhe der Kniebeuge oberhalb des Wasserspiegels auf dem Badewannenrand, so dass der linke Unterschenkel samt dem Fuß ab der Kniebeuge über dem Wannensrand hing. Der rechte Oberarm lag unter dem Körper auf dem Wannensboden auf, der rechte Unterarm war im 90 Grad-Winkel abgewinkelt. Der linke Oberarm war ebenfalls zu 90 Grad angewinkelt und führte vom Körper weg zum Wannensrand. Dort zeigte er nach unten, so dass der linke Handrücken auf dem Badewannenboden auflag. Die Finger beider Hände waren angewinkelt. Die Temperatur des sich in der Badewanne befindlichen Wassers wurde um 21.15 Uhr mit 26 Grad gemessen.

Die Verstorbene war bekleidet mit einer hellblauen Schlafanzughose, darunter trug sie eine Unterhose mit einer Slipenlage. Die hellblaue Schlafanzughose und die Unterhose wiesen braune Kotspuren auf. Der Oberkörper war mit einem Unterhemd, einem dünnen hellblauen T-Shirt und einer dunkelblauen Strickjacke bekleidet. An den Füßen trug Frau Kortüm weiße Socken. Im Wasser schwamm zudem ein weißes Tuch, wie es Frau [REDACTED] oft als Halstuch trug.

Unterhalb des Waschbeckens stand eine rosafarbene Plastikwaschschüssel, auf der ein Handtuch und eine Rutschmatte lagen. Die Schüssel stand auf einem rosafarbenen Badvorleger, der an einer Ecke leicht durch einen halb darunter liegenden blauen Hausschuh verschoben war. Der zweite Hausschuh lag vor der Badewanne. Unmittelbar neben der Badewanne, fast parallel zum Badewannenrand, lag ein Gehstock. Der Toilettenvorleger lag nicht vor der Toilette, sondern – wie verrutscht - mittig im Raum.

In der Wohnung von Lieselotte [REDACTED] waren im Badezimmer und in der Küche die Rollläden heruntergelassen. Im Badezimmer war das Fenster geschlossen und der Heizungsregler auf die Stufe fünf eingestellt. Im Flur, im Wohnzimmer, im Schlafzimmer und im Badezimmer brannte spätestens nach dem Eintreffen der Pflegerin Marina [REDACTED] das Licht. Im Schlafzimmer von Frau [REDACTED] war das Bett aufgeschlagen und auf dem Bett lagen zwei

ineinander geschobene Teile der Tageszeitung „Tegernseer Zeitung“ vom 23.10.2008. Im Wohnzimmer waren die Vorhänge vor dem Fenster auf beiden Seiten etwa eineinhalb Meter zugezogen. Auf dem Esstisch standen das Telefon sowie eine offene blaue Geldkassette, in der sich 400,- Euro in Scheinen befanden. Unter der Geldkassette lag die Pflegedienstmappe. Weiterhin lag auf dem Tisch ein schwarzer Geldbeutel mit 180,- Euro Bargeld in Scheinen sowie ein gefaltetes Exemplar der „Tegernseer Zeitung“ vom 28.10.2008. In der Wohnung fanden sich keine Einbruchsspuren.

IV. Nachtatverhalten des Angeklagten



Nachdem der Angeklagte Lieselotte ██████ gelötet und die Wohnung verlassen hatte, fuhr er in den 2,7 km entfernten Edeka-Markt in der Sanktjohanserstraße 83 in Bad Wiessee, wobei die Fahrzeit ca. vier Minuten betrug, und erwarb dort um 15.30 Uhr Schokolade, Kinder-Schokobons und Damenbinden, sämtlich Sachen, die er üblicherweise für Frau ██████ kaufte, um sich ein Alibi zu verschaffen. Den Kassenzettel, der Datum und Uhrzeit der Bezahlung an der Kasse auswies, behielt er, um ihn gegebenenfalls als Alibibeweis zu verwenden.

Nach dem Einkauf im Edeka-Markt in Bad Wiessee fuhr der Angeklagte nach Hause, wo er sich umzog, wusch und seine Ehefrau ihm die Haare färbte. Dann fuhr der Angeklagte mit seiner Ehefrau und seinem Sohn ins Krankenhaus Agatharied, um dort seine Mutter zu besuchen. Im Anschluss an diesen Besuch tätigte der Angeklagte zusammen mit seiner Familie Einkäufe im Edeka-Markt in Hausham und kehrte gegen 20.00 Uhr in seine Wohnung zurück. Um 20.44 Uhr erhielt der Angeklagte einen Anruf des Polizeibeamten PHM Ruttkowski von der PI Bad Wiessee, welcher ihn aufforderte, zur Wohnung von Lieselotte ██████ zu kommen. Gegen 21.00 Uhr erschien der Angeklagte in der Wohnung von Frau ██████. Der Polizeibeamte PHM Ruttkowski teilte dem Angeklagten mit, dass Lieselotte ██████ verstorben sei, wobei nähere Details nicht genannt wurden. In einem weiteren Gespräch mit dem Polizeibeamten KOK Jennerwein vom KDD Rosenheim wurde dem Angeklagten nochmals mitgeteilt, dass Frau ██████ tot sei. Der Angeklagte wurde von den Polizeibeamten dann wieder nach Hause geschickt mit der Maßgabe, er solle sich bereithalten, später nochmals in die Wohnung zu kommen. Ihm wurde dabei aufgetragen, die Schlüssel für die Wohnung von Frau ██████ mitzubringen, da die Wohnung versiegelt werde.

Zu Hause angekommen erzählte der Angeklagte seiner Ehefrau nicht, dass Frau [REDACTED] verstorben war. Gegen 23.00 Uhr wurde der Angeklagte nochmals zur Wohnung von Frau [REDACTED] beordert, wo er den Polizeibeamten zwei Wohnungsschlüssel und darüber hinaus unaufgefordert den Edeka-Kassenbeleg, zwei von Frau [REDACTED] geschriebene handschriftliche Zettel sowie Schmuck, der ihm bzw. seiner Ehefrau von Frau [REDACTED] geschenkt worden war, mit der Bemerkung, er wolle nicht als „Erbschleicher“ dastehen, überreichte. Auch nach seiner Rückkunft in seine Wohnung erzählte der Angeklagte seiner Ehefrau nichts vom Tod von Frau [REDACTED], diese erfuhr erst am nächsten Tag von ihrer Schwiegermutter Liselotte [REDACTED] davon, die ihr mitteilte, dass Frau [REDACTED] ertrunken sei.

V. Schuldfähigkeit

Die Einsichts- und Steuerungsfähigkeit des Angeklagten war zum Tatzeitpunkt weder aufgehoben noch erheblich beeinträchtigt.

E. Beweiswürdigung

I. Persönliche Verhältnisse des Angeklagten

Die unter B. geschilderten persönlichen Verhältnisse des Angeklagten beruhen auf dessen eigenen glaubhaften Angaben in der Hauptverhandlung, denen die Kammer gefolgt ist, sowie auf den Angaben des Angeklagten gegenüber der Sachverständigen Ltd. Medizinaldirektorin Dr. Gisela [REDACTED] in der Exploration, über die die Sachverständige berichtete, wobei der Angeklagte in der Hauptverhandlung die Berichte der Sachverständigen zu seinen persönlichen Verhältnissen als inhaltlich zutreffend bestätigte. Weiterhin beruhen die Feststellungen auf den Angaben der Ehefrau des Angeklagten, Mariya [REDACTED] und der Schwester des Angeklagten, Jutta [REDACTED]. Die Feststellungen zum Suizidversuch des Angeklagten beruhen zudem auf den Angaben des Zeugen Albert [REDACTED], der schilderte, wie er den Angeklagten am Vormittag des 15.01.2009 auf Bitten der Ehefrau gesucht und im Heizungskeller aufgefunden habe, und sodann Polizei, Notarzt und Schlüsseldienst verständigt habe.

Die bisherige Straflosigkeit des Angeklagten ergibt sich aus der verlesenen Bundeszentralregisterauskunft vom 28.11.2011.

II. Lebensumstände der Getöteten und Tatort

1. Wohnung

Von den Feststellungen betreffend die Wohnung von Lieselotte [REDACTED] unter C. I. hat sich die Kammer überzeugt anhand der Angaben der glaubwürdigen Zeugin KOMin Marina [REDACTED] (vormals [REDACTED] vom KDD der KPI Rosenheim, die am Tattag gegen 20.30 Uhr in der Wohnung von Frau [REDACTED] eintraf und den Leichenauffindungsbericht fertigte. Die Zeugin legte anhand von Luftbildaufnahmen und von ihr gefertigten Lichtbildern und Skizzen, die in Augenschein genommen wurden, die Lage der Wohnanlage und die Einzelheiten der Wohnung von Frau [REDACTED] dar. Die Feststellungen betreffend das Badezimmer beruhen zudem auf den Angaben von KOK [REDACTED], der das Badezimmer vermessen hat, sowie den von ihm gefertigten, in Augenschein genommenen Lichtbildern und Skizzen. Die Feststellungen zu den Schlüsselverhältnissen stützt die Kammer auf die Angaben des Angeklagten, denen die Kammer gefolgt ist, und auf die Aussage der Ehefrau des Angeklagten, Mariya [REDACTED] welche bestätigt hat, neben Frau [REDACTED] hätten nur der Angeklagte und sie einen Schlüssel zur weißen Wohnungstüre gehabt. Die Inhaberin des Pflegedienstes Kerstin [REDACTED] und die Pflegerinnen Marina [REDACTED] und Silvia [REDACTED] bestätigten, dass der Pflegedienst lediglich im Besitz eines Schlüssel für die Hauseingangstüre, welcher auch die Glasüre im ersten Stock und die braune Holztüre sperrte, gewesen sei, und sich dieser Schlüssel stets unter Verschluss in einem Schlüsselkasten im Büro befunden habe, wo er von der jeweiligen Pflegerin vor dem Besuch von Frau [REDACTED] abgeholt worden sei. Der Hausverwalter Albert [REDACTED] gab an, abgesehen vom Angeklagten, von Frau [REDACTED] und vom Pflegedienst, habe nur er einen Zentralschlüssel besessen, welcher über die Hauseingangstüre und die Glasüre im ersten Stock hinaus auch die braune Holztüre sperrte. Die Zeugin Monika [REDACTED], welche etwa zwei Jahre lang bis zum 21.08.2008 als Putzhilfe anfangs wöchentlich und im letzten halben Jahr in Abständen von zwei bis drei Wochen und als Fußpflegerin in Abständen von vier bis sechs Wochen in die Wohnung von Frau [REDACTED] gekommen war, gab glaubhaft an, lediglich in der Zeit nach dem Tod von Herrn [REDACTED], als sie sich um die Wohnung gekümmert habe, einen Schlüssel besessen zu haben, den Frau [REDACTED] jedoch nach drei bis vier Wochen zurückverlangt habe. Laut den Angaben von KHKin [REDACTED] war bei Frau [REDACTED] vom 14.04.2007 bis zum 01.07.2008 ein Hausnotruf installiert, der am 01.07.2008 deinstalliert

wurde. Laut dem verlesenen Übergabeprotokoll wurden die dem BRK im Rahmen der Einrichtung des Hausnotrufs zur Hilfeleistung übergebenen Schlüssel am 01.07.2008 an Frau [REDACTED], die den Erhalt der Schlüssel quittierte, zurückgegeben.

2. Person der Lieselotte [REDACTED]

Die Feststellungen zur Person von Lieselotte [REDACTED] C. II. beruhen im Wesentlichen auf den Angaben des Angeklagten, soweit die Kammer diesen gefolgt ist, und den Aussagen der Zeugen Ute [REDACTED], Monika [REDACTED] der Fußpflegerin von Frau [REDACTED] der Friseurin Brigitte [REDACTED], den Pflegerinnen Marina [REDACTED], Silvia [REDACTED], Carmen [REDACTED], Michaela [REDACTED], Renale [REDACTED], Petra [REDACTED], Tanja [REDACTED] und Kerstin [REDACTED], den Krankenschwestern Anette [REDACTED] und Dagmar [REDACTED], dem Hausarzt von Frau [REDACTED] Dr. Maximilian [REDACTED] und dem Chefarzt im Krankenhaus Agatharied, Prof. Dr. Berthold [REDACTED].

Die o.g. Zeugen gaben die Wesenzüge, den Charakter und den Gesundheitszustand von Lieselotte [REDACTED] und deren Lebensumstände so an, wie unter C. II. festgestellt.

a) Die Wesenzüge des Tatopfers wurden von den Personen, die sie näher kannten oder regelmäßigen Kontakt zu ihr hatten, übereinstimmend als sehr resolut und bestimmend geschildert. Dies ergibt sich aus den Zeugenaussagen der Pflegebediensteten Marina [REDACTED], Silvia [REDACTED], Carmen [REDACTED], Michaela [REDACTED], Renale [REDACTED], Petra [REDACTED], Tanja [REDACTED] und Kerstin [REDACTED]. Der Hausarzt Dr. Maximilian [REDACTED] ergänzte, dass bei Frau [REDACTED] eine gewisse Sturheit festzustellen gewesen sei, diese habe ihren eigenen Kopf gehabt und habe diesen auch stets durchsetzen wollen, was sich z.B. daran gezeigt habe, dass sie manchmal Medikamente nicht einnehmen wollte. Auch das Personal des Krankenhauses Agatharied, in dem sich Frau [REDACTED] vom 23.10.2008 bis zum 28.10.2008 befand, die Krankenschwestern Anette [REDACTED] und Dagmar [REDACTED] und der Chefarzt Prof. Dr. Berthold [REDACTED] bestätigte, dass Frau [REDACTED] eine resolute Persönlichkeit gehabt habe und ihren Willen durchgesetzt habe, sie habe sich gelegentlich über das Essen beschwert und immer wieder – erfolgreich – auf ein Einzelzimmer gedrängt. Prof. Dr. [REDACTED] gab an, sie sei keine einfache Person gewesen, sie habe ihre Meinung klar geäußert, sei durchsetzungskräftig gewesen und habe eine gewisse Anspruchshaltung gehabt. Die Zeugin Monika [REDACTED] gab an, Frau [REDACTED] sei eine sehr energische und selbstbewusste Person gewesen, die immer genau gewusst habe, was sie wollte und was nicht.

Die Zeugin Brigitte [REDACTED], Inhaberin des von Frau [REDACTED] regelmäßig aufgesuchten Friseurladens, beschrieb Frau [REDACTED] ebenfalls als resolut, aber auch als eifersüchtig, wenn man sich nicht ausschließlich um sie gekümmert und sich mit ihr beschäftigt habe. Frau [REDACTED] sei herrschsüchtig gewesen, wenn man „gespurt“ habe, dann sei sie „herzensgut“ gewesen, wenn nicht, dann habe sie einen „Zunichte“ gemacht. Sie habe immer gewollt, dass man „nach ihrer Pfeife tanze“ und habe dann einen regelrechten „Befehlston“ gehabt. Sie sei auch sehr launisch gewesen, wenn man nicht gemacht habe, was sie wollte, sei sie manchmal gleich sehr beleidigt gewesen und in ihrem Ton sehr verletzend geworden. Sie seien manchmal „aneinander geraten“. Derartige Verhaltensweisen werden auch bestätigt von der Zeugin Monika [REDACTED], die angab, als sie einmal keine Zeit für Frau [REDACTED] gehabt habe, als diese sie benötigt hätte, sei Frau [REDACTED] sehr erobst gewesen und habe das Arbeitsverhältnis abrupt beendet.

b) Soweit der Angeklagte angab, bei Lieselotte [REDACTED] habe es Anzeichen von Verwirrtheit gegeben, diese habe leichte Demenz gehabt, ist die Kammer dem nicht gefolgt. Der Angeklagte führte hierzu aus, sie habe einmal geäußert, Wasser aufgesetzt zu haben, tatsächlich habe sich jedoch im Topf kein Wasser befunden, weiterhin habe sie an einem Tag, an dem sie bereits abgerechnet hätten, später mehrmals gefragt: „Haben wir schon abgerechnet?“. Entgegen diesen Angaben gaben sämtliche der o.g. Zeugen übereinstimmend und glaubhaft an, Lieselotte [REDACTED] sei mit Sicherheit nicht dement gewesen. Sie sei zwar altersbedingt ein bisschen vergesslich gewesen, aber zeitlich, örtlich und situativ orientiert gewesen. Die Pflegerinnen berichteten, Frau [REDACTED] habe oft von der Vergangenheit erzählt, man habe sich aber stets gut mit ihr unterhalten können, sie sei klar im Kopf gewesen. Auch die Krankenschwestern Anette [REDACTED] und Dagmar [REDACTED] gaben an, Frau [REDACTED] sei nicht dement gewesen, sie habe keinerlei geistige Defizite gehabt und man habe sich mit ihr gut verständigen können. Dies wurde bestätigt durch den Zeugen Prof. Dr. [REDACTED], welcher angab, Frau [REDACTED] die er als Privatpatientin an jedem Tag des Krankenhausaufenthaltes besucht und sich mit ihr unterhalten habe, sei für ihr Alter sehr klar gewesen.

Auch der Hausarzt Dr. [REDACTED] bestätigte, dass Frau [REDACTED] geistig sehr rege und bis zuletzt zeitlich, örtlich und situativ orientiert gewesen sei, sie sei auf keinen Fall dement gewesen. Der Begriff „dementive Entwicklung“ sei in den Anschreiben an die Krankenkasse lediglich aus verordnungstechnischen Gründen verwendet worden, um die Beiziehung des Pflegedienstes zu rechtfertigen. Die Einschaltung des Pflegedienstes zur Überwachung der Medikamenteneinnahme habe jedoch seinen Grund darin gehabt, dass sich Frau [REDACTED] anfangs geweigert habe, ihre Blutdruckmedikamente zu nehmen. Die Zeugin Ute [REDACTED]

berichtete, Frau [REDACTED] habe ein gutes Gedächtnis gehabt und Ereignisse genau mit Daten belegen können. Einzig die Zeugin Monika [REDACTED] gab an, Frau [REDACTED] sei manchmal verwirrt gewesen, auf Nachfrage, worauf sie diese Einschätzung stütze, gab sie jedoch lediglich an, Frau [REDACTED] sei „halt immer wieder mit allen Geschichten gekommen“. Zur Überzeugung der Kammer weist dies insbesondere vor dem Hintergrund der Angaben der übrigen Zeugen zur geistigen Klarheit von Frau [REDACTED] nicht auf Demenz hin, sondern ist Ausdruck des Umstandes, dass Frau [REDACTED], welche nahezu keine privaten Kontakte und kein „erfülltes“ Leben mehr hatte, sehr einsam war und in der Vergangenheit gelebt hat.

c) Sämtliche Zeugen beschrieben Frau [REDACTED] übereinstimmend als eine auf körperliche Hygiene bedachte Frau, lediglich in den letzten Wochen vor ihrem Tod habe sie diesbezüglich etwas nachgelassen, da sie auch körperlich abgebaut habe. Die Pflegerinnen des ambulanten Pflegedienstes, der Hausarzt Dr. [REDACTED], die Krankenschwestern Anette [REDACTED] und Dagmar [REDACTED] und der Chefarzt Prof. Dr. [REDACTED] schilderten übereinstimmend, dass Frau [REDACTED] eine gepflegte Frau gewesen sei. Die Zeugin Monika [REDACTED] berichtete, vor der Fußpflege habe Frau [REDACTED] immer ein Fußbad in der rosafarbenen Waschschißel genommen, welche sie Frau [REDACTED] vom Bad ins Wohnzimmer getragen habe. Frau [REDACTED] habe sich zu Hause selbständig am Waschbecken mit dem Waschlappen gewaschen, die Badewanne habe sie nicht zum Baden benutzt. Dies stimmt mit den Angaben der Pflegebediensteten überein, wonach Frau [REDACTED] ihre körperliche Pflege am Waschbecken durchgeführt und nie in der Badewanne gebadet oder geduscht habe, obwohl sich in der Badewanne eine Sitzhilfe, ein sog. Badelifter befunden habe. Die Pflegerin Silvia [REDACTED] die in der Woche acht bis neunmal bei Frau [REDACTED] war, gab an, sie habe ihr öfter angeboten zu baden, Frau [REDACTED] habe jedoch immer eine Ausrede gehabt, so dass es nie dazu gekommen sei, zudem habe Frau [REDACTED] ihr gegenüber geäußert, dass sie niemals alleine in die Badewanne gehe oder sich dusche. Auch die Pflegebedienstete Carmen [REDACTED] gab an, sie habe noch nie jemanden erlebt, der diesbezüglich so viele Ausflüchte gemacht habe. Dies wurde von der Pflegerin Tanja [REDACTED] bestätigt, die berichtete, Frau [REDACTED] habe nicht alleine in die Badewanne steigen wollen, da sie Angst gehabt habe zu stürzen. Auch ihre Angebote, ihr beim Baden zu helfen, habe Frau [REDACTED] nicht angenommen. Auch der Angeklagte bestätigte, er habe nie gesehen, dass Frau [REDACTED] in der Badewanne gebadet habe, ihre Füße habe sie sich immer in der Waschschißel gewaschen. Ebenso gab die Ehefrau des Angeklagten an, sie glaube, dass Frau [REDACTED] die Badewanne nie benutzt habe. Die langjährige Bekannte von Frau [REDACTED] Ute [REDACTED], berichtete, Frau [REDACTED] habe große Angst vor der Badewanne gehabt, dies habe sich noch verstärkt, als sie 2007 von einer gemeinsamen 84-jährigen Bekannten erfahren hätte, dass diese stundenlang in der Badewanne gelegen hätte, da sie

alleine nicht mehr herausgekommen sei. Die Krankenschwester Anette [REDACTED] gab an, Frau [REDACTED] habe ihr Angebot am Entlassungstag, ihr beim Baden oder Duschen behilflich zu sein, abgelehnt. Sie habe sich vehement geweigert, die Badewanne zu benutzen, und geäußert, sie möge es nicht, wenn das Wasser so hoch steige.

d) Die Feststellungen zum Gesundheitszustand von Frau [REDACTED] beruhen auf den glaubhaften Angaben der Pflegebediensteten, welche übereinstimmend angaben, Frau [REDACTED] die unter Knieschmerzen gelitten habe, habe schlecht laufen können und einen Gehstock benutzt bzw. sich an Möbelstücken in der Wohnung abgestützt, sowie auf den Angaben des Zeugen Dr. Maximilian [REDACTED], der als Hausarzt von Frau [REDACTED] über sämtliche Erkrankungen, relevanten Stürze und Beschwerden sowie über Krankenhausaufenthalte informiert war. Der Zeuge Dr. Weber gab an, er habe Frau Kortüm seit Mai 2005 – zunächst gemeinsam mit ihrem Ehemann bis zu dessen Tod – betreut und einmal die Woche am Nachmittag zwischen 16.00 Uhr und 17.00 Uhr, entweder montags oder dienstags, einen Hausbesuch abgestattet, zuletzt ca. eine Woche vor ihrem Tod. Medizinisch seien diese Hausbesuche nicht notwendig gewesen, sie seien eher aus sozialen Gründen erfolgt, da Frau [REDACTED] nach dem Tod ihres Ehemannes im März 2007 sehr vereinsamt gewesen sei. Frau [REDACTED] habe unter einer entzündlichen Darmerkrankung, einer Colitis, gelitten, diese sei jedoch medikamentös gut einstellbar gewesen, allerdings habe Frau [REDACTED] die Medikamente nicht regelmäßig eingenommen, sondern immer dann, wenn es ihr wieder besser gegangen sei, die Medikamente eigenmächtig abgesetzt. Frau [REDACTED] habe sich im Jahr 2007 auch geweigert, ihre Blutdruckmedikamente zu nehmen, da sie bei jedem Medikament eine Nebenwirkung gefunden habe. Aufgrund dessen sei es im Jahr 2007 mehrmals zu Schwindelanfällen und Stürzen, die er selbst nie beobachtet, von denen ihm Frau [REDACTED] aber erzählt habe, gekommen. Aus diesem Grund habe er im Dezember 2007 für die Einschaltung des privaten Pflegedienstes zur Überwachung der Medikamenteneinnahme gesorgt. Ab Januar/Februar 2008 habe sich der Zustand von Frau [REDACTED] dann gebessert. Im Jahr 2008 sei es seiner Kenntnis nach nur noch zweimal zu einem Sturz gekommen. Aus seinen Krankenunterlagen ergebe sich, dass Frau [REDACTED] am 10.01.2008 auf ihr rechtes Kniegelenk gestürzt sei, wodurch sie eine Knieprellung erlitten habe. Am 21.06.2008 sei Frau [REDACTED] am Wäschekorb hängen geblieben und gestürzt, verletzt habe sie sich dadurch nicht. Im Zusammenhang mit beiden Sturzgeschehen habe er keine Bewusstseinsstrübung oder sogar Bewusstlosigkeit vermerkt.

Die Zeugin Monika [REDACTED] schilderte, dass Frau [REDACTED] ihrer Kenntnis nach im Jahr 2008 zweimal gestürzt sei, einmal glaublich im Juni 2008 im Gang über einen schief liegenden Teppich, wodurch sie sich Hämatome im Gesicht und an den Beinen zugezogen habe, und

einmal im Schlafzimmer. Auch die Pflegerin Carmen [REDACTED], die von Beginn der Einschaltung des Pflegedienstes im Dezember 2007 an bis zum 22.09.2008 bei Frau [REDACTED] die Medikamenteneinnahme überwacht hat, gab an, zu Beginn, d.h. in den ersten Monaten, in denen sie Frau [REDACTED] betreut habe, sei Frau [REDACTED] ihrer Erzählung nach zwei- bis dreimal gestürzt, dies habe daran gelegen, dass sie die Medikamente gegen ihren hohen Blutdruck nicht regelmäßig genommen habe. Dies sei aber nach einiger Zeit besser geworden, und in den letzten Monaten ihrer Tätigkeit beim Pflegedienst sei es ihrer Kenntnis nach nicht mehr zu Stürzen gekommen.

Soweit die Zeugin Brigitte [REDACTED] angab, Frau [REDACTED] habe ihr öfter erzählt, dass sie gestürzt sei, im Jahr 2008 habe sie drei- bis viermal von Stürzen berichtet, sie habe bei ihr auch mehrmals blaue Flecken am Hinterkopf oder im Gesicht gesehen, ist die Kammer dem nicht gefolgt. Die Zeugin [REDACTED] neigte bei ihren Schilderungen zu starken Übertreibungen hinsichtlich des Gesundheitszustandes von Frau [REDACTED], sie gab z.B. an, Frau [REDACTED] habe zwei Gehstöcke benutzt, was nicht der Wahrheit entsprach. Zudem standen ihre Angaben zur Anzahl der Stürze im Jahr 2008 im Widerspruch zu den glaubhaften Aussagen der oben genannten Zeugen, die wesentlich öfter Kontakt zu Frau [REDACTED] hatten.

Die Feststellungen zum Gesundheitszustand von Frau [REDACTED] beruhen weiterhin auf den Angaben des Zeugen Prof. Dr. [REDACTED], der Frau [REDACTED] während ihres letzten Krankenhausaufenthaltes vom 23.10.2008 bis zum 28.10.2008 ärztlich betreut hat, und den vom Sachverständigen Prof. Dr. [REDACTED] vom Institut für Rechtsmedizin der Universität München referierten Arztunterlagen betreffend die Klinikaufenthalte von Frau [REDACTED] in den Jahren 2007 und 2008.

e) Die Feststellungen zu den finanziellen Verhältnissen von Frau [REDACTED] beruhen auf den glaubhaften Angaben des Zeugen KHK Feeder, der die Finanzermittlungen getätigt hat, sowie den verlesenen Kontoauszügen, aus denen sich die Einnahmen und Ausgaben ergaben.

3. Verhältnis Angeklagter und Liselotte [REDACTED]

Die Feststellungen unter C. III. beruhen zunächst auf den Angaben des Angeklagten, der das Verhältnis zwischen ihm und Frau [REDACTED] im Wesentlichen so schilderte, wie unter C. III. festgestellt. Sämtliche Zeugen, die mit Liselotte [REDACTED] persönlich zu tun hatten, bestätigten, dass der Angeklagte die Hauptbezugsperson für Frau [REDACTED] gewesen sei.

Die Zeugin Monika [REDACTED] gab an, der Angeklagte habe für Frau [REDACTED] Besorgungen gemacht, er sei für sie zur Apotheke, zum Einkaufen und zur Bank gefahren, habe sie zum Arzt und zum Friseur gefahren und ihre Wäsche gewaschen und getrocknet. Die Friseurin Brigitte [REDACTED] bestätigte, dass Frau [REDACTED] vom Angeklagten mit dem Auto gebracht und wieder abgeholt worden sei. Weiterhin gab sie an, die Mutter des Angeklagten, Liselotte [REDACTED], habe ihr erzählt, ihr Sohn habe nicht mehr so viel Zeit für sie, da Frau [REDACTED] ihn immer so in Beschlag nehme. Die Ehefrau des Angeklagten, Mariya [REDACTED], und dessen Schwester, Jutta [REDACTED] bestätigten, dass sich Frau [REDACTED] ständig an den Angeklagten gewandt und ihn in Beschlag genommen habe. Auch der Angeklagte gab an, er habe gar nicht mehr in den Urlaub fahren können, da Frau [REDACTED] ihn permanent in Anspruch genommen habe. Entsprechendes hatte der Angeklagte auch in einem in der Hauptverhandlung angehörten Telefongespräch vom 25.12.2008 gegenüber Ute [REDACTED] geäußert.

Der Rettungssanitäter Jürgen [REDACTED] welcher Frau [REDACTED] bereits von früheren Einsätzen kannte, gab an, Frau [REDACTED] sei sehr bestimmend gegenüber dem Angeklagten gewesen, dieser habe immer sofort kommen und „springen“ müssen, wann Frau [REDACTED] ihn angerufen habe, und habe dann z.B. den Koffer holen oder Kleidung zusammenpacken müssen. Frau [REDACTED] habe den Angeklagten immer „ganz schön beschäftigt“. Dies wurde von der Zeugin Monika [REDACTED] bestätigt, welche angab, der Angeklagte habe immer alles gemacht, was Frau [REDACTED] von ihm gewollt habe, Frau [REDACTED] habe sich durchsetzen können, sie sei ziemlich schikanös zum Angeklagten gewesen und habe ihm öfter „nachtelefoniert“ und ihm Aufträge erteilt. Auch die Zeugin Brigitte [REDACTED] bestätigte, dass der Angeklagte immer sofort habe „springen“ müssen, wenn Frau [REDACTED] etwas von ihm gewollt habe, und von ihr unter Druck gesetzt worden sei.

Vom einnehmenden Verhalten von Frau [REDACTED] gegenüber dem Angeklagten hatte auch die im Jahr 2010 verstorbene Mutter des Angeklagten, Liselotte [REDACTED] berichtet, die in ihrer Zeugenaussage vor der 1. Kammer des Landgerichts München II am 01.02.2010, über die die Zeugin Renate [REDACTED] Richterin am Landgericht München II, berichtete, angegeben hatte, sie habe bei den nahezu täglichen Besuchen ihres Sohnes oft erlebt, dass sein Mobiltelefon geklingelt und Frau [REDACTED] etwas von ihm gewollt habe, woraufhin ihr Sohn „gesprungen“ sei. Nach dem Tod von Frau [REDACTED] sei ihr Sohn ruhiger geworden und nicht mehr so nervös gewesen.

Die Feststellungen zu den häufigen Telefonanrufen von Frau [REDACTED] beim Angeklagten beruhen zudem auf der im Selbstleseverfahren eingeführten Liste der vom

Festnetzanschluss von Frau [REDACTED] (Nr. 08022-670925) abgehenden Gespräche im Zeitraum vom 01.07.2008 bis zum 28.10.2008, aus der hervorgeht, dass Frau [REDACTED] den Angeklagten mehrmals täglich zumeist auf dessen Mobiltelefon (Nr. 0171-6806105) oder – seltener – auf dessen Festnetzanschluss (Nr. 08022-65695) angerufen hat. In der Regel gab es einen Anruf am Vormittag zwischen 08.30 und 10.00 Uhr, d.h. nach dem Zeitpunkt, zu dem der Angeklagte mit Frau [REDACTED] gefrühstückt hatte, und am Nachmittag zwischen 17.30 Uhr und 19.00 Uhr, häufig zudem einen dritten Anruf am Vormittag gegen 11.00 Uhr. An zahlreichen Tagen erfolgten vier bis fünf Anrufe täglich, an einem Tag (04.09.2008) sechs Anrufe, am 20.09.2008 und 20.10.2008 sieben Anrufe, am 08.09.2008 und 22.09.2008 acht Anrufe und am 29.09.2008 sogar neun Anrufe am Tag. Es gab keine andere Telefonnummer, die in ähnlicher Häufigkeit auf der Liste aufgeführt war.

Die Zeugin Carmen [REDACTED], die als Pflegebedienstete auch die Mutter des Angeklagten betreut hatte, gab an, diese habe ihr erzählt, dass sich der Angeklagte über die häufigen Anrufe von Frau [REDACTED] beschwert habe, ihm seien diese Anrufe lästig gewesen und hätten ihn genervt.

Entgegen den Angaben des Angeklagten war das Verhältnis zwischen ihm und Frau [REDACTED] nicht stets ungetrübt und frei von Auseinandersetzungen. Die Pflegebedienstete Michaela [REDACTED] berichtete glaubhaft von einer lautstarken Auseinandersetzung zwischen dem Angeklagten und Frau [REDACTED], welche sie beim Eintreffen in der Wohnung von Frau [REDACTED] durch die weiße angelehnte Tür gehört habe. Frau [REDACTED] habe den Angeklagten angeschrien, dass etwas fehle und ihm vorgeworfen, dass er dafür verantwortlich sei, was der Angeklagte abgestritten habe. Der Streit sei dann sofort abgebrochen, als sie das Wohnzimmer betreten habe.

Laut den Angaben der Zeuginnen Brigitte [REDACTED] und Monika [REDACTED] reagierte Frau [REDACTED] oft eifersüchtig auf die Mutter des Angeklagten, wenn sich der Angeklagte auch um diese, und nicht, wie von Frau [REDACTED] gewünscht, ausschließlich um sie kümmerte. Der Angeklagte bestätigte, dass Frau [REDACTED] manchmal eifersüchtig auf seine Mutter gewesen sei. Die Mutter des Angeklagten gab in ihrer Zeugenaussage vor der 1. Kammer des Landgerichts München II am 01.02.2010, über die die Zeugin Renate [REDACTED] Richterin am Landgericht München II, berichtete, an, Frau [REDACTED] habe es nicht „vertragen“, wenn sich ihr Sohn auch um sie gekümmert habe. Dies wurde bestätigt von der Friseurin Brigitte [REDACTED], die angab, die Mutter des Angeklagten, die auch in ihren Friseursalon gekommen sei, habe ihr erzählt, sie traue sich schon gar nicht mehr bei ihrem Sohn anzurufen, da Frau

■■■■ eifersüchtig sei, sowie von der Zeugin Carmen ■■■■ der die Mutter des Angeklagten entsprechendes erzählt hatte.

II. Tatgeschehen

1. Unmittelbare Vorgeschichte

a) Nacht vom 22.10.2008 auf den 23.10.2008

Die Feststellungen zur Nacht vom 22.10.2008 auf den 23.10.2008 beruhen auf den Angaben des Angeklagten, der den Sachverhalt so wie unter D. I. 1. festgestellt geschildert hat, auf den Angaben der Pflegerin Marina ■■■■, soweit diese noch eine Erinnerung an den Morgen des 23.10.2008 hatte, den Angaben von KHKin ■■■■, die über die polizeiliche Vernehmung von Marina ■■■■ vom 12.01.2009 berichtete, und den Angaben des Hausarztes Dr. ■■■■. Die Zeitpunkte der Telefonanrufe beim Angeklagten (Nr. 0171-6806105) und beim Hausarzt Dr. ■■■■ (Nr. 0171-6514044) beruhen auf der im Selbstleseverfahren eingeführten Liste der vom Festnetzanschluss von Frau ■■■■ (Nr. 06022-670925) am 23.10.2008 um 05.35 Uhr, 05.52 Uhr und 06.29 Uhr abgehenden Gespräche.

b) Krankenhausaufenthalt vom 23.10.2008 bis zum 28.10.2008

Die Feststellungen zum Krankenhausaufenthalt von Frau ■■■■ vom 23.10.2008 bis zum 28.10.2008 unter D. I. 2. beruhen auf den Angaben des Hausarztes Dr. ■■■■ der Krankenschwestern Anette ■■■■ und Dagmar ■■■■, des Chefarztes Prof. Dr. ■■■■ sowie den Angaben des Angeklagten, welcher über die Besuche von Frau ■■■■ im Krankenhaus und den Anruf am Abend des 27.10.2008 betreffend die Entlassung von Frau ■■■■ berichtete.

Die Krankenschwester Anette ■■■■ gab an, Frau ■■■■ sei während ihres Krankenhausaufenthaltes nicht gestürzt, dies ergebe sich auch aus dem im Krankenhaus routinemäßig geführten Sturzprotokoll. Dies wurde bestätigt durch die Krankenschwester Dagmar ■■■■, welche angab, auch sie habe keinen Sturz von Frau ■■■■ in Erinnerung. Die Zeugin Anette ■■■■ schilderte, Frau ■■■■ habe sich ab dem dritten Tag schon selbständig gewaschen und angezogen. Am Entlasstag habe sie ihr noch die Haare gekämmt, dabei seien ihr keine blauen Flecken am Kopf, die von einem Sturz hätten

stammen können, aufgefallen und Frau [REDACTED] habe keine Schmerzensäußerungen von sich gegeben. Frau [REDACTED] die sich auf ihre Entlassung gefreut habe, sei beim Verlassen der Station aufrecht und ohne Hilfe gegangen und habe ihr noch zum Abschied gewunken. Diese Angaben stehen in Übereinstimmung mit der Aussage des behandelnden Chefarztes Prof. Dr. [REDACTED], der angab, Frau [REDACTED] sei während ihres Krankenhausaufenthaltes nicht gestürzt. Frau [REDACTED] sei zwar auf eigenen Wunsch hin, aber nicht gegen ärztlichen Rat entlassen worden. Ihre Entlassung am 28.10.2008 sei in deutlich gebessertem Allgemeinzustand erfolgt.

Soweit der Angeklagte laut den Angaben der Zeugen KOK [REDACTED] und KOMin [REDACTED] am Abend des 28.10.2008 gegenüber den Polizeibeamten äußerte, Frau [REDACTED] sei auf dem Weg vom Krankenhaus zum Auto mehrmals zusammengebrochen bzw. ein paar Mal beinahe zu Sturz gekommen, er selbst – so seine Einlassung in der Hauptverhandlung – hätte sie als Arzt daher nicht aus dem Krankenhaus entlassen, werden diese Angaben widerlegt durch die oben geschilderten Angaben des Krankenhauspersonals. Die Kammer ist daher davon überzeugt, dass der Angeklagte diese Angaben gezielt gestreut hat, um ein Sturzgeschehen im Badezimmer als höchstwahrscheinlich darzustellen. Dies belegen auch die Angaben der Tochter des Angeklagten, Cindy [REDACTED], in ihrer Zeugenvernehmung vom 14.01.2009, über die der Zeuge KHK von der [REDACTED] berichtete, wonach ihr Vater ihr erzählt habe, Frau [REDACTED] habe, als er sie vom Krankenhaus abgeholt habe, kaum gehen können, sie habe sich auf eigene Verantwortung aus dem Krankenhaus entlassen und sei auf dem Weg vom Auto zur Wohnung im Treppenhaus regelrecht „zusammengebrochen“.

Die Feststellungen betreffend die Verabreichung der Medikamente Marcumar und ASS und die Normalisierung der Blutgerinnung am Entlasstag beruhen auf den Angaben des behandelnden Chefarztes Prof. Dr. [REDACTED], welcher über die Krankenunterlagen berichtete, dem verlesenen und in Augenschein genommenen Medikationsplan aus der Krankenakte des Krankenhauses Agatharied betreffend den stationären Aufenthalt von Frau [REDACTED] vom 23.10.2008 bis zum 28.10.2008 sowie den Ausführungen des Sachverständigen Dr. [REDACTED] (siehe hierzu die unten stehenden Ausführungen unter E. IV. 3. c).

2. Eigentliches Tatgeschehen

a) Die Feststellungen zu den Umständen der Abholung aus dem Krankenhaus am Mittag des 28.10.2008 und den Geschehnissen in der Wohnung von Frau [REDACTED] bis zu dem Streit zwischen dem Angeklagten und Frau [REDACTED] beruhen auf den Angaben des Angeklagten, der den Ablauf so geschildert hat, wie unter D. II. 1. festgestellt. Der Angeklagte hat

angegeben, Frau [REDACTED] habe unbedingt gewollt, dass er nachmittags nochmals mit seiner Ehefrau und seinem Sohn Daniel zum Kaffeetrinken bei ihr vorbeikomme, was er aber abgelehnt habe, da er seine Mutter im Krankenhaus habe besuchen wollen. Dies wurde von der Ehefrau des Angeklagten, der Zeugin Mariya [REDACTED] bestätigt, die in ihrer staatsanwaltschaftlichen Vernehmung vom 13.01.2009, über die der Zeuge KHK von der [REDACTED] berichtete, angab, der Angeklagte habe ihr berichtet, Frau [REDACTED] sei sehr genervt gewesen, es habe ihr nicht gefallen, dass sie sie am Nachmittag nicht mehr besuchen, sondern zu ihrer Schwiegermutter ins Krankenhaus fahren wollten.

b) Die Feststellungen zu den zwei Telefonanrufen um 14.57 Uhr auf dem Festnetzanschluss der Praxisgemeinschaft (Nr. 08022-70680), zu der die Arztpraxis von Dr. [REDACTED] gehört, stützt die Kammer auf die im Selbstleseverfahren eingeführte Liste der Telekom AG der Telefonverbindungen der vom Festnetzanschluss von Frau [REDACTED] am 28.10.2008 abgehenden Gespräche sowie auf die plausiblen und überzeugenden Ausführungen der Sachverständigen Dipl.-Ing. [REDACTED] vom Bayerischen Landeskriminalamt und Dipl.-Ing. Josef [REDACTED], öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Netze und Dienste in der Telekommunikation. Diese haben übereinstimmend ausgeführt, bei beiden Anrufen sei zwar eine Verbindung zustande gekommen, diese sei jedoch sehr kurz gewesen. Beim ersten Anruf habe die Verbindungsdauer weniger als eine Sekunde betragen, weswegen bei den vorliegenden auf der Vorratsspeicherung basierenden Daten, die aus dem Abrechnungsprozess stammen, eine Abrundung der Verbindungsdauer auf 0 Sekunden erfolgt sei (von 14:57:07 bis 14:57:07 Uhr). Beim zweiten Anruf habe die Verbindung weniger als zwei Sekunden bestanden, weswegen eine Abrundung auf eine Sekunde erfolgt sei (von 14:57:21 bis 14:57:22 Uhr). Der Anruf des Angeklagten von seinem Handy (Nr. 0171-6806105) beim Pflegedienst [REDACTED] (Festnetznummer 08022-5552) um 15.09 Uhr ergibt sich aus der Einlassung des Angeklagten und der im Selbstleseverfahren eingeführten Liste der Telekom AG der beim Pflegedienst [REDACTED] am 28.10.2008 eingehenden Gespräche.

c) Hinsichtlich der Feststellungen zum Streit zwischen dem Angeklagten und Frau [REDACTED] und den Körperverletzungshandlungen unter D. II. 1. sowie hinsichtlich der Feststellungen zum Tatgeschehen unter D. II. 2. wird auf die unten stehenden Ausführungen unter E. V. 7. verwiesen.

3. Auffindungssituation

Die Feststellungen zu der Auffindungssituation unter D. III. beruhen hauptsächlich auf den Angaben der Pflegerinnen Marina [REDACTED] und Silvia [REDACTED], dem Rettungssanitäter Jürgen [REDACTED], der polizeilichen Hauptsachbearbeiterin KHKin [REDACTED], den nach den Pflegerinnen am Tatort eingetroffenen Polizeibeamten PHM [REDACTED], PHM [REDACTED], KOMir [REDACTED] und KOK [REDACTED], sowie den Ausführungen der Sachverständigen Dipl.-Ing. [REDACTED] und Prof. Dr. [REDACTED] und den in Augenschein genommenen Lichtbildern.

a) Schlüsselsituation

Die Zeugin Marina [REDACTED] gab an, sie habe die Hauseingangstüre, die Glastüre im ersten Stock und die braune Holztüre mit dem im Büro des Pflegedienstes verwahrten Schlüssel, den sie zu Beginn ihrer Schicht dort abgeholt habe, aufgesperrt. Sodann sei ihr sofort als ungewöhnlich der außen an der geschlossenen weißen Türe steckende Schlüssel mit Ledermäppchen aufgefallen, dies sei vorher noch nie vorgekommen. Dies wurde bestätigt durch die Zeugin Silvia [REDACTED], die von Marina [REDACTED] nach deren Auffinden der Leiche von Frau [REDACTED] angerufen und darüber in Kenntnis gesetzt wurde, und kurz nach dieser die Wohnung betrat und dabei den steckenden Schlüssel sah. Von dem außen an der weißen Tür steckenden Schlüssel konnte sich die Kammer zudem anhand der in Augenschein genommenen Lichtbilder überzeugen, die die Zeugin KOMin [REDACTED] nach ihrem Eintreffen in der Wohnung von Frau [REDACTED] am 28.10.2008 um 20.30 Uhr fertigte und die diese in der Hauptverhandlung näher erläuterte.

b) Situation Wohnung

Vom Zustand der Wohnung hat sich die Kammer überzeugt aufgrund der Angaben von KOMir [REDACTED], KOK [REDACTED], PHM [REDACTED], PHM [REDACTED], Marina [REDACTED], Silvia [REDACTED], Jürgen [REDACTED] und den in Augenschein genommenen Lichtbildern der Zeugin KOMin [REDACTED]. Die Zeugin KOMin [REDACTED] erläuterte den von ihr gefertigten Leichenauffindungsbericht, die darin befindlichen Lichtbilder wurden in Augenschein genommen.

aa) Geldkassette

Den Zeuginnen Marina [REDACTED] und Silvia [REDACTED] sowie dem Rettungssanitäter Jürgen [REDACTED] fiel die auf dem Esstisch im Wohnzimmer stehende, geöffnete Geldkassette mit [REDACTED]

mehreren Hundert Euro auf. Deren Angaben wurden bestätigt durch die Aussagen der Polizeibeamten PHM [REDACTED] und KHMin [REDACTED] und den in Augenschein genommenen Lichtbildern. Beide Pflegerinnen gaben an, die offen stehende Geldkassette sei ungewöhnlich gewesen, da Frau [REDACTED] in ihrer Wohnung nie Geld oder eine Geldkassette offen herum liegen gehabt habe, vielmehr habe Frau [REDACTED] ihr Geld sonst vor ihnen regelrecht „versteckt“. Dies wurde von den weiteren Pflegebediensteten Carmen [REDACTED], Michaela [REDACTED], Renate [REDACTED], Petra [REDACTED], Tanja [REDACTED] und Kerstin [REDACTED] die bei Frau [REDACTED] die Medikamenteneinnahme überwacht haben, bestätigt, die ebenfalls angaben, nie Geld oder eine Geldkassette bei Frau [REDACTED] offen herumliegen gesehen zu haben.

bb) Pflegedienstmappe

Die Zeuginnen Marina [REDACTED] und Silvia [REDACTED] gaben übereinstimmend an, die Pflegedienstmappe habe unter der geöffneten Geldkassette auf dem Esstisch gelegen. Die Zeugin Silvia [REDACTED] berichtete, sie habe die Mappe unter der Geldkassette hervorgeholt, da sie bei der Verständigung des Notarztes vor Aufregung die genaue Adresse der Wohnung von Frau [REDACTED] vergessen hatte und diese in der Pflegedienstmappe nachschauen musste. Die Lage der Pflegedienstmappe auf dem Esstisch wurde von den Zeugen PHM [REDACTED] und PHM [REDACTED] bestätigt.

cc) Licht/ Rolläden

Die Zeugin Silvia [REDACTED] schilderte glaubhaft und in Übereinstimmung mit ihren Angaben in der polizeilichen Vernehmung, über die die Polizeibeamtin KHKin [REDACTED] berichtete, und der Aussage vor der 1. Kammer, über die Richterin am Landgericht Renate [REDACTED] berichtete, dass bei ihrem Eintreffen in der Wohnung Licht im Flur, im Wohnzimmer und im Schlafzimmer gebrannt habe, nicht erinnern konnte sie sich daran, ob auch im Badezimmer Licht gebrannt bzw. wer dort das Licht angemacht hat. Der Zeugin Marina [REDACTED] hingegen war nicht mehr erinnerlich, ob das Licht in den betreffenden Zimmern bereits gebrannt hatte, als sie die Wohnung betrat, oder ob sie es einschaltete (siehe hierzu auch die untenstehenden Ausführungen unter E. VI. 5. a, bb).

Dass in der Küche und im Badezimmer der Rolläden heruntergelassen war, ergibt sich aus den in Augenschein genommenen Lichtbildern sowie den Aussagen der Polizeibeamten KOMin [REDACTED] und KOK [REDACTED].

dd) Zeitungen

Die Feststellungen zu den Zeitungen beruhen auf der Einlassung des Angeklagten, den Angaben der Zeuginn Komin [REDACTED] KHKin [REDACTED] den Ausführungen des Sachverständigen Dipl.-Ing. Fotowesen Manfred [REDACTED] vom Bayerischen Landeskriminalamt und den in Augenschein genommenen von Komin [REDACTED] gefertigten Lichtbildern von den beiden Zeitungen.

Der Angeklagte gab an, er habe am Morgen des 23.10.2008 die Zeitung aus dem Briefkasten geholt und in die Wohnung gebracht. Die Zeitungen vom 24. bis zum 27.10.2008, d.h. in der Zeit, in der sich Frau [REDACTED] im Krankenhaus befand, habe er gleich entsorgt und gar nicht erst in die Wohnung von Frau [REDACTED] gebracht. Die Zeitung vom 28.10.2008 habe er am Nachmittag des 28.10.2008 aus dem Briefkasten geholt und auf den Esstisch im Wohnzimmer gelegt. Die Zeugin Komin [REDACTED] bestätigte, dass bei der Auffindung der Leiche von Frau [REDACTED] am Abend des 28.10.2008 auf dem Esstisch ein Exemplar der Tegernseer Zeitung vom 28.10.2008 gelegen habe. Der Sachverständige [REDACTED], der die digitalen Lichtbilder, die die auf dem Esstisch und die auf dem Bett im Schlafzimmer liegende Zeitung zeigen, vergrößert und fototechnisch bearbeitet und untersucht sowie mit Lichtbildern der Tegernseer Zeitung vom 22.10.2008, 23.10.2008 und 28.10.2008, welche nach den Angaben der Zeugin KHKin [REDACTED] aus den Archiven der Redaktionen der Tegernseer Zeitung und des Miesbacher Merkurs abfotografiert wurden, verglichen hat, führte aus, dass aufgrund der auf den Lichtbildern zu sehenden Schrift- und Bildanordnung die Zeitung auf dem Esstisch der Tegernseer Zeitung vom 28.10.2008 und die zusammen geschobenen zwei Teile der Zeitung auf dem Bett der Ausgabe vom 23.10.2008 zuzuordnen seien. Den plausiblen und überzeugenden Ausführungen des Sachverständigen hat sich die Kammer aus eigener Überzeugung angeschlossen.

ee) keine Aufbruchsspuren

Dass es in der Wohnung keinerlei Aufbruchsspuren oder Einbruchsspuren gab, ergibt sich aus der Aussage der Zeugin Komin [REDACTED], welche angegeben hat, weder an den Schlössern noch an den Fenstern und Balkontüren hätten sich Aufbruchsspuren befunden, die Balkontüren seien geschlossen gewesen und auch die Schränke und Schubladen in den jeweiligen Zimmern seien größtenteils geschlossen gewesen. Insgesamt hätten sich keine Hinweise darauf ergeben, dass die Wohnung durchsucht worden sei. Auch aufgrund der in Augenschein genommenen Lichtbilder ist die Kammer davon überzeugt, dass die Wohnung nicht durchsucht wurde.

c) Situation Badezimmer und Auffindungssituation der Leiche

Die festgestellte Auffindungssituation der Leiche und der Situation im Badezimmer ergibt sich zur Überzeugung der Kammer aus den Angaben der am Tatort eingetroffenen Zeugen sowie den von KOMin [REDACTED] gefertigten und in Augenschein genommenen Fotografien der Leiche und des Badezimmers.

Die gegen 19.00 Uhr am Tatort eingetroffenen Polizeibeamten PHM [REDACTED] und PHM [REDACTED] von der Pf Bad Wiessee gaben an, die Situation im Badezimmer und die Position der Leiche in der Badewanne so vorgefunden zu haben, wie sie auf den in Augenschein genommenen Lichtbildern dokumentiert ist. Gleiches gilt für die danach eintreffende Bereitschaftsärztin Dr. Birgit [REDACTED], welche die Leichenschau durchführte, und die Polizeibeamten KOMin [REDACTED] und KOK [REDACTED] vom KDD der KPI Rosenheim. Sämtliche dieser Zeugen bestätigten, die Lage der Leiche und die Situation im Badezimmer vor dem Anfertigen der Lichtbilder nicht verändert zu haben.

Der nach den beiden Pflegerinnen eintreffende Rettungsassistent Jürgen [REDACTED] berichtete ebenfalls, keine Veränderungen an der Leiche vorgenommen zu haben. Er habe die Leiche gar nicht berührt, da er gesehen habe, dass Reanimationsmaßnahmen keinen Erfolg versprechen würden. Auf Vorhalt der Lichtbilder mit der Auffindungssituation der Leiche gab er an, er glaube, die Situation so vorgefunden zu haben, sicher sei er sich aufgrund des Zeitablaufs nicht mehr. In seiner Zeugenaussage vor der 1. Kammer, über die Richterin am Landgericht Renate [REDACTED] berichtete, konnte sich der Zeuge jedoch noch daran erinnern und war sich sicher, Frau [REDACTED] so wie auf den Fotografien festgehalten in der Badewanne liegend vorgefunden zu haben.

Auch die Pflegerinnen Marina [REDACTED] und Silvia [REDACTED] bestätigten, die Leiche im Wesentlichen so wie auf den von KOMin [REDACTED] gefertigten Lichtbildern dargestellt vorgefunden und keinerlei Veränderungen an der Leiche vorgenommen zu haben. Die Zeugin Marina [REDACTED] hat laut ihren Angaben lediglich das Wasser abgedreht, wobei die Kammer davon überzeugt ist, dass die Zeugin beide Wasserventile abgedreht hat. In der polizeilichen Vernehmung vom 12.01.2009, über die KHKin [REDACTED] berichtete, hat die Zeugin zwar angegeben, sie habe nur einen der beiden Wasserhähne zum Zudrehen des Wassers angefasst, ob es der rechte oder linke war, wisse sie nicht mehr. Abweichend davon war sich die Zeugin in ihrer polizeilichen Vernehmung vom 06.11.2008, über die KHKin [REDACTED] berichtete, sowie in ihrer Zeugenaussage vor der 1. Kammer am 11.01.2010,

über die Richterin am Landgericht [REDACTED] berichtete, nicht sicher, ob sie nur eines der beiden Ventile oder aber beide zuge dreht hat. Demgegenüber hat sie jedoch nunmehr in der Hauptverhandlung glaubhaft angegeben, sie glaube jetzt, sie habe beide Ventile zuge dreht, was sie mit einer spontanen drehenden Bewegung beider Hände anschaulich verdeutlicht hat.

Soweit die beiden Pflegerinnen in der Hauptverhandlung abweichend von dem auf den Lichtbildern dokumentierten Zustand angaben, zusätzlich zum linken Bein sei auch der linke Arm von Frau [REDACTED] über den Badewannenrand gehangen, ist die Kammer dem nicht gefolgt. Sowohl die Zeugin Marina [REDACTED] als auch die Zeugin Sylva [REDACTED] hatten in ihren Zeugenaussagen vor der 1. Kammer, über die Richterin am Landgericht [REDACTED] berichtete, unter Vorhalt der von KOMi [REDACTED] gefertigten Fotografien angegeben, die Leiche so wie dort dargestellt, vorgefunden zu haben. Erst auf Vorhalt der Aussage des Notarztes Dr. [REDACTED] (siehe unten) vermochten beide Zeuginnen nicht auszuschließen, dass auch der linke Arm über den Badewannenrand gehangen sein könnte. Auch in den polizeilichen Zeugenaussagen, über die die Polizeibeamtin KHKin [REDACTED] berichtete, haben beide Zeuginnen nichts davon erwähnt, dass auch der linke Arm herausgehangen sei. Beide Zeuginnen standen nach der Auffindung der Leiche unter Schock, was zur Einschaltung des Kriseninterventionsleams führte. Die Kammer geht daher davon aus, dass die von den Zeuginnen nunmehr geschilderte Erinnerung durch den in der Hauptverhandlung vor der 1. Kammer getätigten Vorhalt der Aussage des Notarztes Dr. [REDACTED] verfälscht wurde und nicht der tatsächlich wahrgenommenen Auffindungssituation entsprach.

Zudem führte der Sachverständige Prof. Dr. [REDACTED] vom Institut für Rechtsmedizin der Universität München aus, aufgrund der sich aus den Lichtbildern ergebenden Lage der Arme, die sich beide angewinkelt unter dem Körper befinden, und der um 21.15 Uhr bereits eingetretenen Leichenstarre sei es auszuschließen, dass sich der linke Arm ursprünglich über dem Badewannenrand befunden hat und durch ein Berühren der Leiche dann in die Badewanne gerutscht sei, da er dann nicht in die Position unter dem Körper hätte gelangen können.

Die Aussage des nach den Rettungssanitätern und vor den Polizeibeamten der PI Bad Wiessee am Tatort eingetroffenen Notarztes Dr. Christian [REDACTED] war nicht geeignet, zur Aufklärung des Sachverhaltes beitragen. Dieser gab an, die Rettungssanitäter, die vor ihm im Badezimmer gewesen seien, hätten ihm mitgeteilt, dass die betreffende Person tot sei und Reanimationsmaßnahmen keinen Sinn mehr hätten. Er sei dann ins Badezimmer gegangen. Die Lage der Leiche in der Badewanne sei auffällig gewesen, entweder der linke

Arm oder das linke Bein sei über dem Badewannenrand gelegen. Er habe mit der rechten Hand unter den Hals der Verstorbenen gegriffen, sie hochgehoben und mit der linken Hand die Pupillenreaktionen gefestet. Dann habe er den Kopf wieder ins Wasser zurücksinken lassen, die Position der Leiche habe er nicht verändert. Im Widerspruch dazu hat der Zeuge in seiner polizeilichen Zeugenvernehmung vom 02.12.2008, über die KHKin [REDACTED] berichtete, angegeben, er sei sich ganz sicher, dass neben dem linken Bein auch der linke Arm aus der Wanne gehangen sei, und er habe die Leiche lediglich kurz am Rücken angefasst. Wiederum abweichend hiervon hat der Zeuge in seiner Aussage vor der 1. Kammer in der Hauptverhandlung vom 11.01.2010, über die Richterin am Landgericht [REDACTED] berichtete, ausgesagt, er habe die Leiche am Oberkörper angehoben, um festzustellen, dass Frau [REDACTED] wirklich tot sei. Auf Vorhalt des Lichtbildes, das die Auffindungsposition der Leiche zeigt, hat der Zeuge dort angegeben, so sei sie nicht gelegen, sie sei auf dem Bauch gelegen und seiner Erinnerung nach seien das linke Bein und der linke Arm über den Wannenrand gehangen. Aufgrund dieser Widersprüche erachtet die Kammer die Angaben des Zeugen Dr. [REDACTED] nicht für glaubhaft.

Die Kleidung der Toten ergibt sich aus den im Original in Augenschein genommenen Kleidungsstücken sowie den in Augenschein genommenen Lichtbildern.

Sämtliche bisher genannten am Tatort befindlichen Zeugen gaben an, Nässe oder Feuchtigkeit am Boden des Badezimmers und oben am Wannenrand nicht festgestellt bzw. bemerkt zu haben.

An die Stellung der Türe zum Badezimmer bei ihrem Eintreffen konnte sich die Zeugin Marina [REDACTED] bei ihrer Aussage vor der hiesigen Kammer nicht mehr erinnern. In ihrer Zeugenvernehmung vor der 1. Kammer am 11.01.2010, über die Richterin am Landgericht [REDACTED] berichtete, gab sie jedoch an, sie glaube, die Türe sei einen Spalt geöffnet gewesen. Dies wurde bestätigt durch die Aussage des Zeugen Jürgen [REDACTED], die Pflegerin [REDACTED] habe ihm gesagt, die Tür zum Badezimmer sei offen gestanden, als sie gekommen sei.

d) Zustand der Leiche und Todesursache

Die Feststellungen zum Zustand der Leiche und zur Todesursache beruhen auf den Ausführungen des Sachverständigen Prof. Dr. [REDACTED] der am 29.10.2008 die Obduktion der Leiche durchgeführt hat. Dieser führte aus, dass als Todesursache Ertrinken feststehe. Die Lungen seien, insbesondere rechts, deutlich akut gebläht gewesen, deren Retraktionsvermögen sei aufgehoben gewesen, und in den oberen und unteren Atemwegen sowie in

den Bronchien habe sich ein weißlicher schaumiger Inhalt befunden. Der Ertrinkungsvorgang, welcher ein Ersticken sei, dauere etwa vier bis fünf Minuten, bereits nach drei Minuten entstünden am Hirn aufgrund des Sauerstoffmangels schwerste Verletzungen und nach acht Minuten trete der absolute Hirntod ein.

Weiterhin habe er bei der Obduktion in der Mitte des Schädels im Scheitelhinterhauptbereich eine 7 cm hohe und 5 cm breite schwarz-rote Einblutung in die Kopfschwarte und im selblichen hinteren Scheitelbereich rechts eine schwarz-rote Einblutung mit einem Durchmesser von 3 cm festgestellt, wobei beide Einblutungen eine Schichtdicke von jeweils 5 mm aufgewiesen hätten. Diese Verletzungen seien erst bei der Obduktion festgestellt worden, äußerlich seien diese Hämatome nicht sichtbar gewesen.

Diesen Überzeugenden Ausführungen ist die Kammer gefolgt.

4. Nachtatverhalten des Angeklagten

Die Feststellungen zum Nachtatverhalten des Angeklagten unter D. IV. beruhen auf dessen eigenen Angaben, soweit ihnen die Kammer gefolgt ist, sowie auf den Aussagen der Zeugen Mariya [REDACTED], PHM [REDACTED], KOK J. [REDACTED] und KOMin [REDACTED].

a) Der Einkauf beim Edeka-Markt in Bad Wiessee um 15.30 Uhr steht fest aufgrund der Angaben des Angeklagten und dem in Augenschein genommenen Kassenzettel. Zum Zweck des Einkaufs wird auf die untenstehenden Ausführungen unter E. V. 3. a) bb) verwiesen. Die Geschehnisse nach dem Einkauf im Edeka-Markt bis zu dem ersten Eintreffen des Angeklagten in der Wohnung von Frau [REDACTED] gegen 21.00 Uhr beruhen auf den übereinstimmenden Angaben des Angeklagten und seiner Ehefrau Mariya [REDACTED].

b) Die Feststellungen zu dem zweimaligen Eintreffen des Angeklagten in der Wohnung von Frau [REDACTED] am Abend des 28.10.2008 stützt die Kammer auf die Angaben der Zeugen PHM [REDACTED], KOK [REDACTED] und KOMin [REDACTED] die den Ablauf so wie oben unter D. IV. festgestellt geschildert haben.

Die Kammer ist davon überzeugt, dass der Angeklagte bereits bei seinem ersten Eintreffen in der Wohnung von Frau [REDACTED] am Abend des 28.10.2008 von der Polizei erfahren hat, dass Frau [REDACTED] verstorben ist.

Im Hinblick auf das Gespräch des Angeklagten mit PHM [REDACTED] beim ersten Eintreffen in der Wohnung von Frau [REDACTED] gab der Angeklagte an, auf seine Frage, was mit Frau [REDACTED] sei, sei ihm lediglich gesagt worden: „Die liegt im Bad.“, nicht hingegen, dass Frau [REDACTED] verstorben sei, so auch seine früheren Angaben in seiner Zeugenvernehmung vom 14.11.2008, über die KHKin [REDACTED] berichtete, und in seiner Beschuldigtenvernehmung vom 13.01.2009, über die die Zeugen KHK [REDACTED] und KHK [REDACTED] berichteten. Diese Einfassung des Angeklagten wird jedoch widerlegt durch die Angaben der Zeugen PHM [REDACTED] und KOK [REDACTED]. Der Zeuge PHM [REDACTED] hat glaubhaft angegeben, er habe mit dem Angeklagten bei dessen ersten Eintreffen in der Wohnung gesprochen und ihm mitgeteilt, dass Frau [REDACTED] verstorben sei, nähere Details habe er ihm nicht genannt. Auch der Zeuge KOK [REDACTED] hat glaubhaft angegeben, er habe zweimal mit dem Angeklagten ein Gespräch geführt, sowohl bei dem ersten als auch dem zweiten Zusammentreffen in der Wohnung von Frau [REDACTED], und bereits beim ersten Gespräch habe er diesem „auf alle Fälle“ gesagt, dass Frau [REDACTED] verstorben sei.

c) Die Kammer ist weiter davon überzeugt, dass der Angeklagte am Abend des 28.10.2008 nach seiner (zweimaligen) Rückkunft von der Wohnung von Frau [REDACTED] seiner Ehefrau Mariya [REDACTED] nicht erzählt hat, dass Frau [REDACTED] verstorben ist.

aa) Soweit sich der Angeklagte nunmehr erstmals im hiesigen Verfahren dahingehend eingelassen hat, er habe am Abend des 28.10.2008, nachdem er das erste Mal von der Wohnung von Frau [REDACTED] wieder in seine Wohnung zurückgekehrt sei, bereits die Vermutung gehabt bzw. sei davon ausgegangen, dass Frau [REDACTED] tot sei, und habe nach seiner Rückkehr in seine Wohnung seiner Ehefrau davon erzählt, woraufhin diese ihm geraten habe, den Edeka-Kassenbeleg der Polizei zu übergeben, um zu beweisen, dass er am Nachmittag nicht mehr in der Wohnung war, ist die Kammer dem nicht gefolgt. Gleiches gilt für die erstmalige Einlassung des Angeklagten, er habe, nachdem er von seinem zweiten Besuch in der Wohnung von Frau [REDACTED] bei dem er von einem Polizeibeamten erfahren habe, dass Frau [REDACTED] tot sei, zurückgekehrt sei, seiner Ehefrau vom Tod von Frau [REDACTED] erzählt und sie seien beide geschockt gewesen.

Demgegenüber hatte der Angeklagte in seiner Zeugenvernehmung vom 14.11.2008, über die KHKin [REDACTED] berichtete, nämlich noch abgestritten, dass ihm von der Polizei am Abend des 28.10.2008, weder beim ersten noch beim zweiten Eintreffen in der Wohnung von Frau [REDACTED] mitgeteilt worden sei, dass Frau [REDACTED] tot sei, und er dementsprechend weder gewusst noch vermutet habe, dass Frau [REDACTED] tot sei. Ähnlich hatte er sich in seiner Beschuldigtenvernehmung vom 13.01.2009, über die die Zeugen KHK [REDACTED] und KHK [REDACTED]

berichteten, geäußert, wo er ebenfalls angegeben hat, ihm sei nicht gesagt worden, dass Frau [REDACTED] tot sei. Bei seinem ersten Eintreffen in der Wohnung sei ihm lediglich mitgeteilt worden, dass Frau [REDACTED] im Bad liege, und auch bei seinem zweiten Eintreffen in der Wohnung sei ihm von den Polizeibeamten nicht gesagt worden, dass Frau [REDACTED] tot sei, er habe jeweils auch nicht nachgefragt. Dementsprechend habe er seiner Frau nicht vom Tod von Frau [REDACTED] erzählt, da er davon noch gar nicht gewusst habe.

bb) Auch soweit die Zeugin Mariya [REDACTED] nunmehr erstmals in hiesigem Verfahren angab, ihr Mann habe ihr am Abend des 28.10.2008 vom Tod von Frau [REDACTED] erzählt, womit sie die nunmehrigen Angaben ihres Mannes bestätigte, erachtet die Kammer diese Aussage nicht für glaubhaft, da sie im Widerspruch zu den früheren Angaben der Zeugin steht. In ihrer polizeilichen Zeugenvernehmung vom 14.01.2009, über die der Zeuge KHK von der [REDACTED] berichtete, hatte die Zeugin – damals in Übereinstimmung mit den Angaben des Angeklagten - angegeben, ihrem Mann sei von der Polizei nicht gesagt worden, dass Frau [REDACTED] tot sei, ihm sei lediglich mitgeteilt worden, dass Frau [REDACTED] in der Badewanne oder im Badezimmer liegt. Auch sie selbst sei nicht davon ausgegangen, dass Frau [REDACTED] verstorben sei, sie habe erst am nächsten Tag von ihrer Schwiegermutter Liselotte [REDACTED] erfahren, dass Frau [REDACTED] tot sei. Ihre Schwiegermutter, welche vom gleichen Pflegedienst wie Frau [REDACTED] betreut worden sei, habe es wiederum von einer Pflegerin erfahren. Sie selbst und der Angeklagte seien von dieser Nachricht völlig überrascht gewesen. In Übereinstimmung dazu gab die Zeugin Mariya [REDACTED] auch in ihrer Zeugenaussage vor der 1. Kammer am 25.11.2009, über die Richterinnen am Landgericht [REDACTED] berichtete, an, der Angeklagte habe nach seiner Rückkunft in die Wohnung nicht erwähnt, dass Frau [REDACTED] tot sei. Erst am nächsten Tag habe sie von ihrer Schwiegermutter, diese wiederum über eine Pflegebedienstete, erfahren, dass Frau [REDACTED] gestorben sei. Ihr Ehemann sei von dieser Nachricht völlig überrascht gewesen.

Die Kammer ist davon überzeugt, dass die frühere Aussage, erst am nächsten Tag vom Tod von Frau Kortüm erfahren zu haben, welche die Zeugin konstant in zwei Vernehmungen im Abstand von ca. 10 Monaten getätigt hat, der Wahrheit entspricht, nicht hingegen die nunmehr vor der Kammer getätigte Aussage. Es ist für die Kammer nicht nachvollziehbar, warum sich die Zeugin Mariya [REDACTED] nunmehr, nach fast drei Jahren, besser an die Geschehnisse erinnern will als bei ihren damaligen Aussagen. Auch konnte die Zeugin die Abweichung zu ihren früheren Angaben nicht plausibel erklären. Soweit sie sich dahingehend eingelassen hat, sie sei bei der polizeilichen Vernehmung vom 14.01.2009 und der Zeugenaussage vor der 1. Kammer am 25.11.2009 aufgeregt gewesen und die Vernehmungssituation sei angespannt gewesen, so wird dies widerlegt durch die Angaben

des Zeugen KHK von der [REDACTED], der über die polizeiliche Vernehmung berichtete und angab, diese sei in einer entspannten Situation abgelaufen, er habe bei der Zeugin keine Anzeichen von Anspannung oder Nervosität bemerkt, diese sei ruhig und offen gewesen, habe Vertrauen zu ihm gehabt und sie hätten ein sachliches Gespräch geführt. Jede der einzelnen Fragen sei im Detail besprochen worden. Die Zeugin habe die Vernehmungsniederschrift, die gleich während der Vernehmung geschrieben worden sei, durchgelesen und keine Änderungswünsche gehabt. Auch die Zeugin Renate [REDACTED] Richterin am Landgericht München II, gab an, die Zeugin habe in ihrer Zeugenaussage vor der 1. Kammer sämtliche Fragen adäquat und ruhig beantwortet.

Auch soweit die Zeugin Mariya [REDACTED] die Widersprüche in ihren Angaben damit zu erklären versuchte, dass die polizeiliche Vernehmung vom 14.01.2009 und die Zeugenvernehmung vor der 1. Kammer am 25.11.2009 ohne einen Dolmetscher durchgeführt worden seien, und sie sich daher an sämtlichen dieses Thema betreffenden Stellen „falsch ausgedrückt“ habe, ist die Kammer dem nicht gefolgt. Das Gericht konnte sich bei der Vernehmung der Zeugin Mariya [REDACTED] sowie durch das in der Hauptverhandlung angehörte Telefongespräch zwischen der Zeugin und dem Angeklagten vom 20.12.2008 selbst davon überzeugen, dass die Zeugin damals wie heute über ausreichende Deutschkenntnisse verfügte. Dies wurde auch von dem damaligen Vernehmungsbeamten KHK [REDACTED] bestätigt, der angab, die Zeugin habe bei der polizeilichen Vernehmung vom 14.01.2009 ausdrücklich auf die Anwesenheit einer Dolmetscherin verzichtet, da diese auch bei der staatsanwaltschaftlichen Zeugenvernehmung vom 13.01.2009 nicht erforderlich gewesen sei, und sie alle Fragen ohne Dolmetscher verstanden habe und in deutscher Sprache habe beantworten können. Auch die Zeugin Renate [REDACTED] berichtete, die Zeugin habe bei ihrer Vernehmung vor der 1. Kammer am 25.11.2009 zwar mit Akzent gesprochen und auch manchmal Fehler gemacht, sie habe sich jedoch verständlich ausgedrückt und auch sämtliche Fragen verstanden. Zudem sei der Umstand, wann sie vom Tod von Frau [REDACTED] erfahren habe, mehrmals während ihrer Vernehmung von verschiedenen Verfahrensbeteiligten erfragt und von der Zeugin beantwortet worden. Zu keinem Zeitpunkt habe die Zeugin geäußert, dass sie etwas nicht verstehe. Das Fehlen eines Dolmetschers sei im damaligen Verfahren zudem auch von keinem der Verfahrensbeteiligten, weder von den damaligen Verteidigern noch dem Angeklagten noch von der Zeugin selbst beanstandet worden.

Auch die von der Zeugin vorgebrachte „Erklärung“, sie habe sich, als sie in der polizeilichen Vernehmung vom 14.01.2009 angegeben habe, sie habe erst einen Tag später, d.h. am 29.10.2008 erfahren, dass Frau [REDACTED] tot sei, „falsch ausgedrückt“, sie habe damit gemeint,

sie habe schon am selben Abend von ihrem Mann erfahren, dass Frau ██████ verstorben sei, die Todesursache, d.h. wie Frau ██████ gestorben sei, nämlich dass sie ertrunken sei, hätten sie dann jedoch erst später von ihrer Schwiegermutter erfahren, und darüber seien sie und ihr Mann dann völlig überrascht gewesen, ist für die Kammer nicht glaubhaft, zumal der Zeuge KHK ██████ angegeben hat, es sei bei der von ihm durchgeführten Vernehmung am 14.01.2009 definitiv nur um die Frage gegangen, zu welchem Zeitpunkt die Zeugin erfahren habe, dass Frau ██████ verstorben ist, ebenso wie bei den mehrmaligen Nachfragen in der Hauptverhandlung vor der 1. Kammer laut der Aussage der Zeugin Renate ██████

Die Kammer ist daher davon überzeugt, dass die Änderung des Aussageverhaltens sowohl des Angeklagten als auch das seiner Ehefrau vor dem Hintergrund erfolgt ist, dass der Umstand, dass der Angeklagte seiner Ehefrau am Abend des 28.10.2008 nichts vom Tod von Frau ██████ erzählt hat, laut den Angaben der Zeugin Renate ██████ als gewichtiges gegen den Angeklagten sprechendes Indiz gewertet wurde.

IV. Ausschluss eines Unfallgeschehens

Die Kammer ist davon überzeugt, dass ein Unfallgeschehen, d.h. ein Sturz in die Badewanne, ausgeschlossen ist und ein Tötungsdelikt vorliegt.

1. Kein Anlass für Badewannennutzung

Zur Überzeugung der Kammer gab es keinen Anlass für Lieselotte ██████ die Badewanne zu einem Zweck zu nutzen, der es erforderlich machte, die Wasserhähne auf- und den Abfluss zuzudrehen.

a) Vollbad

Die Kammer schließt aus, dass Lieselotte ██████ ein Vollbad in der Badewanne nehmen wollte. Diese Überzeugung gründet sich auf die oben unter E. II. 2. c) geschilderten zahlreichen Zeugenaussagen, wonach Frau ██████ die Badewanne nicht zum Baden benutzt hat, da sie Angst davor hatte, nicht mehr aus der Badewanne herauszukommen, und den hohen Wasserstand als drückend empfand.

b) FüÙe waschen

Aus den gleichen Gründen ist die Kammer davon überzeugt, dass sich Frau [REDACTED] nicht die FüÙe in der Badewanne waschen wollte. Frau [REDACTED] hat laut den oben unter E. II. 2. c) ausgeführten Angaben der Zeugin Monika [REDACTED] und des Angeklagten zum FüÙe waschen stets die rosafarbene WaschschiÙel benutzt und die SchiÙel stets im Waschbecken und nie in der Badewanne mit Wasser gefüllt. Hinzu kommt, dass Frau [REDACTED] aufgrund ihrer Arthrose in den Kniegelenken schlecht zu Fuß war und laut den Angaben des Angeklagten am 28.10.2008 nach der Entlassung aus dem Krankenhaus und dem anstrengenden Weg über die drei Treppen von der Tiefgarage in die Wohnung, wo sie vom Angeklagten gestützt werden musste, über Schmerzen in den FüÙen klagte und sich hinlegen wollte. Zur Überzeugung der Kammer ist es daher auszuschließen, dass Frau [REDACTED] mit den FüÙen über den Badewannenrand gestiegen ist, um sich – etwa auf dem Wannenrand sitzend – in der Badewanne die FüÙe zu waschen, was auch eine gewisse Beweglichkeit vorausgesetzt hätte, die unter den geschilderten Umständen fernliegt und auch von sämtlichen Zeugen in Abrede gestellt wurde, und mit der Angst von Frau [REDACTED] nicht mehr aus der Badewanne herauszukommen, unvereinbar gewesen wäre.

c) Haare waschen

Erst recht hätte sich Frau [REDACTED] zur Überzeugung der Kammer nicht die Haare durch Vornüberbeugen in der Badewanne gewaschen. Zum einen wusch sich Frau [REDACTED] die Haare nicht selbst, sondern ließ sich die Haare laut der Angaben der Zeugin Brigitte [REDACTED] sowie des Angeklagten ausschließlich bei ihren Friseurbesuchen waschen. Keiner der Zeugen, die mit Frau [REDACTED] persönlich zu tun hatten, hat je beobachtet, dass sie sich die Haare in der Badewanne wusch. Auch aufgrund der Strapazen, die die Rückkunft aus dem Krankenhaus mit sich brachte, insbesondere das Besteigen von drei Treppen schließt die Kammer aus, dass sich Frau [REDACTED] der strapaziösen Prozedur des Haarewaschens mit über dem Wannenrand gebeugtem Kopf unterzog, wozu wiederum eine gewisse Beweglichkeit vonnöten gewesen wäre, die der 87-jährigen Frau [REDACTED] jedoch fehlte. Überdies ist es zum Waschen der Haare in der Badewanne nicht erforderlich bzw. sogar unüblich, den Abfluss der Badewanne zuzudrehen.

d) Säubern der Wanne

Aus den gleichen Gründen, dem geschwächten Zustand am Tattag und der mangelnden Beweglichkeit, ist die Kammer davon überzeugt, dass Frau [REDACTED] nicht die Badewanne

putzen wollte, zumal es auch hierfür keinen Sinn macht, den Abfluss zuzudrehen, und sich im Badezimmer keine Putzutensilien befanden.

e) Einweichen verkoteter Wäsche

Die Kammer ist auch davon überzeugt, dass Lieselotte [REDACTED] am Nachmittag des 28.10.2008 nicht beabsichtigte, kotbeschmutzte Wäsche in der Badewanne einzuweichen bzw. vorzuwaschen.

aa) Vorhandensein von verkoteter Wäsche

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich in der Wohnung der Lieselotte [REDACTED] kotbeschmutzte Wäsche, resultierend aus der Nacht vom 22. auf den 23.10.2008 bzw. aus dem ersten Tag des Krankenhausaufenthaltes befand.

Der Angeklagte hat sich dahingehend eingelassen, bei dem Gepäck, das Frau [REDACTED] am Entlassungstag bei sich gehabt habe, hätten sich neben dem Koffer zwei Aldi-Tüten, jeweils zu dreiviertel gefüllt, befunden. Aus einer dieser Tüten habe er in der Wohnung von Frau [REDACTED] deren blaue Hausschuhe herausgeholt, in dieser Tüte sei zudem eine braune kleine Tüte aus einem feinen Stoff, ähnlich wie bei einem Friseurumhang, gewesen. Er habe nicht in diese Tüte geschaut, vermutlich habe sich darin jedoch Wäsche befunden.

Positiv festgestellt, dass sich tatsächlich verkotete Wäsche in der Wohnung befand, hat die Kammer nicht. Nach Inaugenscheinnahme der Lichtbilder steht fest, dass in dem im Vorraum auf einer Kommode stehenden Wäschekorb benutzte Kleidung und neben dem Wäschekorb eine graubraune Plastiktüte liegt. Stark verschmutzte oder verkotete Wäsche ist auf den Lichtbildern nicht zu sehen und wurde auch von keinem der Polizeibeamten, die noch am Abend des Tattages vor Ort waren, gesehen oder gerochen. Sämtliche dieser Polizeibeamten, wie auch diejenigen, die laut den Angaben von KHKin [REDACTED] an den weiteren Durchsuchungen der Wohnung am 17.11.2008 und am 19.01.2009 beteiligt waren und die am 13.11.2008 die Spurensicherung in der Wohnung durchgeführt haben, haben keinen auffälligen Geruch, insbesondere keinen Kotgeruch, in der Wohnung wahrgenommen. Gleiches gilt, wie von KHKin [REDACTED] berichtet, für den Nachlasspfleger Rechtsanwalt [REDACTED] und die Gutachterin Frau [REDACTED], die im Frühjahr 2009 eine Wohnungsbesichtigung durchführten, sowie für die Mitarbeiter der Räumungsfirma, die die Wohnung Ende August 2009 ausräumten.

Der Zeuge KHK [REDACTED], der bei der Wohnungsdurchsuchung am 19.01.2009 für den Vorraum zuständig war, gab glaubhaft an, er habe den Wäschekorb durchgeschaut, geruchsmäßig sei ihm nichts aufgefallen. Was in den Plastiktüten gewesen sei, könne er nicht mehr sagen, verschmutzte Wäsche wäre ihm aber wohl aufgefallen.

Nicht auszuschließen ist jedoch, dass sich die von der Pflegerin Marina [REDACTED] am Morgen des 23.10.2008 gewechselte Hose und Unterhose von Frau [REDACTED] welche sich wegen des Durchfalls eingekotet hatte, noch in der Wohnung befand. Gleiches gilt für die Hose und Unterhose, die Frau [REDACTED] bei der Einlieferung ins Krankenhaus getragen hat. In der Krankenakte des Krankenhauses Agatharied ist festgehalten, dass Frau [REDACTED] am Einlieferungstag „der Kot die Beine hinunterließ“. Die Krankenschwester Anette [REDACTED] gab an, am Tag der Einlieferung sei die Wäsche von Frau [REDACTED] aufgrund des starken Durchfalls verkotet gewesen. Während ihres Krankenhausaufenthaltes habe sie dann Krankenhauskleidung und Windeln getragen und ihr Durchfall sei durch die Medikamentengabe gestoppt worden, so dass sie am Schluss sogar Verstopfung gehabt habe. Daher sei keine weitere verkotete Wäsche angefallen. Verkotete Kleidung werde üblicherweise in eine Patiententragetasche mit der Aufschrift „Patienteneigentum“ gepackt und den Patienten mitgegeben, wie es im konkreten Fall bei Frau [REDACTED] abgelaufen sei, wisse sie nicht. Die Krankenschwester Dagmar Buchheiser bestätigte, die übliche Praxis der Klinik sei es, verkotete Wäsche in eine Plastiktüte zu geben, welche dann vom Patienten bei seiner Entlassung mit nach Hause genommen werde, sofern sie nicht schon vorher entsorgt werde. Wie es im konkreten Fall bei Frau [REDACTED] abgelaufen sei, konnte sie zwar nicht sagen. **Auf Vorhalt des den Wäschekorb und die graubraune Plastiktüte zeigenden Lichtbildes gab sie jedoch an, dies sei die Art von Plastiktüten, die im Krankenhaus für die Schmutzwäsche verwendet werde.** Der Sachverständige Dipl.-Ing. Fotowesen Manfred [REDACTED] vom Bayerischen Landeskriminalamt, der das betreffende digitale Lichtbild vergrößert und fototechnisch bearbeitet, d.h. mit Methoden der Bildbearbeitung aufgehellt bzw. nachgeschärft hat, führte aus, man könne anhand des Lichtbildes nicht feststellen, ob die Plastiktüte leer sei oder sich in ihr Gegenstände befänden. Die oberflächlich sichtbaren Bereiche könnten entstehen, wenn das Beleuchtungslicht auf mögliche dunkle Gegenstände oder aber auf dunkle Hohlräume innerhalb der Tüte falle, eine Unterscheidung sei nicht möglich, beides sei gleich wahrscheinlich.

Gleiches gilt für den blauen Müllsack, der sich in einem Kupfergefäß im Schlafzimmer von Frau [REDACTED] befindet. Der Sachverständige [REDACTED], der die betreffenden digitalen Lichtbilder mit Werkzeugen der digitalen Bildverarbeitung untersucht hat, führt aus, zum einen sei nicht feststellbar, ob eine oder zwei Tüten an der Öffnung des Gefäßes zu erkennen seien. Weiter

zeige die Oberfläche der abgebildete(n) Plastiktüte(n) an mehreren Stellen dunklere Bereiche, die Ursache dafür könnten sowohl Hohlräume als auch Gegenstände sein. In der Mitte des Gefäßes sei weiterhin auf der Oberfläche einer Tüte ein scheinbar scharf begrenzter dunkler Fleck mit einem hellen Quadrat zu erkennen, hierbei könne es sich um einen Gegenstand handeln, welcher unmittelbar mit der Innenseite der Plastiktüte Kontakt habe. Eine Aussage über die mögliche Form und Ausdehnung des Gegenstandes innerhalb der Tüte könne nicht getroffen werden.

Die Kammer kann daher nicht ausschließen, dass sich in diesen Plastiktüten verkotete Wäsche befand.

bb) kein Einweichen von verkoteter Wäsche in der Badewanne, erst recht nicht am Entlasstag

Die Kammer ist jedoch davon überzeugt, dass Lieselotte [REDACTED] zu keinem Zeitpunkt verkotete Wäsche in der Badewanne eingeweicht hat und dies auch nicht am Nachmittag des 28.10.2008 vorhatte.

Ausschließlich der Angeklagte behauptete, Frau [REDACTED] habe manchmal Wäsche in der Badewanne eingeweicht bzw. vorgewaschen. Er ließ sich dahingehend ein, sie habe die verkotete Wäsche vorgewaschen, da es ihr peinlich gewesen sei, ihm diese Wäschestücke zum Waschen mitzugeben. Zum Vorwaschen bzw. Einweichen habe sie die Waschschüssel, in der sie auch ihre Füße gewaschen habe, benutzt, und wenn es mehr Wäschestücke bzw. größere Kleidungsstücke wie z. B. ein Bademantel gewesen wären, dann hätte sie diese in der Badewanne in klarem Wasser eingeweicht. Er habe zwar selbst nie beobachtet, dass Frau [REDACTED] Wäsche eingeweicht hat, Frau [REDACTED] habe ihm dies aber mal erzählt. Die feuchte Wäsche sei dann entweder nass in der Waschschüssel oder ausgewrungen im Wäschekorb gelegen. Frau [REDACTED] habe immer gewollt, dass er diese Wäsche separat wasche.

Dieser Einlassung ist die Kammer nicht gefolgt, zur Überzeugung der Kammer steht vielmehr fest, dass Frau [REDACTED] Wäsche nie in der Badewanne, sondern allenfalls in der Waschschüssel eingeweicht hat. Keiner der Zeugen, die persönlich mit Frau [REDACTED] zu tun hatten, hat je beobachtet, dass sie Wäsche in der Badewanne eingeweicht hat oder dass im Badezimmer oder in einem anderen Zimmer feuchte (ausgewaschene) Wäschestücke herumlagen, noch hat Frau [REDACTED] jemals diesen gegenüber erwähnt, dass sie Wäsche in der Badewanne einweiche. Selbst der Angeklagte hat dies nicht beobachtet, sondern weiß

dies nur aus der angeblichen Erzählung von Frau [REDACTED]. Auch die Putzhilfe von Frau Kortüm, die Zeugin Monika [REDACTED], hat angegeben, zu keinem Zeitpunkt frische Gebrauchsspuren an der Badewanne gesehen zu haben, vielmehr habe die Badewanne, die schon älter gewesen sei, alte Gebrauchsspuren aufgewiesen, die sie auch durch Putzen nicht mehr wegbekommen habe. Zudem habe sich bis zu ihrem letzten Besuch bei Frau [REDACTED] am 21.08.2008 stets ein Badewannenlifter in der Badewanne befunden, so dass ein Wäscheeinweichen auch gar nicht möglich gewesen sei.

Soweit die Ehefrau des Angeklagten, Mariya [REDACTED], angab, sie habe von ihrem Mann erfahren, dass Frau [REDACTED] verkotete Wäsche in der Badewanne einweiche, erachtet die Kammer diese Einlassung nicht für glaubhaft. Die Zeugin hat diesbezüglich – in Abweichung von der Aussage des Angeklagten – angegeben, dieser habe ihr erzählt, er habe einmal mit eigenen Augen gesehen, dass Wäsche in der mit Wasser gefüllten Wanne gelegen habe. Derartiges hat jedoch nicht mal der Angeklagte selbst behauptet. Die gesamte Aussage der Zeugin, die sich wie oben unter E. III. 4. ausgeführt, mehrfach in Widersprüche zu ihren früheren Angaben verwickelt hat, war von erheblichem Entlastungseifer geprägt.

Auch der körperliche Zustand von Frau [REDACTED], die unter einer schmerzhaften Kniegelenksarthrose litt, einen Gehstock benötigte und sich beim Gehen und Bücken schwer tat, spricht gegen ein Einweichen von Wäsche in der Badewanne, da ein derartiges Vorgehen mit einem Hinunterbücken in die Wanne, wo man ggf. die Wäschestücke gegeneinander reiben muss, um sie zu säubern, verbunden ist. Hinzu kommt die oben geschilderte Angst von Frau [REDACTED] vor einem Sturz in die Wanne, welche sie auch stets vom Baden in der Wanne abgehalten hat.

Die Kammer ist zudem davon überzeugt, dass Frau [REDACTED] aufgrund ihres konkret geschwächten Zustandes infolge des beschwerlichen Treppensteigens, der von ihr geäußerten Knieschmerzen und dem Wunsch, sich hinzulegen, erst recht nicht am Nachmittag des Entlaststages auf die Idee kam, verschmutzte Wäsche in der Badewanne einzuweichen, zumal sie dies viel bequemer in der Waschschiüssel, die in das Waschbecken passt, oder im Waschbecken hätte machen können. Gegen die Annahme, Frau [REDACTED] habe in der Badewanne Wäsche einweichen wollen, spricht auch, dass sich im Badezimmer keine Wäschestücke befanden.



Selbst wenn man davon ausginge, dass sich Frau [REDACTED] zuvor eines oder beide der Kopfschwartenhämatome durch einen häuslichen Unfall, wie z.B. einen Sturz, zugezogen hätte (siehe hierzu die untenstehenden Ausführungen unter E. IV. 3. f), so spricht dies erst

recht dagegen, dass sich Frau [REDACTED] mit diesen sehr schmerzhaften Kopfverletzungen, die zudem zumindest zu einer vorübergehenden Bewusstseinsstrübung führten, dazu entschloss, nunmehr Wäsche in der Badewanne einzuweichen.

f) Verwirrung/Demenz/Medikamenteneinwirkung

Nachdem – wie ausgeführt – kein sachlicher Grund für die Nutzung der Badewanne vorlag, konnte zur Überzeugung der Kammer auch ausgeschlossen werden, dass Lieselotte [REDACTED] aus irrationalen Beweggründen auf die Idee kam, die Badewanne zu nutzen, insbesondere aus Verwirrung oder Demenz oder aufgrund von Medikamenteneinfluss.

Wie oben unter C. II. und E. II. 2. b) ausgeführt, war Frau [REDACTED] lediglich manchmal allersbedingt etwas vergesslich, jedoch nicht verwirrt oder demenz. Auch kurz vor und während ihres Krankenhausaufenthaltes vom 23.10.2008 bis zum 28.10.2008 gab es dafür laut den Aussagen der Zeugen Dr. [REDACTED], Prof. Dr. [REDACTED], Anette [REDACTED] und Dagmar [REDACTED], die sie zuletzt sahen und aufgrund ihrer medizinischen Kenntnisse auch zu einer entsprechenden Beurteilung in der Lage waren, keinerlei Anhaltspunkte. Eine gelegentliche altersbedingte Vergesslichkeit schließt nach den Ausführungen des Sachverständigen Prof. Dr. [REDACTED] derartige Einschränkungen im Kurzzeitgedächtnis aus. Zudem berichtete keiner der Zeugen, dass Frau [REDACTED] bis dahin durch derartig wirre Handlungen aufgefallen sei.

Auch eine Medikamenteneinwirkung scheidet als Auslöser für die Nutzung der Badewanne aus. Der Sachverständige Prof. Dr. [REDACTED] führte aus, die toxikologische Untersuchung des Mageninhaltes und des Oberschenkelvenenserums von Frau [REDACTED] habe keine Hinweise für das Vorliegen von Substanzen ergeben, die geeignet wären, zu einer Beeinträchtigung der Steuerungs- oder Handlungsfähigkeit der Frau [REDACTED] zu führen. Auch stand Lieselotte [REDACTED] zum Tatzeitpunkt nicht unter Alkoholeinfluss. Dies steht fest aufgrund der verlesenen Blutalkoholbestimmung des Instituts für Rechtsmedizin vom 30.10.2008, wonach die Blutalkoholkonzentration in der Oberschenkelvene 0,00 ‰ und im Urin 0,11 ‰ betrug.

2. Sturz unwahrscheinlich nach der Auffindungssituation (unabhängig vom Anlass)

Neben der Überzeugung des Gerichts, dass Lieselotte [REDACTED] wie dargestellt, schon keinen Anlass hatte, die Badewanne unter Aufdrehen der Wasserhähne und Zudrehen des Abflusses zu benutzen, ist ein Sturzgeschehen, das zum Ertrinken von Frau [REDACTED] führte, aufgrund der Umstände der Auffindungssituation unwahrscheinlich.

a) Bewusstlosigkeit/Bewusstseinsstörung/Lähmung/Schwindel als medizinische Gründe bzw. Auslöser für einen Sturz

Die im Rahmen der Beweisaufnahme diskutierten Erkrankungen bzw. Medikamenteneinwirkungen konnten im Ergebnis zur Überzeugung der Kammer als Sturzursache ausgeschlossen werden.

Nach den Ausführungen des Sachverständigen Prof. Dr. ■■■, denen die Kammer folgt, liegen nach dem Ergebnis der Obduktion aus medizinischer Sicht bei Frau ■■■ keine morphologisch fassbaren Befunde vor, die ursächlich für die Auslösung eines Sturzgeschehens in Betracht zu ziehen wären. Allerdings gebe es funktionelle, durch Obduktion nicht fassbare Zustände, durch die ein Sturzgeschehen verursacht werden könne.

aa) keine Medikamenteneinwirkung, insbesondere Tavor

Soweit sich der Angeklagte dahingehend einließ, Frau ■■■ habe manchmal nach der Einnahme des Medikaments Tavor über Schwindel geklagt, ist dies als Sturzursache auszuschließen, da wie oben unter E. IV. 1. f) ausgeführt, die toxikologische Untersuchung des Mageninhaltes und des Oberschenkelvenenserums von Frau ■■■ nicht das Vorliegen von Substanzen, die geeignet wären, zu einer Beeinträchtigung der Steuerungs- oder Handlungsfähigkeit der Frau ■■■ zu führen, insbesondere nicht das Vorhandensein von Benzodiazepinen, die Hauptbestandteil des Medikamentes Tavor sind, ergab.

bb) keine transitorisch-ischämische Attacke (TIA)

Auch eine transitorisch-ischämische Attacke (TIA), d.h. eine vorübergehende Minderdurchblutung des Gehirns, einhergehend mit einer Lähmung, die einen Sturz auslösen kann, ist zur Überzeugung der Kammer als Sturzursache auszuschließen.

(1) Die Kammer ist aufgrund der Angaben des Sachverständigen Prof. Dr. Roman ■■■, Chefarzt der Neurologischen Abteilung im Klinikum Harlaching, Schwerpunkt Schlaganfall und TIA, davon überzeugt, dass Frau ■■■ nicht unter transitorisch-ischämischen Attacken litt und auch am Tattag keine erlitt.

Der Sachverständige Dr. ■■■ hat ausgeführt, das Risiko für das Auftreten einer TIA lasse sich anhand von drei Faktoren abschätzen, dem Alter einer Person, einem erhöhten Blutdruck und daran, ob schon einmal eine klinische Symptomatik mit einer

Durchblutungsstörung aufgetreten sei. Die ersten beiden Risikofaktoren hätten zwar bei Frau [REDACTED] vorgelegen, es fehle jedoch an der erforderlichen klinischen Symptomatik. In den ihm vorliegenden Arztbrief der Asklepios Klinik Bad Tölz vom 25.07.2008 und dem vom Kopf der Frau [REDACTED] am 18.07.2008 gefertigten Kernspintomogramm fänden sich keine konkreten Hinweise darauf, dass Frau [REDACTED] unter transitorisch-ischämischen Attacken gelitten habe. Aus dem Arztbrief der Asklepios Klinik Bad Tölz vom 25.07.2008 und den Angaben des Zeugen Dr. [REDACTED] ergebe sich zwar, dass es bei Frau [REDACTED] am 18.07.2008 zu Hause zu einer Schwäche im rechten Bein, einer Fußheberschwäche, gekommen sei, die einige Stunden angehalten habe, und Grund für die Einweisung von Frau [REDACTED] ins Krankenhaus Bad Tölz durch den Hausarzt Dr. [REDACTED] gewesen sei, wo sie stationär vom 18.07.2008 bis zum 24.07.2008 verblieben sei. In der Notaufnahme habe sich jedoch ein unauffälliges neurologisches Bild gezeigt. Das Kernspintomogramm vom Kopf der Frau [REDACTED] habe keine frische Durchblutungsstörung gezeigt, sondern lediglich Durchblutungsstörungen älterer Natur, was für eine 87-jährige Frau normal sei. Auch das Schädel-MRT vom 23.07.2008 habe laut dem Arztbrief der Asklepios Klinik Bad Tölz vom 25.07.2008 lediglich chronische und vaskuläre Marklagerschäden gezeigt und nicht den Nachweis einer frischen Ischämie ergeben. Zudem sei das Auftreten einer Fußheberschwäche bei einer TIA eher untypisch, da bei einer TIA das gesamte Bein gelähmt sei. Eine Fußheberschwäche sei eher ein Symptom für einen Wirbelsäulenschaden und daher ein klinisches Argument gegen eine Durchblutungsstörung in Form einer TIA. Die im Arztbrief der Asklepios Klinik Bad Tölz vom 25.07.2008 vermerkte Diagnose „transitorisch ischämische Attacke“ sei daher lediglich eine Verdachtsdiagnose. Auch die vom Hausarzt Dr. [REDACTED] berichteten und in dessen Krankenakte der Frau [REDACTED] vermerkten kurzzeitigen Bewusstseinsverluste zum Jahreswechsel 2007/2008 seien keine Hinweise auf das Auftreten einer TIA, da es bei einer TIA nicht zu einer Bewusstlosigkeit komme. Als Symptome träten bei einer TIA Sprechstörungen und/oder Lähmungen auf, nicht jedoch eine Bewusstlosigkeit oder Schwindel.

(2) Eine TIA als Ursache für einen Sturz in die Badewanne ist zur Überzeugung der Kammer auch deswegen auszuschließen, da nach den Ausführungen von Prof. Dr. [REDACTED] durch eine TIA weder eine Bewusstlosigkeit noch eine ganzseitige Körperlähmung ausgelöst wird, sondern eine TIA lediglich zur Lähmung einer Extremität, z.B. des Armes oder des Beines, führt. Bei Lähmung lediglich einer Extremität wäre jedoch nach den Ausführungen der Sachverständigen Dr. [REDACTED] und Prof. Dr. [REDACTED] (siehe hierzu die unten stehenden Ausführungen unter E. IV. 2. b) aa) und bb) eine Selbstrettung möglich gewesen, da hierfür eine funktionierende Extremität ausreiche, d.h. Frau [REDACTED] hätte aus eigener Kraft entweder wieder aus der Badewanne herauskommen können oder zumindest den Kopf über

Wasser halten können bzw. – da sie bei einer TIA nicht das Bewusstsein verliere – das Wasser ab- bzw. den Abfluss aufdrahen können, zumal nach den Ausführungen von Prof. Dr. [REDACTED] die Dauer einer TIA in der Regel sehr kurz sei, nämlich kürzer als eine Minute und häufig nur 15 bis 20 Sekunden.

Der Sachverständige Prof. Dr. [REDACTED] hat weiter ausgeführt, nur im Extremfall, bei einer sehr großen Durchblutungsstörung, wobei er einen derartigen Fall in seiner beruflichen Laufbahn und klinischen Erfahrung noch nie erlebt habe, würde eine TIA zu einer ganzseitigen Lähmung führen, was dann aber fast einem Schlaganfall gleichkäme. Reste einer derartig großen Durchblutungsstörung hätte man jedoch bei der Obduktion von Frau [REDACTED] feststellen müssen, was vorliegend laut den Angaben des Sachverständigen Prof. Dr. [REDACTED] jedoch gerade nicht der Fall gewesen sei.

Diesen überzeugenden und auf richtigen Anknüpfungstatsachen basierenden Ausführungen hat sich die Kammer angeschlossen.

cc) Normaldruckhydrocephalus

Auch der bei Frau [REDACTED] bei der Obduktion festgestellte Normaldruckhydrocephalus, ein erhöhter Wasserdruck in den Hirnkammern, der zu einer Erweiterung der inneren Hirnkammer führt, führt nach den Ausführungen des Sachverständigen Dr. [REDACTED] nicht zu einer Bewusstlosigkeit und scheidet damit wegen der oben geschilderten Selbstrettungsmöglichkeit als Ursache für einen Sturz mit der Folge des Ertrinkens aus.

dd) Synkope

Eine Synkope, d.h. eine globale Hirndurchblutungsstörung, welche in der Regel mit einer Sekunden andauernden Bewusstseinsstörung oder einem Bewusstseinsverlust einhergeht, ist als Sturzursache zwar grundsätzlich denkbar, jedoch zur Überzeugung der Kammer unwahrscheinlich, da die Sturzneigung von Frau [REDACTED] bereits lange Zeit vor ihrem Tod nachgelassen hat.

(1) Ursachen für Synkopen

Der Sachverständige Prof. Dr. [REDACTED] hat ausgeführt, Synkopen seien sehr selten Ursachen für Stürze von älteren Menschen. Ursachen für Synkopen seien entweder Herzerkrankungen wie Herzrhythmusstörungen oder ein akuter Herzinfarkt oder Erkrankungen des venösen

Systems, dementsprechend gebe es kardiogene (vom Herzen ausgehende) und neurogene (neurologisch bedingte) Synkopen, wobei letztere unterteilt würden in vasovagale und orthostatische Synkopen. Bei einer orthostatischen Synkope werde das Blut in den Venen „gepoolt“, d.h. das Blut versacke z.B. beim Aufstehen in den Beinen, so dass es zu einer Blutleere im Kopf und infolgedessen zu einer kurzen Bewusstlosigkeit komme. Auslöser seien z.B. Flüssigkeitsmangel und entwässernde Medikamente. Eine vasovagale Synkope werde durch bestimmte Reize ausgelöst. Die häufigste Form der Synkope sei die kardiogene Synkope, dies sei eine globale Minderversorgung des Gehirns mit sauerstoffreichem Blut aus herzbedingter Ursache. Das Auftreten einer kardiogenen Synkope sei bei Frau [REDACTED] jedoch unwahrscheinlich, da sich aus dem Arztbrief der Asklepios Klinik Bad Tölz vom 25.07.2008 sowie den ihm in der Hauptverhandlung vorgehaltenen medizinischen Unterlagen betreffend die Klinikaufenthalte von Frau [REDACTED] vom 18.07.2008 bis 24.07.2008 und vom 23.10.2008 bis 28.10.2008 keine Hinweise auf Herzerkrankungen ergäben, sämtliche EKGs hätten keine Herzrhythmusstörungen gezeigt und auch die Langzeit-EKGs seien unauffällig gewesen. Bei der medizinischen Vorgeschichte von Frau [REDACTED] sei daher allenfalls eine neurogene Synkope denkbar.

(2) Sturzvorgeschichte von Frau [REDACTED]

Aufgrund der Angaben des Angeklagten, des Hausarztes Dr. [REDACTED] und den Ausführungen der Sachverständigen Prof. Dr. [REDACTED] und Prof. Dr. [REDACTED] steht fest, dass Frau [REDACTED] eine Sturzvorgeschichte bzw. eine Sturzneigung hatte, letztere jedoch im Jahr 2008 nachgelassen hat.

Der Angeklagte gab an, Frau [REDACTED] habe ihm öfter berichtet, dass sie auf dem Weg vom Schlafzimmer ins Bad gestürzt sei, z.B. dass sie über den weißen Tisch im Schlafzimmer gefallen sei. Einmal habe er sie, als er in die Wohnung gekommen sei, zwischen Schlafzimmer und Badezimmer auf dem Fußboden liegen sehen und ihr aufgeholfen, dies sei im Jahr 2008 gewesen. Einen Sturz selbst beobachtet habe er nur einmal am 27.03.2007, als Herr [REDACTED] noch gelebt habe, da sei Frau [REDACTED] „wie ein Brett“ aus dem Stand mit dem Gesicht auf den Gehweg gefallen, wodurch sie sich ein großes Hämatom im Gesicht zugezogen habe. Bewusstlos sei sie nicht gewesen, vielleicht sei sie für eine Sekunde eingeschlafen. Er habe jedoch nie erlebt, dass Frau [REDACTED] bewusstlos gewesen sei, derartiges habe ihm Frau [REDACTED] auch nie erzählt.

Wie oben unter E. II. 2. d) ausgeführt haben die dort genannten Zeugen berichtet, dass Frau [REDACTED] gelegentlich, insbesondere in einem größeren zeitlichen Abstand vor ihrem Tod, gestürzt sei.

Der Sachverständige Prof. Dr. [REDACTED] dem u.a. die Krankenakten betreffend die Klinikaufenthalte von Frau [REDACTED] im Krankenhaus Agatharied vom 07.12.2007 bis 13.12.2007 und vom 23.10.2008 bis 28.10.2008, die Krankenakte betreffend den Aufenthalt in der Asklepios Stadtklinik Bad Tölz vom 18.07.2008 bis zum 24.07.2008 sowie die Krankenakte Frau [REDACTED] des Hausarztes Dr. [REDACTED] vorlagen, bestätigte, dass davon auszugehen sei, dass bei Frau [REDACTED] eine Sturzdisposition bestanden habe. Nach Eintragungen vom 14.01.2008 in den Unterlagen des Hausarztes Dr. [REDACTED], über die dieser als Zeuge berichtete, habe Frau [REDACTED] angegeben, „in den Feiertagen wohl mehrmals“ bewusstlos gewesen zu sein, „wohl nur wenige Sekunden“. Für das Jahr 2007 fänden sich in den Krankenunterlagen des Hausarztes Dr. [REDACTED] zwei weitere Hinweise auf eine Synkope: Am 27.03.2007 finde sich der Eintrag „aus vollem Wohlbefinden gestürzt, großes Hämatom an der linken Stirn, kein Anhalt für Commotio, Diagnose: Verdacht auf Synkope/Contusio“, dies sei der Sturz, über den auch der Angeklagte berichtet habe, und mit Datum 23.07.2007 sei vermerkt „fraglich synkopales Ereignis letzte Woche nach Zahnarztbesuch, wohl orthostatisch“. Im Jahr 2006 habe die Sturzneigung laut den Krankenunterlagen jedoch nachgelassen, was auch der Hausarzt Dr. [REDACTED] bestätigte, der angab, die Sturzhäufung, deren Ursache die unregelmäßige Medikamenteneinnahme im Jahr 2007 gewesen sei, habe nachgelassen, als der Pflegedienst zur Medikamentenüberwachung eingeschaltet worden sei. Der Zeuge Dr. [REDACTED] führte aus, für das Jahr 2008 habe er in den Unterlagen lediglich zwei Sturzgeschehen registriert, eines am 10.01.2008 auf das rechte Kniegelenk und ein zweites zwei Tage vor dem 23.06.2008, d.h. am 21.06.2008, letzteres ohne Verletzungsfolge. Im Zusammenhang mit den beiden letztgenannten Sturzgeschehen sei es zudem nicht zu einer Bewusstseinsstörung oder sogar Bewusstlosigkeit gekommen, in seiner Eintragung vom 23.06.2008 in der Krankenakte von Frau [REDACTED] habe er extra vermerkt, dass der Sturz vor zwei Tagen ohne Synkope abgelaufen sei.

Aufgrund der geschilderten Sturzvorgeschichte von Frau [REDACTED] ist die Kammer davon überzeugt, dass Ursache bzw. Auslöser der beiden Stürze von Frau [REDACTED] im Jahr 2008 keine Synkopen waren, weswegen eine Synkope als Ursache für einen Sturz in die Badewanne unwahrscheinlich ist, zumal Frau [REDACTED] fünf Tage im Krankenhaus Agatharied unter klinischer Beobachtung stand, wobei ihr Blutdruck mit verschiedenen Medikamenten eingestellt wurde, und sich bei ihr keinerlei Auffälligkeiten, die auf eine synkopale bedingte

Sturzneigung hinweisen würden, ergaben, ihr Zustand bei der Entlassung aus dem Krankenhaus vielmehr stabil war.

b) Sturzgeschehen als solches aus rechtsmedizinischer/biomechanischer Sicht

Zur Überzeugung der Kammer scheidet ein Sturzgeschehen zudem aufgrund der Auffindungsposition von Frau [REDACTED] aus.

Die Sachverständigen Prof. Dr. Wolfgang [REDACTED] und Doc. Mgr. PH. D. [REDACTED] bejahten aus rechtsmedizinischer und biomechanischer Sicht ein Sturzgeschehen, das zu der Auffindungsposition von Frau [REDACTED] passt, nur unter einer eng begrenzten Ausgangslage.

aa) Sachverständiger Dr. Adamec

Der Sachverständige für Biomechanik, Doc. Mgr. PH. D. [REDACTED] vom Institut für Rechtsmedizin der Universität München, führte aus, das Erreichen der Endlage von Frau [REDACTED] sei umso unwahrscheinlicher, je weiter links Frau [REDACTED] vor der Badewanne gestanden sei. Dies deshalb, da Frau [REDACTED] wenn sie auf der linken Hälfte der Badewanne, in der sich die Armatur befindet, d.h. am Fußende der Wanne, gestanden sei und ihr Kopf schräg nach rechts gezeigt hätte, sie zunächst so in die Wanne gestürzt wäre, dass sie mit dem Kopf auf der rechten Seite der Badewanne aufgekommen wäre. Im Anschluss daran hätte sie sich in der Wanne um 180 Grad drehen müssen, um die Auffindungsposition, in der der Kopf auf der linken Seite der Wanne, d.h. dem Fußende der Wanne, liegt, zu erreichen. Eine derartige Drehung sei im bewussten Zustand nicht möglich. War Frau [REDACTED] hingegen noch bei Bewusstsein, wäre sie in der Lage gewesen, sich selbst zu retten, da eine Extremität hierfür ausreiche, z.B. um sich abzustemmen oder am Badewannenrand festzuhalten, um Mund und Nase über der Wasseroberfläche zu halten, so dass sie dann nicht ertrunken wäre.

Ein Sturz in die Auffindungsposition sei allenfalls denkbar, wenn sich die Ausgangsposition von Frau [REDACTED] in der rechten Hälfte der Badewanne befunden habe, d.h. im Bereich zwischen Wanne und Tür, und ihr Kopf, welcher grundsätzlich die Richtung der Bewegung vorgebe, nach schräg links vorne gezeigt habe. Je weiter sie vom rechten Rand der Badewanne entfernt, d.h. je weiter links sie gestanden sei, desto unwahrscheinlicher sei das Erreichen der Endposition, da eine schräge Stellung - von rechts - zu der sich am linken Rand befindlichen Armatur für den Vollzug der Drehbewegung des Körpers nötig sei, um die Endposition zu erreichen, in der der Kopf nach links zeige und der Körper auf der rechten

Seite liege. Die Rotationsbewegung könne auch nicht durch den rechten Arm geführt werden, da dieser lediglich 6 % der Körpermasse ausmache und den Körper nicht mit in die Rotation ziehen könne.

Nicht zu erreichen sei die Endposition hingegen, wenn Frau [REDACTED] ohne Schrägstellung direkt vor der Wanne gestanden sei. Vorausgesetzt sie sei mit dem Oberkörper leicht nach vorne übergebaugt in die Wanne gestürzt, so wäre ihr Körper klappmesserartig über den Wannrand gefallen, d.h. der Oberkörper wäre in die Wanne gefallen und die Beine wären außerhalb der Wanne geblieben. Wenn sie vor der Wanne in aufrechter Haltung stehend zusammengesackt sei, so wäre sogar der gesamte Körper vor der Wanne geblieben und nicht in die Badewanne gelangt.

Ein Sturz nach hinten, d.h. mit der Rückseite des Körpers in die Wanne, sei gänzlich auszuschließen, da ein derartiger Sturz nicht zu der Endlage von Frau [REDACTED] geführt hätte.

bb) Sachverständiger Prof. Dr. [REDACTED]

Der Sachverständige Prof. Dr. [REDACTED] gab zunächst an, die Auffindungssituation von Frau [REDACTED] sei ungewöhnlich, insbesondere die Lage der beiden Beine, das rechte Bein in der Wanne und das linke Bein auf Kniehöhe über dem Badewannenrand hängend, wobei man hierbei berücksichtigen müsse, dass sich der 60 cm hohe Badewannenrand für die 165 cm große Frau [REDACTED] deutlich über der Kniehöhe befinde und man sich daher fragen müsse, wie das rechte Bein den 60 cm hohen Badewannenrand überwunden habe.

Weiter hat der Sachverständige ausgeführt, es würden im vorliegenden Fall vier „Große Unbekannte“ existieren:

- der Zeitpunkt, wann Wasser in die Badewanne gekommen ist, sowie die Höhe des Wasserstandes im Zeitpunkt des Sturzes in die Wanne
- Bewusstseinszustand im Zeitpunkt des Sturzes in die Wanne
- Körperhaltung im Zeitpunkt des Sturzes in die Wanne (aus dem Gehen, Stehen, Sitzen heraus, welche Körperseite war der Wanne zugewandt)
- Position am Wannrand im Zeitpunkt des Sturzes in die Wanne (links, mittig oder rechts)

Er habe bei der Erstellung seines Gutachtens sämtliche Parameter beachtet, insbesondere Ausgangsposition, Körperhaltung, fehlende Sturzverletzungen, Bewusstseinszustand,

Selbstrettungsmöglichkeit, unbekannter Wasserstand in der Badewanne zum Sturzzeitpunkt, Todesursache und Auffindungssituation, wodurch sich nach seiner Einschätzung die Wahrscheinlichkeit eines derartigen Sturzgeschehens eingrenzen lasse:

Unter Berücksichtigung der sich aus den Lichtbildern ergebenden Auffindungssituation und der von der Polizei festgestellten Maße der Wanne führte der Sachverständige Prof. Dr. [REDACTED] in Übereinstimmung mit den oben geschilderten Angaben des Sachverständigen PH. D. [REDACTED] aus, dass es unwahrscheinlich sei, dass Frau [REDACTED] vor der Armatur, d.h. der linken Seite der Wanne, stehend, mit dem Kopf nach rechts Richtung Türe in die Wanne gestürzt sei, da sich in diesem Fall - ein Sturz mit dem Gesicht nach vorne vorausgesetzt - der Kopf zunächst auf der rechten Seite der Wanne befunden hätte und sie sich dann in der Wanne hätte umdrehen müssen, d.h. eine koordinierte 180 Grad-Drehbewegung hätte machen müssen, um in die Auffindungsposition zu gelangen. Eine derartige Drehbewegung sei im bewusstlosen Zustand auszuschließen. Auch wenn Frau [REDACTED] zum Zeitpunkt des Sturzes noch bei Bewusstsein gewesen sei, so sei eine derartige Drehbewegung nicht nachvollziehbar und aufgrund der bei Frau [REDACTED] vorliegenden körperlichen Bewegungseinschränkungen auch unwahrscheinlich. Zudem hätte sich Frau [REDACTED] wie bereits vom Sachverständigen [REDACTED] ausgeführt, selbst retten können, wenn sie noch bei Bewusstsein gewesen wäre.

Einen Sturz der Frau [REDACTED] mit dem Rücken voraus in die Wanne hielt der Sachverständige ebenfalls für unwahrscheinlich. Vorausgesetzt, Frau [REDACTED] sei mit dem Rücken Richtung Türe gewandt in die Wanne gestürzt, so wäre sie wiederum zunächst mit dem Kopf auf der rechten Seite der Wanne aufgekommen, hätte sich dann aufrichten und ihren Kopf mitsamt Körper um 180 Grad auf die andere Seite der Wanne drehen müssen und zudem noch das linke Bein über den Wannennrand bringen müssen. Auch ein Sturz aus einer Position, in der sie den Rücken Richtung Fensterseite gewandt hat, sei auszuschließen. In diesem Fall hätte sich zwar der Kopf in der Position, in der die Leiche von Frau [REDACTED] aufgefunden wurde, befunden, aber sie hätte sich dann um 90 Grad rotierend in die rechte Seitenlage bringen müssen und das linke Bein über den Wannennrand heben müssen, was im bewusstlosen Zustand auszuschließen und im nicht bewusstseinsgetrübten Zustand aus den o.g. Gründen sehr unwahrscheinlich sei. Ebenso scheide ein Sturz mit dem Rücken parallel zur Wanne nach hinten aus, da in dieser Position die Beine am Wannennrand hängenbleiben und nicht in die Wanne gelangen, so dass wiederum nach dem Sturz eine aktive Bewegung erforderlich wäre, um die Endposition zu erreichen.

Ebenso schloss der Sachverständige einen Sturz in die Wanne aus einer auf dem Badewannenrand sitzenden Position heraus aus. Bei einer Sitzposition mit dem rechten Bein nach vorne, rechts von der Mitte der Badewanne, mit Gesicht Richtung Fenster, wäre ein Sturz in die Wanne, bei dem der Kopf in Richtung Fenster zum Liegen kommt, zwar möglich, allerdings nicht so, dass das rechte Bein - wie in der Auffindungsposition - gestreckt nach hinten zeigt. Um letzteres zu erreichen sei eine aktive Bewegung des rechten Beines erforderlich, welche im bewussten Zustand nicht möglich sei. Ausgeschlossen sei auch ein rückwärtiger Sturz in die Wanne aus einer schräg sitzenden Position, Gesicht Richtung Türe, da so die Endlage nur erreicht werden könne, wenn sich Frau [REDACTED] nach dem Sturz in der Wanne umdreht und das linke Bein über den Badewannenrand hebt, was im bewussten Zustand auszuschließen sei.

Auch einen Sturz nach vorne mit der Körpervorderselle parallel zum Wannenrand schloss der Sachverständige aus. In diesem Fall wäre der Oberkörper in einer klappmesserartigen Bewegung nach vorne in die Wanne geraten, die Beine hingegen wären außerhalb der Wanne geblieben, so dass auch hier nach dem Sturz eine aktive Bewegung der Beine erforderlich gewesen wäre, insbesondere des rechten Beines, welches über den Wannenrand gehoben werden müsse, was wiederum im bewussten Zustand nicht möglich und in einem nicht bewusstseinsgetrübten Zustand wie bereits ausgeführt unwahrscheinlich sei. Zudem sei Frau [REDACTED] wenn sie noch bei Bewusstsein gewesen ist, in der Lage gewesen, sich selbst zu retten.

Der Sachverständige führte weiter aus, das Erreichen der Endlage, in der sich der Kopf auf der linken Seite der Wanne befinde, sei allenfalls möglich, wenn Frau [REDACTED] auf der rechten Hälfte der Wanne stehend, mit Gesicht zum Wannenrand, den Kopf schräg nach links Richtung Armatur gewandt, mit dem Kopf nach vorne in die Wanne gestürzt sei. War Frau [REDACTED] allerdings bei Bewusstsein zum Zeitpunkt des Sturzes, so sei ihr wiederum eine Selbstrettung möglich gewesen. Gesezt den Fall, zum Zeitpunkt des Sturzes habe sich kein oder nur sehr wenig Wasser in der Wanne befunden, so wären zudem Verletzungen im Gesicht zu erwarten gewesen, wenn auch nicht zwingend. Allenfalls denkbar sei daher ein Sturz in der o.g. Position in bewusstem Zustand in eine mit Wasser gefüllte Wanne und einer demzufolge geringere Verletzungswahrscheinlichkeit im Gesichtsbereich. Je näher Frau [REDACTED] dabei an der Tür stehe, desto wahrscheinlicher sei die Auffindungssituation, da nur in diesem Fall das rechte Bein mit in die Wanne gezogen werden könne, was umso unwahrscheinlicher sei, je weiter links Frau [REDACTED] vor der Badewanne stehe, und - wie bereits geschildert - gänzlich auszuschließen sei, wenn Frau [REDACTED] direkt vor der sich auf der linken Seite befindlichen Armatur stehe.

Die Kammer ist den plausiblen und überzeugenden Ausführungen des Sachverständigen Prof. Dr. [REDACTED], den sie aus jahrelanger Tätigkeit im Institut für Rechtsmedizin und aus zahlreichen Gutachtenserstattungen kennt, gefolgt. Der Sachverständige, der zahlreiche Selbstversuche bei einem Lokalaugenschein am 17.11.2008 in der Wohnung von Frau [REDACTED] bei denen er sich selbst in die Wanne legte, sowie Sturzsimulationen anhand eines selbstgebautes Wannenmodells durchführte, hat sämtliche möglichen Standpositionen und Sturzvarianten rekonstruiert und in der Hauptverhandlung nachvollziehbar dargelegt. Zudem wurden die Ausführungen des Sachverständigen Prof. Dr. [REDACTED] im Ergebnis bestätigt durch die Ausführungen des Sachverständigen Dr. [REDACTED]

cc) Schlussfolgerung der Kammer

Zur Überzeugung der Kammer ist ein Sturzgeschehen, das aufgrund der Ausführungen der Sachverständigen nur aus einer eng begrenzten Ausgangslage überhaupt denkbar ist, auszuschließen. Der Kammer erschließt sich nicht, warum sich Frau [REDACTED] an der betreffenden Stelle, d.h. auf der rechten Seite der Badewanne, in der oben beschriebenen, vorgebeugten Körperhaltung vor die Badewanne gestellt haben sollte. Wenn sie z.B. das Wasser hätte aufdrehen wollen, so hätte sich eine Position in der Nähe der Armatur, auf der linken Seite, angeboten, nicht jedoch an der Türseite der Badewanne, von wo aus die Armatur nicht bzw. nur schwer zu erreichen ist.

dd) Sturzvideo

Der auf Antrag der Verteidigung in der Hauptverhandlung abgespielte Videofilm, der zwei Sturzversuche der Stuntfrau Scarlet [REDACTED] in eine Badewanne zeigt, aufgenommen von zwei Kameras aus verschiedenen Blickwinkeln, war zur Überzeugung der Kammer nicht geeignet, zur Aufklärung des Sachverhaltes beizutragen.

Nach den Angaben des Zeugen KHK [REDACTED], der sowohl die Badewanne von Frau [REDACTED] als auch die in dem Sturzvideo verwendete Badewanne vermessen hat, sind die Maße der „Vergleichsbadewanne“ mit den Maßen der Badewanne von Frau [REDACTED] identisch, abgesehen von der Höhe der Badewannenaußenkante, die nicht wie bei der Badewanne von Frau Kortüm 60 cm, sondern lediglich 56 cm beträgt.

Zur Entstehung des Videos gab die Zeugin [REDACTED] an, ihr seien vom Regisseur des Filmes, Philipp [REDACTED], mit Hilfe eines aufgezeichneten einstündigen Telefongesprächs zwischen

diesem und dem Sachverständigen Prof. Dr. [REDACTED] Direktor der Uniklinik Köln, Institut für Rechtsmedizin, welcher von der Verteidigung den Auftrag erhalten hatte, ein rechtsmedizinisches Gutachten zu der Frage zu erstatten, ob dem Todeseintritt bei Frau [REDACTED] ein Hineingelangen in die Badewanne aus innerer Ursache zugrunde liegen könne, konkrete Vorgaben gemacht worden. Ihr seien mehrere Lichtbilder mit der Auffindungsposition von Frau [REDACTED] gezeigt worden, und ihr sei vorgegeben worden, zu versuchen, so in die Badewanne zu stürzen, dass diese Endposition erreicht werde. Weiterhin sei ihr vorgegeben worden, sie solle sich vor die Badewanne stellen und sich über die Badewanne in Richtung der Wasserventile beugen, um mit der rechten Hand das Wasser aufzudrehen. Simuliert werden sollte von ihr in diesem Moment eine schlagartige Lähmung bzw. Erschlaffung der gesamten rechten Körperhälfte, und im Anschluss daran, Bruchteile von Sekunden später, eine Lähmung bzw. Erschlaffung auch der gesamten linken Körperhälfte. Über die Folgen einer TIA sei sie mit Hilfe des oben genannten Telefonmitschnittes unterrichtet worden. Insgesamt hätten sie ca. zehn Sturzversuche durchgeführt, von denen dann zwei Eingang in die dem Gericht übergebene Videoaufzeichnung gefunden hätten. Bei manchen Versuchen sei teilweise der linke Fuß in die Badewanne gerutscht. Sämtliche Versuche seien ohne Wasser in der Badewanne durchgeführt worden. Es sei nur in der im Video zu sehenden Ausgangsposition, ein Stück rechts von der Mitte der Badewanne, möglich gewesen, die vorgegebene Endposition zu erreichen. Als sie eine Position weiter links Richtung Armatur gewählt habe, sei sie mit einer Augenbraue an den Abflussschloßknopf gestoßen, bei einer Position weiter rechts sei es nicht möglich gewesen, die Beine in die Wanne zu bekommen, zumal die offen stehende Tür im Weg gewesen sei.

Die Angaben der Zeugin [REDACTED] wurden durch die Aussage des Zeugen Philipp [REDACTED], der den Sturzfilm gedreht hat, bestätigt. Dieser gab an, er sei von Prof. Dr. [REDACTED] über die konkreten Sturzvorgaben unterrichtet worden, was er dann an die Stuntfrau, die Zeugin [REDACTED], weitergegeben habe. Simuliert werden sollte eine schlagartige Erschlaffung erst der rechten und dann der linken Körperhälfte. Drei Szenarien sollten ausprobiert werden: linksseitig von der Mitte der Badewanne stehend, rechtsseitig und zentral mittig.

Nach den Ausführungen des Sachverständigen [REDACTED] der die zwei Sturzsequenzen analysiert hat, haben diese Sturzversuche jedoch keinerlei Aussagekraft für das hiesige Verfahren.

Zum einen sei die von der Zeugin [REDACTED] im Videofilm erreichte Endposition zwar vergleichbar, jedoch nicht identisch mit der Auffindungsposition von Frau [REDACTED]. Das linke

Bein sei nicht, wie bei Frau [REDACTED] in Kniebereich über den Wannenrand eingehakt, sondern lehne am Wannenrand.

Zudem habe die Zeugin keine vollständige Erschlaffung bzw. Bewusstlosigkeit simuliert, sondern durch muskuläre Aktivität bzw. Muskelanspannung den Ablauf des Sturzes beeinflusst und dadurch das Ergebnis verfälscht: Bei der Ausgangssituation wäre bei einem Erschlaffen des rechten Beins zu erwarten gewesen, dass die Zeugin nach rechts wegkippe, im Video sei jedoch zu sehen, dass sich zwar deren Gesäß nach rechts, der Oberkörper jedoch nach links, Richtung Wanne, bewege. Dieser Bewegungsablauf sei aus biomechanischer Sicht nicht zu erwarten und deute auf eine willkürliche muskuläre Aktivität hin, ebenso wie der Umstand, dass das „erschlaffte“ rechte Bein beim Sturz nicht nach unten gegangen sei, sondern sich – entgegen der Gravitation – nach oben bewegt habe, wobei der Unterschenkel die Bewegung geführt habe.

Weiterhin habe sich die Zeugin aktiv abgestützt, um die Wucht des Aufpralls zu dämpfen und Verletzungen zu verhindern, und zwar nicht nur, wie von ihr selbst eingeräumt, mit dem rechten Arm, sondern mit dem gesamten Oberkörper. Auch den Kopf habe sie in der Fallbewegung angespannt und zur Seite gedreht, ihrer Aussage nach um das Entstehen von Verletzungen beim Aufschlagen in die Wanne zu verhindern. Auf dem Video sei zudem deutlich zu sehen, dass die Zeugin aktiv das linke Bein hochhebe, gegen die Gravitation. Ursache dieser Bewegung sei nicht die Fliehkraft, sondern eindeutig Muskelkraft. Weiterhin habe die Zeugin die Rotation bzw. den Schwung mit der linken Hand, mit der sie sich am Badewannenrand festgehalten habe, aktiv „abgebremst“, wodurch sie erreicht habe, dass sich das Drehmoment um die Körperlängsachse verringert habe und das linke Bein nicht vollständig in die Wanne gerutscht sei. In sämtlichen genannten Körperbereichen sei daher Muskelaktivität vorhanden gewesen, was mit einer simulierten „Erschlaffung“ oder Bewusstlosigkeit nichts gemein habe.

Zudem sei auch die Physiognomie der Zeugin eine andere als die von Frau [REDACTED]. Die Zeugin [REDACTED] habe mit 163,5 cm zwar fast dieselbe Größe wie die 165 cm große Frau [REDACTED] sei jedoch viel jünger, nämlich erst 27 Jahre alt, sehr sportlich und weise nicht die körperlichen Beeinträchtigungen auf, die Frau [REDACTED] gehabt habe. Zudem sei das Körpergewicht der Zeugin [REDACTED] mit 53 kg deutlich geringer als das von Frau [REDACTED], welche 74 kg gewogen habe, daran ändere auch der Umstand nichts, dass die Zeugin [REDACTED] bei einem der beiden in dem Sturzvideo dokumentierten Sturzversuche einen „Fallsuit“, d.h. einen Anzug, an dem Sandsäcke befestigt sind, unter der Kleidung getragen habe, da dieser laut deren Angaben lediglich zwei bis drei Kilo gewogen habe.

Diesen überzeugenden Ausführungen, die der Sachverständige jeweils anhand von Standbildern des Videos belegte, hat sich die Kammer aufgrund eigener Überzeugungsbildung angeschlossen.

dd) Eventualbeweis Antrag Computersimulation

Der Eventualbeweis Antrag auf Einholung eines computertechnischen Sachverständigen-gutachtens, welches den Sturz eines körperlich gleich gebauten Menschen wie Frau [REDACTED] in eine wie die Wanne im Bad von Frau [REDACTED] dimensionierte Wanne in solcher Weise berechnet und simuliert, dass der Ablauf des Sturzes allein durch die Gesetze der Schwerkraft bestimmt wird, zum Beweis der Tatsache, dass Frau [REDACTED] wenn sie schräg neben der Mitte oder der von vorne gesehen rechten Seite der Wanne stehend von einer plötzlichen TIA- oder synkopenverursachten Bewusstlosigkeit erfasst wird, schräg nach vorne in die Wanne stürzt, sich dabei beide Kopfverletzungen zuzieht, und die auf den Lichtbildern dokumentierte Endlage erreicht, ist nach § 244 Abs. 3 Satz 2 StPO zurückzuweisen, da das Beweismittel völlig ungeeignet ist.

Dem Antrag fehlen die notwendigen konkreten Anknüpfungstatsachen, die als Ausgangspunkt für die Computersimulation dienen sollen, wie insbesondere die genaue Stellung von Frau [REDACTED] zur Badewanne, die Ausgangsgeschwindigkeit und der Wasserstand in der Wanne. Zu diesen Ausgangsbedingungen lassen sich keine näheren Feststellungen mehr treffen.

Nach der im Freibeweisverfahren erhalten und verlesenen Stellungnahme von Dr. Norbert [REDACTED] vom 28.12.2011, früher langjähriger wissenschaftlicher Mitarbeiter und Sachverständiger in der Abteilung Biomechanik am Institut für Rechtsmedizin, derzeit als Experte für Trauma-Biomechanik für die Partnership for Dummy Technology and Biomechanics, eine Gesellschaft der deutschen Automobilhersteller, schwerpunktmäßig im Bereich der Computersimulation des Menschen mit Hilfe von numerischen Modellen tätig, sei eine numerische Simulation, d.h. eine Computersimulation eines Sturzes in eine Badewanne zwar grundsätzlich technisch möglich. Um ein realistisches Ergebnis zu erhalten, sei jedoch die Validität des verwendeten Simulationsmodells, sowohl des Menschmodells als auch des Modells der Umgebung, im entsprechenden Anwendungsfall, hier einem Sturz in eine Wanne mit unterschiedlichem Wasserstand, zu gewährleisten. Im vorliegenden Fall, in dem ein spezifischer Einzelfall computertechnisch simuliert werden solle, müsse daher das Simulationsmodell die spezifischen (bio-) mechanischen Eigenschaften des Opfers und der

Umgebung valide abbilden, wobei überdies zu beachten sei, dass bei einem Sturz in die Wanne nur geringe Kräfte aufträten und aufgrund dieser geringen Kräfte eine kleine Ungenauigkeit eines die (bio-) mechanischen Eigenschaften abbildenden Modellparameters (z.B. Gelenkwiderstand, Reibung zwischen Haut und Wannenoberfläche) zu einer deutlichen Abweichung des Simulationsergebnis vom realen Vorgang führen könne.

Da ein für diesen Fall geeignetes Modell, insbesondere ein Modell des Opfers, nicht zur Verfügung stehe, müsse ein derartiges Modell speziell erstellt und validiert werden, wobei jedoch eine exakte Validierung des Menschmodells auch mit hohem Aufwand nicht möglich sei und lediglich eine Annäherung an die tatsächlichen biomechanischen Eigenschaften des Opfers denkbar wäre. Für eine realistische Simulation des Wassers in der Wanne gäbe es zudem überhaupt keine Berechnungsmodelle.

Der Sachverständige hat weiter in seiner Stellungnahme ausgeführt, aufgrund des Umstandes, dass vom realen Vorgang des Sturzes lediglich die Endlage und nicht die Startbedingungen, wie Körperposition, Ausgangsgeschwindigkeit etc. bekannt seien, werde sich aufgrund der Vielzahl der möglichen Anfangsbedingungen der Simulation eine ebenso große Vielzahl an Ergebnissen erzeugen lassen. Da das Ergebnis einer numerischen Simulation eines Sturzes in eine Wanne mit vielen Unsicherheiten verbunden sei, werde eine belastbare Aussage hinsichtlich des realen Vorgangs nicht möglich sein. Erhalte man bei einer bestimmten Kombination von Modellparametern und Anfangsbedingungen die Endlage, wie sie in der Realität vorlag, bedeute dies nicht zwangsläufig, dass der tatsächliche Sturzvorgang dem der Simulation entspreche. Erreiche man die reale Endlage des Opfers in der Simulation hingegen nicht, so bedeute dies wiederum nicht zwingend, dass eine solche Endlage beim Sturz unmöglich sei.

Dies wird bestätigt durch die Ausführungen des Sachverständigen [REDACTED], welcher angab, mangels konkreter Anknüpfungstatsachen, insbesondere der genauen Ausgangsposition von Frau [REDACTED], die nicht bekannt sei, könnten für das Hineinkommen in die Badewanne im Fall von Frau [REDACTED] vor dem Hintergrund der zahlreichen denkbaren Einflussfaktoren Beweise nicht erzielt werden. Da Sturzgeschehen sehr komplexe Ereignisse seien, sei ein sicherer Rückschluss von der Endposition auf die Ausgangsposition nicht möglich, da das gesamte Spektrum der Möglichkeiten nicht erschlossen werden könne, auch nicht durch eine Computersimulation.

Diesen überzeugenden Ausführungen hat sich die Kammer aufgrund eigener Überzeugungsbildung angeschlossen.

3. Kopfschwarzenverletzungen

a) Verletzungen als solche

Die Feststellungen zu den beiden Kopfschwarzenhämatomen, eine 7 cm hohe und 5 cm breite schwarz-rote Einblutung in der Mitte des Schädels im Scheitelhinterhauptbereich und eine schwarz-rote Einblutung mit einem Durchmesser von 3 cm im seitlichen hinteren Scheitelbereich rechts, jeweils mit einer Schichtdicke von 5 mm, beruhen auf den Ausführungen des Sachverständigen Prof. Dr. [REDACTED]

b) mögliche Ursachen/Schwere laut Rechtsmedizin

aa) Der Sachverständige Prof. Dr. [REDACTED] führte aus, die Einblutung in der hinteren Scheitelregion rechts liege oberhalb der gedachten sog. „Hutkrempeleinie“, auch die Einblutung in der Mitte der Scheitelhinterhauptregion liege überwiegend oberhalb dieser Linie. Bei Verletzungen oberhalb dieser gedachten Linie sei als Entstehungsursache nicht primär an einen Sturz zu denken, da eine Person, die aus dem Stand auf den Boden falle, in der Regel nicht auf Stellen am Kopf, die in einer derartigen Höhe liegen, stürze, vielmehr lasse die relativ hohe Lokalisation der beiden Verletzungen in Bezug auf die gedachte „Hutkrempeleinie“ als Ursache am ehesten an Schläge mit einem Gegenstand denken. Es sei aber nicht sicher differenzierbar, ob die Blutergüsse durch einen Sturz, durch ein Anschlagen an Gegenstände oder durch Schläge mit einem beweglichen Gegenstand entstanden seien.

Eine Entstehung beider Hämatome durch eine einzige Einwirkung schloss der Sachverständige aus, da wegen der Krümmung des Schädels ein flächiger Gegenstand nicht beide Stellen erreichen könne, die Hämatome seien vielmehr durch eine zweifache stumpfe flächenhafte und intensive Gewalteinwirkung entstanden.

Als Einwirkungsmöglichkeiten kämen zwei kräftig geführte Schläge mit einem harten flächig geformten Gegenstand von oben auf den Kopf, ein zweimaliges heftiges Anschlagen bzw. Anprallen an harte flächig geformte Gegenstände als Folge von Schlägen, Schubsen oder Sturzgeschehen (allerdings wie oben ausgeführt nicht Stürze aus dem Stand auf dem Boden) oder eine Kombination dieser Varianten in Betracht. Als mögliche Anstoßstellen kämen Gegenstände mit einer größeren Fläche, eventuell auch mit einer stumpfen Kante in Betracht, wie z.B. ein Türrahmen, ein harter, z.B. gefliester Boden oder eine Wand. Eine

Einwirkung durch begrenzte, kantige Gegenstände, wie vorliegend der Mischbatterie, dem Wasserhahn oder dem Abflussdrehknopf scheidet hingegen aus, da diese nicht geeignet seien, flächenhafte Blutergüsse hervorzurufen, sondern dadurch äußerlich sichtbare Verletzungen an der Kopfhautoberfläche, wie Platzwunden oder von außen sichtbare Hämatome in der Kopfhaut entstanden wären, woran es vorliegend jedoch fehle. Auch einen Sturz mit dem Kopf voraus aus dem Bett schließe er im vorliegenden Fall als Entstehungsursache aus, da sich im Schlafzimmer von Frau [REDACTED] Teppichboden befinde und durch einen Sturz auf diesen Boden lediglich ein kleiner Bluterguss in der Haut zu erwarten sei, nicht aber eine Kopfschwarteneinblutung in der hier vorliegenden Größe.

bb) Der Sachverständige hat weiter ausgeführt, die Blutergüsse am Hinterkopf seien durch zwei stumpfe Gewalteinwirkungen entstanden, welche intensiver Natur gewesen sein müssen, allerdings nicht mit Maximalintensität erfolgt seien, da es nicht zu einem Schädelbruch gekommen sei. Jede dieser Gewalteinwirkungen sei ohne weiteres geeignet, eine Gehirnerschütterung auszulösen, welche mit einem kurzzeitigen Bewusstseinsverlust oder – wenn auch selten - zumindest mit einer kurzen Bewusstseinsstrübung einhergehe. Ein Bewusstseinsverlust infolge einer Gehirnerschütterung könne nur Sekunden dauern, häufig wenige Minuten, per definitionem jedoch weniger als 30 Minuten. Die Dauer einer durch eine Gehirnerschütterung bedingten Bewusstlosigkeit könne ausreichen, um eine bewusstlose Person eine gewisse Strecke zu transportieren bzw. zu ertränken.

Angesichts der Intensität und des Ausmaßes der Kopfschwarteneinblutungen seien diese Verletzungen sehr schmerzhaft gewesen. Derartige Einblutungen in die Kopfschwarte seien in der Regel sehr schmerzhaft, da sich dort viele Nerven befänden und sich aufgrund des dichten und straffen Gewebes Blutungen nur begrenzt ausbreiten könnten, was zur Folge habe, dass das Blutvolumen auf die Nerven drücke, was erhebliche Schmerzen verursache.

c) Ausschluss des Einflusses von Marcumar oder ASS

Zur Überzeugung der Kammer ist ein Einfluss der Medikamente Marcumar und ASS auf die Blutgerinnung am Tattag, und damit auf die Größe der Kopfschwarteneinblutungen, auszuschließen, vielmehr befand sich die Blutgerinnung von Frau [REDACTED] an diesem Tag im Normalbereich.

Aus den Ausführungen der Sachverständigen Prof. Dr. [REDACTED] und Prof. Dr. [REDACTED] die über die ihnen vorliegenden ärztlichen Unterlagen betreffend die Klinikaufenthalte von Frau [REDACTED] im Krankenhaus Agatharied vom 07.12.2007 bis 13.12.2007 und vom 23.10.2008 bis

28.10.2008 berichtet haben, ergibt sich, dass Frau [REDACTED] ab Dezember 2007, nach einer stationär behandelten Lungenembolie, Marcumar-Patientin war und anlässlich des letzten Krankenhausaufenthalts im Krankenhaus Agatharied das Medikament Marcumar endgültig abgesetzt wurde. Nach den in Augenschein genommenen und verlesenen Eintragungen im Medikationsplan wurde bereits am 23.10.2008, d.h. fünf Tage vor dem Tod von Frau [REDACTED], kein Marcumar mehr verabreicht.

Der Sachverständige Prof. Dr. Michael [REDACTED] Leiter der Abteilung für Transfusionsmedizin und Hämostaseologie am Klinikum der Universität München in Großhadern, führte weiter aus, die in der Klinik am 23. und 24.10.2008 bestimmten Blutgerinnungswerte von Frau [REDACTED] (23.10.2008: Quick 19, INR 4,23; 24.10.2008: Quick 18, INR 4,50) seien deutlich erhöht und sprächen für eine „scharfe“ Marcumar-Einstellung. Ein INR-Wert von 4,2 bzw. 4,5 sei an der obersten Grenze der verwendeten therapeutischen Einstellungen, angestrebt werde in der Regel ein Wert zwischen 2 und 3. Diesen erhöhten Werten sei in der Klinik durch die Gabe eines Vitamin K - Antagonisten am 23.10.2008 und am 24.10.2008 entgegengewirkt worden, wodurch die Zeit bis zur Normalisierung der Gerinnungswerte auf drei bis vier Tage, gerechnet ab dem ersten Tag der Verabreichung von Vitamin K, verkürzt werde. Entsprechend habe sich dann auch eine rasche Normalisierung des INR-Wertes gezeigt: Am 25.10.2008 sei der INR-Wert auf 1,74 gesunken, was zeige, dass der Körper von Frau [REDACTED] sehr rasch auf den Vitamin K - Antagonisten reagiert habe. Bereits zu diesem Zeitpunkt sei das Blutgerinnungssystem von Frau [REDACTED] daher wieder nahezu normalisiert gewesen. Demzufolge sei davon auszugehen, dass sich die Blutgerinnung am Entlassungstag, den 28.10.2008, wieder im Normalbereich befunden habe.

Gleiches gelte im Hinblick auf das Medikament ASS 100 (Aspirin), welches Frau [REDACTED] in der Klinik einmalig am 23.10.2008 verabreicht und danach abgesetzt worden sei. Die Einnahme von ASS führe zu einer Hemmung eines Teilbereichs im Stoffwechsel der Thrombozyten, d.h. zu einer mäßigen Einschränkung der Thrombozytenfunktion. Die gerinnungshemmende Wirkung dieses Medikaments sei im Durchschnitt nach vier Tagen nicht mehr vorhanden, so dass die Blutgerinnung am 28.10.2008 im Normalbereich gewesen sei, d.h. die Blutungszeit nicht mehr verlängert war. Eine Beeinflussung der Ausbildung der beiden Kopfschwartenhämatome durch blutgerinnungshemmende Medikamente sei daher auszuschließen.

Überdies führe selbst eine gestörte Blutgerinnung nicht zu einer spontanen Kopfschwarteneinblutung ohne äußere Einwirkung, da die Kopfschwarte aufgrund des sehr

strammen Gewebes keine typische Blutungsstelle sei. Zu erwarten seien allenfalls cerebrale Blutungen, d.h. Einblutungen im Gehirn, oder subdurale Blutungen, d.h. Einblutungen im Bereich unter dem Schädelknochen, nicht hingegen im Bereich der Kopfschwarte, die sich über dem Schädelknochen befindet. Er selbst habe in seiner klinischen Erfahrung noch nie eine spontane Einblutung in den Kopfschwartenbereich erlebt.

Diesen überzeugenden und auf richtigen Anknüpfungstatsachen beruhenden Ausführungen hat sich die Kammer angeschlossen.

d) Ausschluss des Einflusses der Kopftieflage

Zur Überzeugung der Kammer ist auch ein relevanter Einfluss der Kopftieflage auf die Größe der Kopfschwarteneinblutungen auszuschließen.

Soweit der von der Verteidigung geladene Sachverständige Prof. Dr. Markus [REDACTED], Direktor der Uniklinik Köln, Institut für Rechtsmedizin, welcher von der Verteidigung den Auftrag erhalten hatte, ein rechtsmedizinisches Gutachten zu der Frage zu erstatten, ob dem Todeseintritt bei Frau [REDACTED] ein Hineingelangen in die Badewanne aus innerer Ursache zugrunde liegen kann, ausführte, aufgrund der bei der Leiche vorliegenden „angedeuteten“ Kopftieflage, bei der sich durch das über den Wannensrand hängende linke Bein der Blutstrom von der linken in die rechte Körperhälfte und den tiefer als der restliche Körper liegende Kopf verlagere, sei eine lagebedingte Vergrößerung der Einblutungen denkbar, wobei er zum Ausmaß des Einflusses der Kopftieflage auf die Größe der Einblutungen nichts sagen könne, der Effekt jedoch „eher kleiner als größer“ sei, ist die Kammer dem nicht gefolgt. Denn nach den überzeugenden Ausführungen des Sachverständigen Prof. Dr. [REDACTED] ist ein relevanter Einfluss der Kopftieflage der Leiche von Frau [REDACTED] auf die Größe der Kopfschwarteneinblutungen auszuschließen, da es keine Anhaltspunkte für einen relevanten postmortalen Blutstauungseffekt im Bereich der beiden Blutergüsse gebe, der ursprünglich vorhandene kleinere Einblutungen vergrößert, d.h. „verfälscht“ oder sogar vorgetäuscht haben könnte.

Der Sachverständige Prof. Dr. [REDACTED] führte dazu aus, durch das Aufliegen des linken Beines auf dem Badewannenrand habe sich der Körper von Frau [REDACTED] in der Badewanne zwar in einer Art Kopftieflage befunden, diese sei jedoch als vergleichsweise gering zu bezeichnen, da nur durch Blut aus dem linken Oberschenkel mit einem zusätzlichen Stauungseffekt auf den Kopf zu rechnen sei, da der Rumpf im Vergleich zum Kopf entweder gar keine, bestenfalls eine geringgradig erhöhte Position aufweise, so dass unter Berücksichtigung der

Auffindungsposition maximal mit einem sehr geringgradigen Blutstauungseffekt im Kopf zu rechnen sei. Hierbei sei auch zu berücksichtigen, dass der Zeitraum, in dem Frau [REDACTED] in der Wanne lag, maximal zwischen kurz vor 15.00 Uhr und 21.15 Uhr, im Hinblick auf die Ausbildung einer postmortalen Blutstauung mit Austritt von Blut aus den Gefäßen keinen besonders langen Zeitraum darstelle. Auch der Druck im Wasser, der auf jeden eintauchenden Körper einwirke, stehe dem Blutstauungsphänomen entgegen, da das Blut dann schwerer in die Blutgefäße absinken bzw. aus ihnen austreten könne. Zudem hätten sich keine Hinweise für eine am Kopf rechtsbetonte Vermehrung einer Blutstauung ergeben, wobei aber gerade die rechte Kopfseite positionsbedingt die Region gewesen sei, die in Folge ihrer bodennahen Position am ehesten von einem Blutstauungsphänomen betroffen gewesen sein könnte. Außerdem befinde sich zumindest der größere Bluterguss nicht am Kopf rechts, sondern in der Mitte der Schädelhinterhauptregion, d.h. in einem Areal, in dem mit keiner relevanten Blutstauung zu rechnen sei. Zusätzlich zu beachten sei, dass sich die **postmortale Blutstauung besonders leicht an den locker strukturierten Weichteilen mit reichlichem Kapillarkörper auswirke, zu denen die relativ derbe, aus straffem Bindegewebe bestehende Kopfschwarte nicht gehöre.** Der Sachverständige berichtete, er habe die entsprechenden einschlägigen Studien zu solchen Versuchen in der medizinischen Literatur überprüft, auch danach würden Blutaustritte in der Kopfschwarte in der Regel nur bei deutlichen Kopflagen, wie z.B. Unterkörper und Beine im Bett, Kopf auf dem Boden, beobachtet, die ursprünglich vorhandene Blutergüsse „verfälschen“ oder auch vorläuschen könnten. Diese postmortalen Phänomene beträfen dann aber die gesamte Kopfschwarte oder zumindest größere Anteile davon, wohingegen im gegenständlichen Fall zwei umschriebene abgegrenzte Einblutungszonen vorhanden seien und sich in der übrigen Kopfschwarte kein Anhalt für eine relevante Blutstauung ergebe.

Diesen überzeugenden Ausführungen hat sich die Kammer angeschlossen.

e) Entstehungszeitpunkt Blutergüsse

Aufgrund der Ausführungen des Sachverständigen Prof. Dr. [REDACTED] steht fest, dass beide Kopfschwartenhämatome in einem Zeitraum von vier Stunden bis wenige Minuten vor dem Tod von Frau [REDACTED] entstanden sind.

aa) Der Sachverständige Prof. Dr. [REDACTED] hat berichtet, am 09.11.2011 sei bei einer Sichtung der asservierten feingeweblichen Proben, die bei der Obduktion des Leichnams von Frau [REDACTED] zurückbehalten worden seien, festgestellt worden, dass sich unter den asservierten

Gewebeteilen auch ein Stück einer Kopfschwarte befand, welches nicht in der Asservatenliste vermerkt war und welches bislang nicht feingeweblich untersucht wurde.

Die Kammer ist davon überzeugt, dass dieses Gewebestück vom Kopf der verstorbenen Frau [REDACTED] stammt. Nach den Angaben der Sachverständigen Dr. Katja [REDACTED] vom Institut für Rechtsmedizin der Universität München war die Erstellung eines Identifizierungsmusters zum Abgleich mit den DNA-Merkmalen von Frau [REDACTED] zwar nicht möglich, da das Gewebestück seit der Obduktion am 17.11.2008 bis zur Entnahme der Gewebeprobe am 14.11.2011 in Formalin gelagert worden sei, was für eine nachfolgende DNA-Analyse kontraproduktiv sei. Die Zugehörigkeit dieser Gewebeprobe zum Leichnam von Frau [REDACTED] ergibt sich jedoch aus den Ausführungen des Sachverständigen Prof. Dr. [REDACTED] welcher angegeben hat, diese Gewebeprobe sei zusammen mit den anderen bei der Obduktion entnommenen Gewebeproben in einem Spezialplastikbeutel asserviert gewesen, wie sie routinemäßig im Institut für die Aufbewahrung derartiger Materialien verwendet werde. Der Drahtverschluss der Tüte sei korrekt verschlossen gewesen, es habe sich kein Anhaltspunkt dafür gefunden, dass die Tüte bereits vorher einmal geöffnet worden sei. Die Zeugin Susanne [REDACTED], medizinisch-technische Assistentin der histologisch/immunhistologischen Abteilung am Institut für Rechtsmedizin der LMU, welche die Kopfschwarte am 09.11.2011 aufgefunden hat, und deren schriftliche Stellungnahme vom 28.11.2011 verlesen wurde, bestätigte, dass der Probenbeutel verschlossen und unversehrt war. Weiterhin sei auf der Tüte ein Etikett vorhanden, wie es bei jeder Obduktion mit den personenbezogenen Daten elektronisch erstellt und ausgedruckt werde, dieses Etikett sei u.a. mit dem Namen der Verstorbenen und deren Geburtsdatum beschriftet. Ferner befinde sich darauf zusätzlich eine handschriftliche Beschriftung u.a. mit dem Namen von Frau [REDACTED]. Überdies ergebe sich die Zugehörigkeit der Kopfschwartenprobe zur Leiche von Frau [REDACTED] auch aus dem Umstand, dass sich an der Probe graue, an manchen Stellen bräunlich gefärbte Haare mit einer Länge bis zu 19,5 cm befinden, welche mit den Haaren von Frau [REDACTED] und der im Obduktionsbericht festgestellten Länge von 19 cm übereinstimmen. Aufgrund all dieser Umstände ist die Kammer davon überzeugt, dass die Kopfschwartenprobe vom Körper der verstorbenen Frau [REDACTED] stammt.

bb) Laut den Ausführungen des Sachverständigen Prof. Dr. [REDACTED] zeigte sich beim Vergleich des Befundes an der fixierten Kopfschwartenprobe mit den bei der Obduktion gefertigten photographischen Aufnahmen, dass es sich aufgrund der Beschaffenheit (Durchmesser der Einblutung übersteigt 3 cm) und der Schnittführung der Probe um den hinteren Anteil der - größeren - Einblutung im mittleren Scheitelhinterhauptsbereich handelt. Dies wurde bestätigt durch die Aussage des damals am Institut tätigen Leichenpräparators Henry [REDACTED], welcher

an der damaligen Obduktion teilgenommen hatte. Dieser erläuterte als Zeuge anhand der bei der Obduktion gefertigten und in Augenschein genommenen Lichtbilder, dass er von der hinteren Einblutung der Kopfschwarte einen Teil „linsenförmig“ herausgeschnitten habe. Da beide Unterblutungen die gleiche Farbe gehabt hätten, habe es gereicht, nur von einer der beiden Einblutungen ein Stück herauszuschneiden. Für das Herausschneiden der hinteren Einblutung habe er sich aus ästhetischen Gründen entschieden, da er dort das Stück habe leichter herausschneiden können, ohne ein Loch zu hinterlassen. Beim Herausschneiden eines Teils der anderen Unterblutung hätte man dies später an der Leiche gesehen, man versuche jedoch immer mit Rücksicht auf die Angehörigen so wenig Spuren der Obduktion wie möglich zu hinterlassen.

Der Sachverständige Prof. Dr. [REDACTED] führte aus, die nunmehr durchgeführte feingewebliche Untersuchung der fixierten Gewebeprobe habe ergeben, dass die Blutung an der Kopfschwarte keine Randinfiltration mit gelapptkernigen weißen Blutzellen aufgewiesen habe, was insofern Rückschlüsse auf den Entstehungszeitpunkt der Einblutung zulasse, als der Körper mit derartigen Infiltrationen auf Wunden frühestens nach zehn Minuten und spätestens nach 15 Stunden reagiere. Weiterhin seien keine Fibronektinnetze nachgewiesen worden, wobei derartige Netze frühestens ab ca. zehn bis zwanzig Minuten und spätestens ab vier Stunden nach Setzen einer Hautverletzung aufträten. Unter Beachtung dieser Merkmale sei daher der Bluterguss in der Kopfschwarte frühestens in engstem zeitlichem Zusammenhang mit dem Tod von Frau [REDACTED] d.h. **wenige Minuten vorher, und spätestens etwa vier Stunden vor dem Todeseintritt entstanden.**

Gleiches gelte für die zweite – kleinere - Einblutung im seitlichen hinteren Scheltempbereich rechts. Zwar sei von dieser Einblutung keine Probe zurückbehalten worden, so dass diese nicht feingeweblich untersucht werden konnte, jedoch weise diese dieselbe Farbe und dasselbe Erscheinungsbild auf wie die untersuchte Einblutung, so dass von demselben Entstehungszeitpunkt auszugehen sei.

f) mögliche Ursachen aus Tagesablauf 28.10.2008

Aufgrund der obigen Ausführungen zum Entstehungszeitpunkt der Kopfschwartenhämatome und des untenstehend unter E. VI. 1. geschilderten nicht näher eingrenzbaeren Todeszeitpunktes zwischen kurz vor 15.00 Uhr und kurz vor 18.30 Uhr, kommt als Entstehungszeitpunkt für die Kopfschwarvenverletzungen theoretisch der Zeitraum von kurz vor 11.00 Uhr bis kurz nach 18.20 Uhr in Betracht.

Zur Überzeugung der Kammer erlitt Frau [REDACTED] die Kopfverletzungen durch Einwirkung von fremder Hand, d.h. durch Schläge mit einem Gegenstand oder Anstoßen bzw. Schubsen gegen einen Gegenstand. Andere Entstehungsmöglichkeiten im o.g. Zeitraum scheiden aus.

aa) keine Kopfverletzung bei Entlassung aus dem Krankenhaus

Die Kammer ist davon überzeugt, dass Frau [REDACTED] zum Zeitpunkt der Entlassung aus dem Krankenhaus die Kopfschwartenverletzungen noch nicht hatte. Dies ergibt sich zunächst aus den Angaben des Chefarztes Prof. Dr. [REDACTED] und der Krankenschwestern Anette [REDACTED] und Dagmar [REDACTED], welche übereinstimmend als Zeugen angaben, Frau [REDACTED] sei nicht gestürzt und habe keine Verletzungen erlitten. Auch aus den Unterlagen des Krankenhauses Agatharied für den Zeitraum 23. bis 28.10.2008, über die der Sachverständige Prof. Dr. [REDACTED] berichtete, ergaben sich keine Hinweise auf Kopfverletzungen. Zudem gab die Krankenschwester Anette [REDACTED] an, sie habe Frau [REDACTED] am Entlasstag noch die Haare gekämmt, dabei seien ihr keine Verletzungen aufgefallen und Frau Kortüm habe beim Kämmen auch keine Schmerzensäußerungen von sich gegeben. Letzteres sei jedoch, falls die Kopfschwarteneinblutungen zu diesem Zeitpunkt bereits vorgelegen hätten, laut den Ausführungen des Sachverständigen Prof. Dr. [REDACTED] aufgrund der damit verbundenen Schmerzhaftigkeit (siehe hierzu die obigen Ausführungen unter E. IV. 3. b) bb) zu erwarten gewesen. Auch der Angeklagte gab an, dass Frau [REDACTED] nicht über Stürze und Verletzungen berichtete.

bb) Anstoß des Kopfes im Auto

Die Kammer ist davon überzeugt, dass sich Frau [REDACTED] eine der beiden Kopfverletzungen auch nicht durch einen Anstoß im Pkw des Angeklagten zugezogen hat.

Nach den überzeugenden Ausführungen der Sachverständigen Dipl.-Ing. [REDACTED] öffentlich beidigter Sachverständiger für Unfallrekonstruktion und Fahrzeugtechnik, Dr. [REDACTED] und Prof. Dr. [REDACTED] ist ein Anstoß des Kopfes an den Gurthöhenversteller - als einzig denkbaren Gegenstand, mit dem der Kopf von Frau [REDACTED] in Kontakt gekommen sein könnte - als Entstehungsursache für eines der beiden Kopfschwartenhämatome ausgeschlossen, da durch einen derartigen leichten Anstoß beim Zurechtsetzen oder Ordnen der Kleidung - zumal bei stehendem Pkw - nur geringgradige Verletzungen entstünden, womit der intensive Befund der hier vorliegenden Hämatome nicht vereinbar seien, und zudem für die konkrete Anstoßstelle eine sehr ungewöhnliche Kopfhaltung - 20 cm neben der Kopfstütze, der Hinterkopf nach unten und die Nase nach oben innen links gerichtet - erforderlich wäre.

(1) Der Angeklagte hat zu dem Anstoß von Frau [REDACTED] in seinem Pkw widersprüchliche Angaben gemacht. Im Verfahren vor der 1. Kammer ließ der Angeklagte, wie von der Zeugin KHKin [REDACTED] berichtet, über seinen damaligen Verteidiger vortragen, dass sich Frau [REDACTED] bei der Abholung aus dem Krankenhaus beim Einstiegen in sein Auto, einem Mercedes V 220, den Kopf am Autodach angestoßen habe. Im hiesigen Verfahren ließ sich der Angeklagte zunächst dahingehend ein, Frau [REDACTED] habe sich auf den Beifahrersitz gesetzt und sich, als sie sich „richtig“ hingesetzt bzw. ihre Kleidung „zurechtgezupft“ habe, den Kopf an dem Haltegriff angestoßen. Sie habe „aua“ gesagt, seine Frage: „Ist was?“ habe sie beantwortet mit: „Passt schon!“, und er solle sich ein anderes Auto kaufen. Danach habe sie kein Wort mehr darüber verloren. Er habe dem Vorgang daher keinerlei Bedeutung zugemessen. Im weiteren Verlauf der Hauptverhandlung gab der Angeklagte an, Frau [REDACTED] sei gerade eingestiegen gewesen, als sie sich angestoßen habe, er wisse nicht mehr, ob sie sich in dem Moment hingesetzt habe oder die Türe im Sitzen zugemacht habe, sie habe sich aber sicher nicht an der Türe angeschlagen, sondern an dem Haltebügel. Zu einem späteren Zeitpunkt ließ sich der Angeklagte dann dahingehend ein, er habe ihr zunächst auf den Sitz geholfen und im Anschluss daran den Rollstuhl zurückgefahren und am Eingang des Krankenhauses abgestellt. Als er zurückgekommen sei, habe die Beifahrertüre noch offen gestanden. Er habe sich auf den Fahrersitz gesetzt und sich angeschnallt. Dann sei von Frau [REDACTED] der Schmerzenslaut „aua“ gekommen. Frau [REDACTED] habe in diesem Moment entweder die Türe zugemacht oder sich zurechtgesetzt, gesehen habe er den Anstoß allerdings nicht.

(2) Nach den Ausführungen der Sachverständigen Dipl.-Ing. [REDACTED] Dr. [REDACTED] und Prof. Dr. [REDACTED] ist es hinsichtlich der drei existierenden Anstoßmöglichkeiten im Pkw des Angeklagten, dem Haltegriff über dem Beifahrersitz, dem daneben befindlichen Plastikkleiderhaken sowie dem Gurthöhenversteller, aufgrund der Lokalisation der zwei Kopfverletzungen allenfalls denkbar, dass es zu einem Kontakt des Kopfes von Frau [REDACTED] mit dem Gurthöhenversteller gekommen ist, wohingegen ein Anstoß an den Haltegriff oder an den Plastikkleiderhaken ausscheidet.

Da das betreffende Fahrzeug des Angeklagten bereits verkauft worden und nicht mehr greifbar war, wurde vom Sachverständigen Dipl.-Ing. Erich [REDACTED], öffentlich beeidigter Sachverständiger für Unfallrekonstruktion und Fahrzeugtechnik, ein mit dem Fahrzeug des Angeklagten vergleichbares Fahrzeug ausfindig gemacht und der Beifahrersitz sowie die jeweiligen Abstände vermessen. Weiterhin führte der Sachverständige Schöbel zusammen mit dem Sachverständigen Prof. Dr. [REDACTED] mit einer weiblichen Mitarbeiterin als

„Versuchsperson“, die mit 165,5 cm fast dieselbe Größe hatte wie die laut den Ausführungen von Prof. Dr. ■■■ 165 cm große Frau ■■■. Sitzproben durch, d.h. sie spielten verschiedene Positionen auf dem Sitz durch, um mögliche Anstoßstellen herauszufinden. Außerdem stellten sie mit einem Schädel, auf dem die Stellen, an denen sich bei Frau ■■■ die Kopfschwartenhämatome befanden, markiert worden waren, die verschiedenen Situationen nach. Die Ergebnisse präsentierten sie in der Hauptverhandlung mittels einer Lichtbildmappe, die in Augenschein genommen wurde.

Der Sachverständige ■■■ führte aus, die Sitzhöhe des Beifahrersitzes sei parallel nach unten und nach oben verstellbar, von einer Höhe von 44 cm bis 50 cm. Zudem sei der Sitz um 17 cm nach vorne und hinten verstellbar. Rechts neben dem Beifahrersitz an der B-Säule des Fahrzeugs befinde sich ein Gurthöhenversteller aus einem sehr formsteifen Plastikmaterial, der in vier Positionen, auf 1,10 m, 1,13 m, 1,16 m oder auf 1,19 m über dem Boden verstellbar sei. Über dem Gurthöhenversteller befinde sich an der A-Säule des Fahrzeugs, auf der Höhe des Dachholmes, ein eingerundeter schräger relativ harter Plastikkleiderhaken, ca. 2 cm breit, 2,5 cm hoch und 3,5 cm tief. Zudem befinde sich über dem Sitz ein ca. 29 cm langer Haltegriff, dessen Unterkante sich auf einer Höhe mit dem Dachholm befinde. Die Vorderkante des Haltegriffs stehe 6 cm in den Raum hinein. Der Abstand der Kopfstütze zur B-Säule betrage im unteren Bereich 22 cm und im oberen Bereich 20 cm.

Als mögliche Anstoßstellen kämen grundsätzlich der Haltegriff, der Plastikkleiderhaken oder der Gurthöhenversteller in Betracht. Bei den vorgenommenen Versuchen habe sich herausgestellt, dass ein Kontakt des Kopfes mit den drei möglichen Anstoßstellen überhaupt nur in der hintersten und obersten Sitzposition möglich sei, d.h. die Sitzfläche müsse vollständig nach hinten und nach oben gestellt sein, wobei der Abstand der Knie zum Handschuhfach ca. 18 cm beträgt. Gemessen von der Stelle am Kopf der Versuchsperson, an der sich bei Frau ■■■ die hintere seitliche Verletzung befand, habe der – schräg nach oben gemessene Abstand zum Haken 24 bis 25 cm betragen. Der Abstand zum hinteren Ende des Haltegriffs habe ca. 27 cm, zur Mitte des Griffs ca. 32 cm und zum vorderen Ende des Griffs ca. 39 cm betragen. Der vertikale Abstand, d.h. nur die Höhe nach oben, habe zum Haken und zum Griff 8 bzw. 10 cm betragen.

(aa) Kontakt mit Plastikkleiderhaken

Nach den Ausführungen der Sachverständigen ist es auszuschließen, dass Frau ■■■ mit dem Kopf an den Plastikkleiderhaken angestoßen ist.

Als Ausgangsstellung habe man eine „normale“ Sitzposition der 165,5 cm großen Versuchsperson gewählt, d.h. der Sitz ganz nach oben gestellt, die Füße auf dem Boden abgestellt und das Gesäß und Becken an der Rückenlehne angelehnt. In dieser Person sei der Versuchsperson ein Kontakt des Kopfes mit dem Haken nur möglich gewesen, wenn sie sich mit dem rechten Fuß, auf der Ferse stehend, vom Radkasten abstützt und sich – voll gestreckt und sich mit den Oberschenkeln am Sitz abstützend - mit Schwung nach oben streckt. Weitere Voraussetzung für einen Kontakt mit dem Haken sei zudem eine Kopfhaltung dergestalt, dass der Kopf nach hinten und oben gestreckt und die Schulter zur Seite Richtung B-Säule gedreht werde. Eine derartige Bewegung sei jedoch aufgrund der körperlichen Einschränkungen von Frau [REDACTED] insbesondere deren Beine betreffend, auszuschließen. In einer „nach unten gerutschten“ sitzenden Position sei ein Erreichen des Hakens gar nicht möglich, außer in einer absolut unnatürlichen, verkrümmten Position des Kopfes. Gleiches gelle, wenn sich die Versuchsperson aus einer nach vorne gerutschten Position aufrichte.

(bb) Kontakt mit Haltegriff

Auch ein Anstoß an den Haltegriff komme nicht in Betracht.

Um einen Kontakt mit dem Haltegriff zu erreichen, habe die Versuchsperson die Position des Oberkörpers nach vorne verändert und sich dann versucht aufzurichten, indem sie wiederum den rechten Fuß auf den Radkasten gestellt und sich intensiv nach oben gedrückt habe. Ein Kontakt der rechten hinteren Schädeldecke mit dem Haltegriff sei so zwar zustande gekommen, allerdings nicht mit der konkreten Stelle, an der sich bei Frau [REDACTED] die betreffende Verletzung, die kleinere Kopfschwarteneinblutung, befand. Zudem sei wie oben ausgeführt der für das Zustandekommen eines Kontaktes erforderliche Bewegungsvorgang nicht mit der körperlichen Konstitution von Frau [REDACTED] vereinbar, die einen derartigen Schwung bzw. eine derartige Energie nicht hätte aufbringen können.

Ein Kontakt des hinteren Kopfbereichs, d.h. der Stelle, wo sich bei Frau [REDACTED] das größere Hämatom befindet, mit dem Haltegriff sei nur möglich, wenn die Rückseite des Kopfes dem Griff zugewandt sei, was allerdings nur in einer Situation denkbar wäre, in der man der Person beim Aussteigen rückwärts aus dem Auto hilft und dabei unter die Arme greift, dann sei ein länglicher fingerbreiter Kontakt der hinteren Kopfselle mit dem Haltegriff möglich. Eine derartige Situation hat der Angeklagte jedoch nicht geschildert.

(cc) Kontakt mit Gurthöhenversteller

Aufgrund der Ausführungen der Sachverständigen ist die Kammer davon überzeugt, dass ein Anstoß des Bereichs in der Mitte des Schädels im Schelltelhinterhauptbereich, wo sich bei Frau [REDACTED] die größere der beiden Kopfschwarteneinblutungen befand, an den Gurthöhenversteller ausscheidet. Ein Anstoß der rechten seitlichen hinteren Schädelpartie an den Gurthöhenversteller ist zwar grundsätzlich möglich, scheidet jedoch aufgrund der geringen Bewegungsenergie und der dafür erforderlichen ungewöhnlichen Kopfhaltung als Entstehungsursache für das an der betreffenden Stelle befindliche Kopfschwartenhämatom von Frau Kortüm ebenfalls aus.

Die Sachverständigen führten aus, die durchgeführten Versuche hätten ergeben, dass ein Anstoß an den Gurthöhenversteller möglich sei, wenn dieser in einer der beiden unteren Positionen eingestellt sei, der Sitz ganz nach hinten und nach oben gestellt sei und die Versuchsperson mit dem gesamten Gesäß auf der Sitzfläche sitze. In dieser Position sei ein Kontakt der rechten seitlichen hinteren Schädelpartie, d.h. der Stelle, wo sich bei Frau [REDACTED] das kleinere Hämatom befinde, mit dem Gurthöhenversteller möglich, wenn sich die Versuchsperson im Sitz aufrichte und dabei den Oberkörper nach rechts neige. Dies setze eine Bewegung voraus, welche nicht viel Kraft und keinen komplizierten Bewegungsablauf erfordere. Allerdings sei für den Kontakt mit der betreffenden Schädelpartie eine sehr ungewöhnliche Kopfhaltung erforderlich, nämlich zusätzlich eine seitliche Ausschwenkung, d.h. ein Abkippen des Kopfes 20 cm nach rechts neben die Kopfstütze, wobei der Hinterkopf nach rechts unten geneigt und leicht nach links gedreht und die Nase nach oben innen links gerichtet sein müsse, was keine Haltung sei, die man bei einer Person, die sich aufrichte oder ihre Kleidung ordne, erwarten würde. Nicht denkbar sei ein Kontakt des Gurthöhenverstellers mit dem hinteren mittleren Bereich des Kopfes, d.h. in dem Bereich, wo sich bei Frau [REDACTED] die größere der beiden Kopfschwarteneinblutungen befand, da ein Anstoß mit der letztgenannten Kopfpartie eine sehr starke Rotation des Kopfes voraussetzen würde, welche unwahrscheinlich sei.

Letztlich schlossen die Sachverständigen einen Anstoß an den Gurthöhenversteller jedoch auch als Entstehungsursache für die seitliche hintere Einblutung aus, da diese sehr intensive Einblutung nur durch eine entsprechend intensive Gewalteinwirkung entstanden sein könne, wofür die Bewegungsenergie eines Anstoßes des Kopfes an den Gurthöhenversteller nicht ausreichte. Durch einen derartigen Anstoß entstünden lediglich geringgradige Verletzungen, zumal sich das Fahrzeug nicht in Bewegung befunden habe, sondern noch gestanden sei.

Diesen ausführlichen und nachvollziehbaren Ausführungen hat sich die Kammer aus Überzeugung angeschlossen.

cc) Sturz in die Wanne

Der Sachverständige Prof. Dr. ■■■ führte aus, es sei unwahrscheinlich bis ausgeschlossen, dass die beiden Kopfschwartenhämatome bei einem Sturz in die Wanne, der wie oben unter E. IV. 2. b) bb) ausgeführt lediglich in einer eng begrenzten Ausgangslage - Frau ■■■ steht mit Gesicht zum Wannenanrand auf der rechten Seite der Wanne und hat den Kopf schräg nach links Richtung Armatur gewandt - wahrscheinlich ist, entstanden seien.

Die Kopfschwartenunterblutungen seien im Scheitelhinterhauptsbereich in der Mitte und im seitlichen hinteren Scheitelpbereich rechts relativ hoch lokalisiert. Wenn man einen Sturz aus dem Stand mit Aufschlagen auf dem Boden zugrunde lege, dann spreche die Lokalisation der beiden Hämatome gegen eine Entstehung durch einen Sturz.

Die von ihm vorgenommene Sturzrekonstruktion vom 17.11.2008 habe keine realistische Möglichkeit erbracht, wie die zwei am Hinterkopf gelegenen Verletzungen durch einen Sturz nach vorn in die Wanne erklärt werden können, auch nicht im Zusammenhang mit einem Anschlagen an Gegenstände während des Sturzes.

Als mögliche Anstoßstellen kämen - wie oben unter E. IV. 3. b) aa) ausgeführt - nur glatte abgerundete großflächige Gegenstände in Betracht, wie z.B. der Badewannenrand oder der Badewannenboden. Ein Anschlagen an geformte Gegenstände mit Kanten oder Spitzen, wie z.B. die Armatur, den Wasserhahn oder den Abflussdrehknopf, scheide aus den oben geschilderten Gründen aufgrund der Kantigkeit dieser Gegenstände und des Fehlens eines entsprechenden Verletzungsmusters aus.

Aufgrund der Lokalisation beider Hämatome in der rückwärtigen Partie des Kopfes, insbesondere deren Höhe, sei für ein Anschlagen am Wannenanrand eine Überstreckung des Kopfes, d.h. eine abnorme Kopfhaltung erforderlich, die unwahrscheinlich und im bewusstlosen Zustand auszuschließen sei, in dem alles dem Schwerpunkt folge und es zum Erschlaffen der Muskeln und dem Verlust sämtlicher Abstützreflexe komme.

Auch eine Entstehung der Kopfschwartenhämatome durch ein Anschlagen des Hinterkopfes an die Badewanneninnenfläche **im Krampfstadium des Ertrinkens kurz vor oder während dem Ertrinkungsvorgang sei sehr unwahrscheinlich**, da eine Einblutung in einer derartigen

Größe eine gewisse Zeit benötige, um sich auszubreiten, d.h. um „einzubluten“, was nach dem Ertrinken aufgrund des Kreislaufstillstandes nicht mehr möglich sei. Die Zeitspanne des Ertrinkungsvorgangs reiche für eine derartige Einblutung nicht aus.

Die beiden Kopfschwartenhämatome müssten daher vor dem Hineinkommen in die Badewanne verursacht worden sein. Diesen überzeugenden Ausführungen hat sich die Kammer angeschlossen.

dd) Sturz in der Wohnung

Die Kammer schließt auch aus, dass sich Frau [REDACTED] die beiden Kopfverletzungen vor dem Hineingeraten in die Wanne bei einem oder mehreren Stürzen in der Wohnung zugezogen hat. Aufgrund der Schwere der Verletzungen und der damit einhergehenden Bewusstlosigkeit oder zumindest Bewusstseinsminderung ist es nicht nachvollziehbar, dass sich Frau [REDACTED] danach zur Benutzung der Badewanne entschließt, die sie – wie oben dargelegt – schon unter normalen Umständen nicht vornehmen würde.

4. Punkteinblutungen Augenbindehaut und Kehlkopfknochen

Der Sachverständige Prof. Dr. [REDACTED] führte aus, bei der Obduktion seien zahlreiche punktförmige Blutaustritte im Augenbereich, insbesondere an der Bindehaut der Oberlider, sowie eine rötliche Blutunterlaufung von 5 mm Durchmesser unter der Knorpelhaut des Schildknorpels, d.h. des Kehlkopfes, festgestellt worden. Ansonsten seien keine Hinweise für eine Gewalteinwirkung gegen den Hals vorhanden gewesen.

Unter Berücksichtigung des Umstandes, dass sich die Leiche in einer – wenn auch nur geringfügigen, siehe die obigen Ausführungen unter E. IV. 3. d) – Kopflage befunden habe, seien die punktförmigen Blutaustritte in den Augenbindehäuten und Augenlidern vorliegend zwar im Sinne einer postmortalen Erscheinung denkbar, bei Punktblutungen denke man als Obduzent jedoch in erster Linie an eine Halskompression, da derartige Blutaustritte in 80 bis 90 % der Fälle nach Halskompressionen zu finden seien, bei einem Ertrinken jedoch lediglich in ca. 3 % der Fälle. Letztlich sei aber nicht zu klären, ob diese Blutungen beim Ertrinken entstanden, eine postmortale Erscheinung oder das Ergebnis temporärer Gewalt gegen den Hals zu Lebzeiten seien.

V. Der Angeklagte als Täter

Nach den vorstehenden Ausführungen ist zur Überzeugung der Kammer ein Unfallgeschehen ausgeschlossen. Die Kammer ist vielmehr davon überzeugt, dass Frau [REDACTED] vorsätzlich in der Badewanne ertränkt wurde und der Angeklagte der Täter war. Dieser hat seine Tatbeteiligung zwar bestritten, er wird jedoch durch die folgenden Indizien überführt.

1. Schlüsselsituation

a) Situation am 28.10.2008

Als die Pflegerin Marina [REDACTED] vom Pflegedienst [REDACTED] in der Steinfeldstrasse 6 eintraf, um Lieselotte [REDACTED] den Pflegedienstbesuch abzustatten, und die untere Hauseingangstüre, die Glastüre im ersten Stock und die braune Holztüre mit dem Schlüssel, welchen sie wie üblich vorher im Büro abgeholt hatte, aufsperrte, fiel ihr, als sie zur eigentlichen Wohnungseingangstüre, der weißen Türe, kam, sofort als ungewöhnlich der außen an der Türe steckende Schlüssel auf.

b) Situation sehr auffällig

Sämtliche der oben unter E. II. 2. genannten Pflegebediensteten, die Frau [REDACTED] abwechselnd morgens und abends bei der Medikamenteneinnahme betreuten, gaben als Zeugen übereinstimmend an, dass abends nie ein Schlüssel außen an der weißen Türe gesteckt habe. Vielmehr sei die weiße Türe entweder angelehnt gewesen oder sie hätten geklingelt und Frau [REDACTED] habe ihnen die Türe geöffnet. Wenn Frau [REDACTED] nicht aufgemacht habe, dann hätten sie den Hausmeister, den Angeklagten, auf dessen Mobiltelefonnummer, die im Diensthandy gespeichert sei, angerufen, da dieser einen Schlüssel zur Wohnung von Frau [REDACTED] habe. Lediglich morgens sei manchmal ein Schlüssel außen an der Türe gesteckt, dies sei jedoch stets der Schlüssel des Angeklagten gewesen, welcher sich zu diesen Zeitpunkten zum Frühstück in der Wohnung von Frau [REDACTED] befunden habe, oftmals seien dann auch beide Türen, d.h. die weiße und die braune, offen gestanden bzw. angelehnt gewesen.

Die Zeugin [REDACTED] berichtete, sie sei am 28.10.2008 ausdrücklich von ihrer Kollegin Marina [REDACTED] auf den außen steckenden Schlüssel hingewiesen worden, beide hätten sie dies für ungewöhnlich gehalten. Sie habe noch nie erlebt, dass der Schlüssel draußen gesteckt sei, wenn Frau [REDACTED] alleine in ihrer Wohnung war. Frau [REDACTED] habe immer Angst gehabt,

dass jemand in ihre Wohnung komme, sie sei daher immer sehr darauf bedacht gewesen, dass alles abgeschlossen sei. Auch gegenüber PHM [REDACTED] und dem Rettungssanitäler Jürgen [REDACTED] haben sich beide Zeuginnen hierüber bereits am Abend des 28.10.2008 erstaunt geäußert, wovon diese wiederum als Zeugen berichteten und die Aussagen der Zeuginnen Marina [REDACTED] und Silvia [REDACTED] bestätigten.

c) Erklärungsversuche des Angeklagten zur Schlüsselvereinbarung

aa) Erste Erklärung: wegen und anlässlich Pflegedienst

Der Angeklagte ließ sich dahingehend ein, es habe im Juni 2008 einen Vorfall gegeben, bei dem der Pflegedienst einmal abends nicht in die Wohnung gekommen sei, da Frau [REDACTED] geschlafen und daher die Klingel nicht gehört habe. Er habe sich zu diesem Zeitpunkt in Bad Tölz aufgehalten und sei durch den Pflegedienst, der seine Mobiltelefonnummer gehabt habe, angerufen worden, woraufhin er zur Wohnung gefahren sei, um die Türe zu öffnen.

Anlässlich dieses Vorfalles habe er mit Frau [REDACTED] vereinbart, dass er am Nachmittag bei Verlassen der Wohnung den Schlüssel ihres verstorbenen Ehemannes mit dem daran hängenden schwarzen Ledermäppchen von außen an die weiße Wohnungstüre stecke, wenn er sich am Abend nicht im Tegernseer Tal, d.h. nicht vor Ort befinde, und erst nach 20.00 Uhr nach Hause komme, und daher dem Pflegedienst nicht die Türe öffnen könne. Frau [REDACTED] habe sich oft nach dem Kaffeetrinken hingelegt und Angst gehabt, dass sie dann abends das Klingeln des Pflegedienstes nicht höre. Entsprechend dieser Vereinbarung habe er dann im Zeitraum von Juni 2008 bis zur Einlieferung von Frau Kortüm ins Krankenhaus Agatharied am 23.10.2008 insgesamt etwa fünf- bis achtmal jeweils nachmittags beim Verlassen der Wohnung den Schlüssel von außen angesteckt, wenn er gewusst habe, dass er nicht vor 20.00 Uhr zu Hause sei, z.B. weil er noch mit seiner Familie nach Bad Tölz oder Hausham zum Einkaufen fahren wolle.

Am Nachmittag des 28.10.2008 habe Frau [REDACTED] ihm gegenüber geäußert, sie wolle sich noch die Füße waschen und sich danach hinlegen. Da er noch zu seiner Mutter ins Krankenhaus Agatharied habe fahren wollen, habe ihn Frau [REDACTED] entsprechend der oben geschilderten Schlüsselvereinbarung darum gebeten, den Schlüssel ihres verstorbenen Ehemannes außen an die weiße Türe zu stecken.

Diese Einlassung ist für die Kammer nicht glaubhaft. Keiner der vernommenen Zeugen wusste von einer derartigen Schlüsselabrede, auch nicht die Angestellten des

Pflegedienstes. Wie oben unter E. V. 1. b) ausgeführt hat keine der Pflegekräfte jemals am Abend einen von außen steckenden Schlüssel vorgefunden. Insbesondere die Pflegerinnen Silvia [REDACTED], Marina [REDACTED], Michaela [REDACTED], Carmen [REDACTED] und Tanja [REDACTED] die ausweislich der im Selbstleseverfahren eingeführten und in Augenschein genommenen Patientenakte des Pflegedienstes K [REDACTED] im o.g. Zeitraum sehr häufig abends bei Frau [REDACTED] die Medikamenteneinnahme überwacht hatten, gaben glaubhaft an, dies nie beobachtet zu haben. Zugang zur Wohnung hätten sie ausschließlich dadurch bekommen, dass sie geklingelt hätten und ihnen Frau [REDACTED] die Türe geöffnet habe oder Frau [REDACTED] manchmal die Türe kurz vor ihrem Besuch geöffnet und angelehnt gelassen habe, da sie schwer zu Fuß gewesen sei, und es immer eine Weile gedauert habe, bis sie von ihrem Stuhl im Wohnzimmer aufgestanden und zur Türe gekommen sei.

Soweit sich der Angeklagte auf Vorhalt dieser Aussagen dahingehend einließ, er könne sich dies nur so erklären, dass in jedem der Fälle, in denen er den Schlüssel außen angesteckt habe, Frau [REDACTED] danach rechtzeitig aufgewacht sei und den Schlüssel jeweils vor dem Eintreffen des Pflegedienstes abgezogen habe, überzeugt dies die Kammer angesichts der Unwahrscheinlichkeit einer derartigen Häufung nicht. Sie kann aufgrund weiterer Eigenheiten der Frau [REDACTED] eine derartige Schlüsselabrede auch vor dem Hintergrund, dass Frau [REDACTED] eine sehr ängstliche Person war, sogar ausschließen. Frau [REDACTED] hatte laut den Aussagen der folgenden Zeugen, die mit ihr persönlich zu tun hatten, Angst vor Einbrechern in der Wohnung sowie die Befürchtung, dass Kaufinteressenten, die sich die über ihrer Wohnung befindliche leer stehende Wohnung ansahen, oder die dort gelegentlich tätigen Handwerker in ihre Wohnung kommen könnten: Die Zeugin Silvia [REDACTED] berichtete, Frau [REDACTED] sei sehr ängstlich gewesen und habe Angst gehabt, dass jemand Fremdes in ihre Wohnung komme. Dies wurde von der Zeugin Ute [REDACTED] bestätigt, die angab, Frau [REDACTED] sei nach dem Tod ihres Mannes ängstlich gewesen und habe nie fremde Leute in die Wohnung gelassen. Die Pflegerinnen Tanja [REDACTED], Petra [REDACTED] und Carmen [REDACTED] berichteten, dass, wenn sie sich abends mal geringfügig verspätet hätten, die zuvor angelehnte Türe von Frau [REDACTED] wieder geschlossen worden sei, da sie Angst gehabt habe, dass jemand in die Wohnung komme, und Frau [REDACTED] die Türe dann erst auf Klingeln aufgemacht habe. Sie habe großen Wert darauf gelegt, dass die Türen immer geschlossen waren, und ihnen bei Verlassen der Wohnung stets eingeschärft, die Türen zu schließen, d.h. die Wohnungstüre zuzuziehen und die braune Holztüre abzusperrern. Auch der Angeklagte räumte ein, Frau [REDACTED] sei ängstlich gewesen, abends und nachts habe bei ihr alles „vernagelt“ sein müssen. Deswegen ist die Kammer davon überzeugt, dass Lieselotte [REDACTED] keinen Schlüssel an der Wohnungstür hätte stecken lassen, während sie nachmittags schlief.



Zudem verwickelte sich der Angeklagte bei seinen Angaben betreffend die angebliche Schlüsselvereinbarung auch in Widersprüche. In Abweichung von seinen Angaben in der polizeilichen Zeugenvernehmung vom 14.11.2008, über die die Zeugin KHKin [REDACTED] berichtete, in der der Angeklagte angab, die Sache mit dem Schlüssel sei so mit dem Pflegedienst vereinbart und „eigentlich normal“ gewesen, das hätten sie öfter gemacht, was der Angeklagte nochmals in seiner Beschuldigtenvernehmung vom 06.02.2009, über die ebenfalls die Zeugin KHKin [REDACTED] berichtete, bestätigte, ließ sich der Angeklagte nunmehr dahingehend ein, vereinbart habe er dies nur mit Frau [REDACTED] er habe lediglich vermutet, dass der Pflegedienst von dieser Vereinbarung Kenntnis habe. Auf diesen Widerspruch angesprochen gab der Angeklagte an, die o.g. Vernehmungen hätten „stundenlang“ gedauert, und die letztgenannte Vernehmung habe er gar nicht unterschrieben, was laut den Angaben der Zeugin KHKin [REDACTED] ausweislich der Zeitangaben in den polizeilichen Niederschriften (14.11.2008: 12.02 Uhr bis 13.20 Uhr; 06.02.2009: 15.03 Uhr bis 15.45 Uhr) und der letzten Seite der Vernehmung vom 06.02.2009, auf der sich die Unterschrift des Angeklagten befindet, nicht der Wahrheit entspricht.

Die Kammer ist daher davon überzeugt, dass es eine derartige Vereinbarung nicht gegeben hat. Auch der Umstand, dass der Angeklagte in Telefongesprächen mit Ute [REDACTED] am 25.12.2008 und seinem Bekannten Fred [REDACTED] am 13.02.2009, die in der Hauptverhandlung angehört wurden, von einer derartigen Vereinbarung berichtet hat, vermag daran nichts zu ändern, die Kammer ist vielmehr davon überzeugt, dass der Angeklagte dies gezielt „gestreut“ hat, zumal das letztgenannte Gespräch am 13.02.2009 geführt wurde, d.h. nachdem der Angeklagte bereits zweimal, am 13.01.2009 und am 06.02.2009, als Beschuldigter vernommen worden war. Der Angeklagte wollte damit erreichen, dass seine Angaben bei der Polizei dieser gegenüber auch von anderen Zeugen genannt und damit bestätigt würden.

bb) Zweite Erklärung: wegen Notfällen und anlässlich des Vorfalles vom 18.07.2008

Die Kammer erachtet die Angaben des Angeklagten auch deswegen nicht für glaubhaft, da der Angeklagte im Verlauf der Hauptverhandlung eine zweite Erklärung für die angebliche Schlüsselvereinbarung abgab und sich im Widerspruch zu seinen oben geschilderten Angaben dahingehend einließ, Anlass der „Schlüsselabrede“ sei ein Vorfall am Abend des 18.07.2008 gewesen. Frau [REDACTED] habe ihn kurz nach 18.00 Uhr auf seinem Handy angerufen und ihm mitgeteilt, ihr gehe es schlecht, sie sei aus dem Bett gefallen und auf allen Vieren zum Telefon gekrochen. Sie habe ihn gefragt, wo er sei, und ihn darum gebeten,

schnell zu ihr zu kommen. Er habe sich zu diesem Zeitpunkt mit seiner Ehefrau beim Einkaufen in Bad Tölz befunden und sich dann sofort auf den Weg zu Frau [REDACTED] gemacht. Als er dort nach ca. einer halben Stunde eingetroffen sei, seien beide Wohnungstüren bereits offen gewesen und in der Wohnung hätten sich Polizeibeamte und Rettungssanitäter befunden. Frau [REDACTED] habe ihm gegenüber geäußert, sie wisse gar nicht, wie diese in die Wohnung gekommen seien. Er selbst habe die Türen jedenfalls nicht aufgesperrt. Während des Wartens auf den Krankenwagen habe er dann mit Frau [REDACTED] vereinbart, dass er an den Tagen, an denen er abends nicht vor Ort sei, den Schlüssel von Herrn [REDACTED] von außen an die Wohnungstüre stecke, damit der Notarzt oder sonstige Helfer in die Wohnung gelangen könnten, wenn Frau [REDACTED] gestürzt sei oder aus einem anderen Grund die Türe nicht öffnen könne.

Auch dieser Erklärung ist die Kammer nicht gefolgt. Zum einen wird die Schilderung des Angeklagten hinsichtlich des Ablaufes widerlegt durch die Angaben des am 18.07.2008 vor Ort tätigen Rettungssanitäter Peter [REDACTED] wonach die Kammer davon überzeugt ist, dass der Angeklagte selbst die Türen aufsperrte. Der Zeuge [REDACTED] gab an, sie seien per Funk verständigt worden. Als sie in der Steinfeldstrasse 6 eingetroffen seien, sei die untere Hauseingangstüre offen gestanden und die Glastüre im ersten Stock sei ihnen von einem Anwohner geöffnet worden. Dann seien sie vor der verschlossenen braunen Türe gestanden und er habe „Stumm geläutet“, es habe aber niemand aufgemacht. Der Anwohner habe ihnen mitgeteilt, dass der Hausmeister in der Nähe sei und einen Schlüssel für die Wohnung von Frau [REDACTED] habe, und habe ihnen die Telefonnummer des Hausmeisters gegeben. Nachdem er angerufen worden sei, sei der Hausmeister relativ zügig vor Ort gewesen und habe ihnen mit einem „dicken“ Schlüsselbund die braune Türe und die weiße Wohnungstüre aufgesperrt. Sie hätten dann zusammen mit dem Hausmeister die Wohnung betreten.

Die Angaben des Zeugen waren in vollem Umfang glaubhaft. Dieser hat den Ablauf des Abends ruhig und sachlich geschildert und konnte sich an die Situation sehr genau erinnern, was er plausibel damit erklärte, dass ihm der Vorfall aufgrund der ungewöhnlichen Architektur, dem offenen umlaufenden Balkon in der Wohnanlage, den er von früheren Einsätzen gekannt habe, in Erinnerung geblieben sei.

Der Zeuge [REDACTED] konnte sich zwar nicht mehr an das Aussehen der Person, die die Türe aufsperrte, erinnern und erkannte den Angeklagten auch nicht wieder. Er war sich jedoch ganz sicher, dass der Hausmeister die Türen aufgesperrt habe. Die Angaben des Zeugen wurden zudem bestätigt durch das verlesene Einsatzprotokoll der Rettungsleitstelle. Auch in dem Protokoll der Rettungsleitstelle ist über die Mitteilungen der Einsatzkräfte vor Ort unter

der Uhrzeit 18:32:34 vermerkt: „Sie haben Telefonnummer vom Hausmeister, der macht dann auf“ und unter der Uhrzeit 18:34:16 vermerkt: „R 1509 sind in der Wohnung“. Die Kammer ist daher davon überzeugt, dass der Angeklagte die Türen aufsperrte. Der Hausverwalter Albert [REDACTED] kommt nicht in Betracht, da dieser nicht im Besitz eines Schlüssels für die innere weiße Wohnungstüre war, und zudem glaubhaft in seiner Zeugenaussage angab, die Wohnung von Frau [REDACTED] lediglich einmal betreten zu haben, als der damals noch lebende Herr [REDACTED] Geburtstag gehabt habe.

Die Schilderung des Angeklagten erachtet die Kammer auch aus dem Grund für unglaubhaft, da eine derartige Schlüsselabrede, getroffen für den Fall, der Notarzt müsse in die Wohnung, bereits gar keinen Sinn macht, da der Schlüssel nur an der weißen Wohnungstüre steckt, und der Notarzt bzw. die Rettungssanitäter keinen Schlüssel und damit schon keinen Zugang zur braunen Holztüre haben, um überhaupt bis zur weißen Wohnungstüre zu gelangen.

cc) Zeugin Edith [REDACTED]

Soweit der Angeklagte darüber hinaus angab, er sei am Abend des 18.07.2008, nachdem Frau [REDACTED] mit dem Krankenwagen weggebracht worden sei, auf der Strasse von einer Hausbewohnerin, der Zeugin Edith [REDACTED] angesprochen worden, was los sei, und habe bei dieser Gelegenheit der Zeugin von der soeben mit Frau [REDACTED] getroffenen Schlüsselvereinbarung berichtet, wurde diese Schilderung nicht von der Zeugin bestätigt.

Die Aussage der 84-jährigen Zeugin Edith [REDACTED] war nicht geeignet, zur Aufklärung des Sachverhaltes beizutragen, da deren Erinnerung altersbedingt äußerst eingeschränkt war und die Zeugin in ihrer Aussage widersprüchliche Angaben machte. Die Zeugin gab zunächst an, sie habe Frau [REDACTED] nicht persönlich gekannt, sondern nur gelegentlich gesehen, und der Angeklagte habe nie mit ihr über Frau [REDACTED] gesprochen bzw. ihr etwas über Frau [REDACTED] berichtet. Sie habe auch nicht mitbekommen, dass Frau [REDACTED] einmal ins Krankenhaus eingeliefert worden sei. Auf Vorhalt mehrerer Passagen aus ihrer polizeilichen Aussage vom 12.03.2009, verbunden mit der Frage, ob dies stimme, antwortete die Zeugin jeweils mit „ja“, gab jedoch an, sie könne sich nicht daran erinnern, vor der Polizei ausgesagt zu haben. Die Frage, ob der Angeklagte ihr etwas betreffend den Schlüssel der Wohnung von Frau [REDACTED] erzählt habe, verneinte die Zeugin. In Übereinstimmung dazu hatte die Zeugin auch bei ihrer Zeugenaussage vor der 1. Kammer am 08.12.2009, über die RichterIn am Landgericht [REDACTED] berichtete, daran keine Erinnerung.

Auf Vorhalt der Passage in der polizeilichen Aussage, wo sie angegeben hat, der Angeklagte habe ihr erzählt, er lasse den Schlüssel für den Pflegedienst immer außen stecken, damit sie in die Wohnung der Frau [REDACTED] kommen könnten, antwortete die Zeugin dann jedoch wiederum mit „jaja“. Auf Nachfrage gab sie an, sie wisse nicht, wann er ihr das erzählt habe, ob vor oder nach dem Tod von Frau [REDACTED] sie wisse auch nicht, wann Frau [REDACTED] gestorben sei. Die Nachfrage der Verteidigung, ob die Schilderung des Angeklagten stimme, dass er sie am Abend des 16.07.2008 getroffen habe und sie den Angeklagten gefragt habe, was los sei, hat die Zeugin bejaht mit den Worten, „ja das stimmt“. Auf weitere Nachfrage, ob sie sich erinnere, was der Angeklagte ihr dann erzählt habe, hat die Zeugin geantwortet, der Angeklagte habe gar nichts sagen können, es sei ja „da so ein Tumult“ gewesen.

dd) Zeugin Jutta [REDACTED]

Auch die Aussage der Schwester des Angeklagten, der Zeugin Jutta [REDACTED] war nicht geeignet, die Einlassung des Angeklagten zur Schlüsselabrede zu bestätigen. Diese gab an, als sie im August oder September 2008 für eine Woche die Urlaubsvertretung für ihren Bruder, den Angeklagten, gemacht habe, und nachmittags gegen 16.00/16.30 Uhr Frau [REDACTED] Einkäufe vorbeigebracht habe, sei ein- oder zweimal außen an der weißen Wohnungstüre der Schlüssel von Frau [REDACTED] gesteckt. Sie habe die Wohnung betreten und Frau [REDACTED] schlafend vorgefunden. Frau [REDACTED] sei dann aufgestanden und habe sich ins Wohnzimmer in ihren Sessel gesetzt. Als sie ca. nach einer Stunde die Wohnung verlassen habe, habe sie den Schlüssel außen stecken lassen. Sie habe Frau [REDACTED] nicht auf den steckenden Schlüssel angesprochen. Aus Gesprächen mit ihrem Bruder wisse sie aber, dass es eine Vereinbarung zwischen ihm und Frau [REDACTED] gegeben habe, dass Frau [REDACTED] wenn sie sich hinlegen wolle, den Schlüssel von außen an die Tür stecke, und ihn wieder abziehe, wenn sie aufstehe. Der Schlüssel sollte wegen dem Pflegedienst stecken, wenn ihr Bruder außerhalb des Tegernseer Tals, d.h. nicht vor Ort war.

Diese Angaben erachtet die Kammer nicht für glaubhaft. Von dieser Schlüssel-situation hat die Zeugin erstmals in ihrer Zeugenaussage vor der Kammer im hiesigen Verfahren berichtet, weder in ihrer früheren polizeilichen Aussage vom 13.01.2009, über die der Zeuge KHK [REDACTED] berichtete, noch in ihrer Aussage vor der 1. Kammer, über die Richter-in am Landgericht [REDACTED] berichtete, hat sie davon etwas erwähnt. In letztgenannter Vernehmung hat sie zudem im Widerspruch zu ihrer Aussage vor der hiesigen Kammer angegeben, sie habe die Urlaubsvertretung für ihren Bruder zuletzt Anfang des Jahres 2008 gemacht.

Zudem unterscheidet sich diese „Schlüsselabrede“ von der Vereinbarung, die der Angeklagte schilderte. Der Angeklagte gab an, die Vereinbarung habe dahingehend gelaute, dass er den Schlüssel außen anstecke, wenn er die Wohnung verlasse und er wisse, dass er abends nicht vor Ort sei; von einer Vereinbarung dergestalt, dass Frau [REDACTED] selbst den Schlüssel außen an die Wohnungstüre stecke, wenn sie sich nachmittags hinlege, und sie den Schlüssel wieder abziehe, wenn sie aufstehe, erwähnte er nichts. Weiterhin macht die von der Zeugin Jutta [REDACTED] geschilderte angebliche Schlüsselabrede aus Sicht der Kammer auch keinen Sinn. In dem von der Zeugin geschilderten Fall wusste Frau [REDACTED], dass zwischen 16.00 Uhr und 16.30 Uhr die Zeugin [REDACTED] zu ihr kommen werde, die – als Urlaubsvertretung des Angeklagten – auch dessen Schlüssel zur weißen Wohnungstüre hatte, so dass es keinen Grund dafür gab, den Schlüssel außen an die Türe zu stecken. Da der Pflegedienst in dem betreffenden Zeitraum immer erst abends zwischen 18.00 und 19.00 Uhr eintraf, wäre der Schlüssel zudem über mehrere Stunden von außen an der Türe gesteckt. Eine derartige Handhabung erachtet die Kammer auch wegen der von den zahlreichen oben genannten Zeugen geschilderten Ängstlichkeit der Frau [REDACTED] für unwahrscheinlich. Zudem war Frau [REDACTED] in der betreffenden Situation, die die Zeugin schilderte, zu dem Zeitpunkt, in welchem die Zeugin die Wohnung verließ, wach und hatte ihren Mittagsschlaf bereits gemacht, so dass es abwegig erscheint, dass sie den Schlüssel nicht abgezogen und die Zeugin [REDACTED] nicht – so wie in den anderen Fällen die Pflegerinnen – darum gebeten hat, die Türe zu schließen.

d) Schlussfolgerung

Die Kammer ist daher davon überzeugt, dass es keine – wie auch immer geartete – Schlüsselvereinbarung gegeben hat, sondern der Angeklagte den Schlüssel von Frau [REDACTED] erstmalig am Nachmittag des 28.10.2008 beim Verlassen der Wohnung von außen an die Tür steckte und dies allein zu dem Zweck erfolgte, dass der Pflegedienst am Abend Zugang zur Wohnung habe und die Leiche von Frau [REDACTED] ohne Anruf beim Angeklagten finde. Aus demselben Grund verständigte der Angeklagte daher auch – als Frau [REDACTED] bereits tot war – telefonisch den Pflegedienst davon, dass Frau [REDACTED] aus dem Krankenhaus zurück sei und abends wieder vom Pflegedienst angefahren werden solle. Wäre nämlich der Pflegedienst am Abend des 28.10.2008 nicht in die Wohnung gekommen, so hätte der Angeklagte am nächsten Morgen beim Bringen des Frühstücks die Leiche „finden“ und die Polizei verständigen müssen.

e) Frau [REDACTED] hat den Schlüssel nicht selber angesteckt

Aufgrund der oben unter E. III. 3. b) aa) geschilderten Zeugenaussagen, dass Frau [REDACTED] ängstlich war und in ihrer Wohnung nie Geld oder eine Geldkassette offen herumliegen gehabt habe, hält es die Kammer auch für unwahrscheinlich, dass Frau [REDACTED] in Erwartung des Pflegedienstes den Schlüssel selbst von außen an die weiße Wohnungstüre ansteckte und sich schlafen legen wollte, aber gleichwohl die sonst sorgsam im Schlafzimmer unter einer Decke versteckte Geldkassette sowie den Geldbeutel mit jeweils einer beträchtlichen Menge von Bargeld offen auf dem Esstisch im Wohnzimmer liegen ließ.

2. Erzählung gegenüber Ehefrau

Gegen den Angeklagten spricht auch, dass dieser am Abend des 28.10.2008 seiner Ehefrau nichts vom Tod der Frau [REDACTED] erzählt hat, obwohl ihm, wie oben unter D. IV. geschildert, von den Polizeibeamten PHM [REDACTED] und KOK [REDACTED] bereits bei seinem ersten Eintreffen in der Wohnung am Abend des 28.10.2008 mitgeteilt worden war, dass Frau [REDACTED] verstorben sei. Dieses Verhalten vermag die Kammer nicht nachzuvollziehen, zumal auch die Ehefrau des Angeklagten in engem Kontakt zur Frau [REDACTED] stand und oftmals zu Besuch in der Wohnung von Frau [REDACTED] zum Kaffeetrinken war, so dass es selbstverständlich gewesen wäre, ihr sofort zu berichten, dass Frau [REDACTED] tot sei. Dieses Verhalten kann sich die Kammer nur dadurch erklären, dass sich der Angeklagte nicht traute, seiner Ehefrau davon zu erzählen, aus Angst, sich bei etwaig drohenden Nachfragen zu verraten.

3. Übergabe Kassenzettel, Schmuck, Notizzettel, Schlüssel

a) Kassenzettel

Für den Angeklagten als Täter spricht, dass dieser bei seinem zweiten Eintreffen in der Wohnung von Frau [REDACTED] am Abend des 28.10.2008 ungefragt den Polizeibeamten den Kassenzettel betreffend den um 15.30 Uhr vorgenommenen Einkauf beim Edeka-Markt in Bad Wiessee präsentiert hat.

aa) Einen Anlass für die Übergabe dieses Kassenzettels gab es zur Überzeugung der Kammer nicht. Am Abend des 28.10.2008 ging die Polizei noch nicht von einem Gewaltverbrechen, sondern von einem Unfallgeschehen aus, ein wie auch immer gearteter Tatverdacht gegen den Angeklagten bestand noch nicht.

Der Angeklagte ließ sich - erstmals in der hiesigen Hauptverhandlung - zwar dahingehend ein, er sei bei seinem ersten Eintreffen in der Wohnung am Abend des 28.10.2008 zweimal von einem der Polizeibeamten gefragt worden, ob er nach 15.00 Uhr in der Wohnung von Frau [REDACTED] gewesen sei. Deswegen habe er nachweisen wollen, dass er nach 15.00 Uhr beim Einkaufen gewesen sei. Dieser Einlassung ist die Kammer jedoch nicht gefolgt. Der Zeuge KOK [REDACTED] gab demgegenüber an, er habe den Angeklagten nicht gefragt, ob er nach 15.00 Uhr in der Wohnung gewesen sei. Erst auf Vorhalt der Einlassung des Angeklagten und mehrmalige Nachfrage seitens der Verteidigung, ob er es ausschließen könne, erklärte der Zeuge, es sei nicht auszuschließen, dass er diesen gefragt habe, ob er nach 15.00 Uhr in der Wohnung war, er könne es nicht mehr sagen. Der Zeuge gab jedoch weiterhin glaubhaft an, er denke dies aber eher nicht, da die zeitlichen Abläufe und demzufolge auch der Zeitpunkt 15.00 Uhr für sie gar keine Rolle gespielt hätten, da sie zu diesem Zeitpunkt noch von einem Sturz bzw. Unfall ausgegangen seien. Aus seiner Sicht habe es keinen Grund dafür gegeben, den Einkaufsbeleg auszuhändigen. Auch die Zeugen PHM [REDACTED] und PHM [REDACTED] gaben an, dem Angeklagten eine derartige Frage nicht gestellt zu haben. Aufgrund dieser Umstände ist die Kammer davon überzeugt, dass der Angeklagte nicht danach gefragt wurde, ob er nach 15.00 Uhr in der Wohnung von Frau [REDACTED] war.

bb) Zudem gab es zur Überzeugung des Gerichts keine Notwendigkeit für den vom Angeklagten vorgenommenen Einkauf von Schokolade, Kinder-Schokobons und Binden. Der Angeklagte gab zwar an, Frau [REDACTED] habe ihm diese Einkäufe aufgetragen. Diese Einlassung erachtet die Kammer jedoch nicht für glaubhaft. Eine Notwendigkeit für den Einkauf der Binden bestand nicht, da nach Aussage der Zeugin KHKin [REDACTED] bei der Durchsuchung der Wohnung von Frau [REDACTED] in einem Schrank im Schlafzimmer ein Dutzend Packungen Binden in mindestens zwei unterschiedlichen Sorten in den Schränken vorgefunden worden sei. Zudem gab der Angeklagte selbst an, er habe nicht vorgehabt, die für Frau [REDACTED] getätigten Einkäufe ihr noch am selben Tag zu bringen, da dies nicht nötig gewesen sei, vielmehr habe er dies erst am nächsten Tag erledigen wollen. Frau [REDACTED] hätte nach seiner Aussage die von ihm gekauften Binden auch erst am nächsten Abend benötigt, da ihr bei der Entlassung aus dem Krankenhaus vom Krankenhauspersonal zwei bis drei Nachtbinden mitgegeben worden seien. Aus Sicht der Kammer ist es daher nicht verständlich, warum der Angeklagte, der laut eigener Aussage am Nachmittag sowieso unter Zeitdruck stand, da er noch seiner Mutter im Krankenhaus einen Besuch abstatten wollte, diesen Einkauf noch an diesem Tag und nicht erst am nächsten Tag vornahm.

Zur Überzeugung der Kammer steht daher fest, dass die Übergabe des Kassenzettels ausschließlich zu dem Zweck erfolgte, dass der Angeklagte den Polizeibeamten vorsorglich ein selbstgeschaffenes Alibi für den Nachmittag des 28.10.2008 präsentieren wollte.

b) Schmuck, Notizzettel, Schlüssel

Nicht nachzuvollziehen vermag die Kammer für den Fall, dass der Angeklagte nichts mit dem Tod von Frau [REDACTED] zu tun hatte, auch die Übergabe des geschenkten Schmucks und der Notizzettel noch am Abend des 28.10.2008, da die Polizei zu diesem Zeitpunkt noch von einem Unfallgeschehen ausging und gegen den Angeklagten keinerlei Anfangsverdacht bestand. Aus Sicht der Kammer wollte sich der Angeklagte dadurch als „überkorrekt“ und rechtstreu darstellen und jeglichem Verdacht vorbeugen, um nicht ins Visier der Ermittlungen zu geraten. Einzig für die Übergabe der beiden Schlüssel für die Wohnung von Frau [REDACTED] gab es aus Sicht der Kammer einen Grund, da der Angeklagte von den Polizeibeamten um die Aushändigung der Schlüssel gebeten wurde, da die Wohnung versiegelt werden sollte.

4. Anrufe bei Dr. Weber um 14.57 Uhr

Die Kammer ist davon überzeugt, dass die beiden vom Angeklagten am 28.10.2008 um 14.57 Uhr bei der Arztpraxis von Dr. [REDACTED] getätigten Anrufe aus dem Grund erfolgten, dass der Angeklagte seinem ersten Impuls, Hilfe zu holen, nachkam, als er sah, dass er durch seine Gewalteinwirkung bei Frau [REDACTED] eine Bewusstseinsstörung oder Bewusstlosigkeit herbeigeführt hatte, und er dann jedoch in beiden Fällen kurz nach dem Wählen der Nummer wieder auflegte, als ihm plötzlich bewusst wurde, welche Konsequenzen dies für ihn haben würde.

a) Der Angeklagte, der angab, er habe lediglich einen Anruf getätigt, machte widersprüchliche Angaben zum Grund seines Anrufs. Er ließ sich in der Hauptverhandlung zunächst dahingehend ein, Frau [REDACTED] habe vom Treppensteigen Knieschmerzen gehabt, daher habe er bei der Arztpraxis von Dr. [REDACTED] angerufen, um Dr. [REDACTED] darum zu bitten, Frau [REDACTED] einen Hausbesuch abzustatten. Auf Vorhalt, dass er in seiner polizeilichen Beschuldigtenvernehmung vom 13.01.2009, über die die Zeugen KHK [REDACTED] und KHK [REDACTED] berichteten, als Grund für den Anruf bei Dr. [REDACTED] angegeben habe, er habe den Pflegedienst verständigen wollen, jedoch dessen Nummer in dem Telefonbuch von Frau [REDACTED] nicht gefunden, gab der Angeklagte dann an, Grund des Anrufs sei neben den Knieschmerzen von Frau [REDACTED] auch der Umstand gewesen, dass er den Pflegedienst habe verständigen wollen, aber dessen Nummer nicht gefunden habe, weswegen er Dr. [REDACTED] darum habe bitten wollen, die Verständigung des Pflegedienstes zu übernehmen.

Weiterhin machte der Angeklagte widersprüchliche Angaben dazu, was er bei seinem Anruf gehört habe. Bei seiner polizeilichen Beschuldigtenvernehmung vom 13.01.2009, über die die Zeugen KHK [REDACTED] und KHK [REDACTED] berichteten, gab er an, es habe sich ein Anrufbeantworter eingeschaltet, wohingegen er in der Hauptverhandlung zunächst angab, er habe lediglich ein „Knacken“ gehört, und sich im weiteren Verlauf dann dahingehend einließ, dass eine Warteschleife angesprungen sei, woraufhin er wieder aufgelegt habe.

Diesen widersprüchlichen Einlassungen des Angeklagten ist die Kammer nicht gefolgt. Soweit sich der Angeklagte dahingehend einließ, er habe nur einmal angerufen, wird er wie oben unter E. III. 2. b) ausgeführt durch die Verbindungsnachweise widerlegt, wonach feststeht, dass der Angeklagte zwei Anrufe, kurz hintereinander, getätigt hat. Der Umstand, dass der Angeklagte zweimal anrief, passt bereits nicht zu den Erklärungen des Angeklagten zum Grund seines Anrufes.

Soweit der Angeklagte als Grund für seinen Anruf angab, er habe Dr. [REDACTED] anrufen wollen, da er die Nummer des Pflegedienstes nicht gefunden habe, erachtet die Kammer diese Einlassung auch aus einem weiteren Grund nicht als glaubhaft. Die Pflegedienstmappe lag laut den Angaben der Pflegebediensteten stets auf dem Esstisch im Wohnzimmer oder auf dem kleinen Tisch zwischen dem Sofa und dem großen Esstisch unter dem Telefon, was der Angeklagte aufgrund der langjährigen Betreuung von Frau [REDACTED] und der häufigen Besuche zur Überzeugung der Kammer auch wusste. Der Angeklagte war mehrmals täglich bei Frau [REDACTED] in der Wohnung und vor allem morgens oft auch dann anwesend, wenn der Pflegedienst kam und seine Besuche in der Pflegemappe vermerkte, was der Angeklagte auch selbst einräumte. Auch war der Angeklagte mit der Wohnung sehr vertraut, was sich auch daran zeigt, dass er das Versteck der Geldkassette im Schlafzimmer kannte, was sich aus seiner eigenen Schilderung, er habe am Nachmittag des 28.10.2008 die Geldkassette aus eben diesem Versteck geholt, ergibt. Auch am 28.10.2008 befand sich die Pflegedienstmappe nach den oben unter E. III. 3. b) bb) geschilderten glaubhaften Angaben der Zeugen Silvia [REDACTED] Marina [REDACTED] PHM [REDACTED] und PHM [REDACTED] im Wohnzimmer auf dem Esstisch unter der Geldkassette. Dem Angeklagten, dessen Mutter ebenfalls vom Pflegedienst Miesel betreut worden war und bei der – wie bei jedem Patienten – eine entsprechende Pflegemappe geführt wurde, war auch bekannt, dass in der Pflegedienstmappe die Nummer des Pflegedienstes vermerkt ist. Der Angeklagte hätte daher die Nummer des Pflegedienstes in der Pflegedienstmappe nachschauen können, eines Anrufs bei Dr. [REDACTED] bedurfte es dazu nicht. Zudem hätte der Angeklagte Frau [REDACTED] die seinen Angaben zufolge zu diesem Zeitpunkt noch lebte, nach der Nummer des

Pflegedienstes oder nach der Pflegedienstmappe fragen können. Die Kammer ist daher davon überzeugt, dass die angeblich nicht auffindbare Nummer des Pflegedienstes nicht der Grund des Anrufs des Angeklagten bei der Praxis von Dr. [REDACTED] war.

b) Nach den plausiblen und überzeugenden Ausführungen der Sachverständigen Dipl.-Ing. [REDACTED] vom Bayerischen Landeskriminalamt und Dipl.-Ing. Josef [REDACTED] öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Netze und Dienste in der Telekommunikation, steht zudem, wie oben unter E. III. 2. b) ausgeführt, fest, dass bei beiden Anrufen zwar eine Verbindung zustande kam, diese jedoch sehr schnell, beim ersten Anruf in weniger als einer Sekunde, und beim zweiten Anruf in weniger als zwei Sekunden wieder beendet wurde. Die Sachverständigen haben weiter ausgeführt, der zwischen den beiden Anrufen bestehende zeitliche Abstand von 14 Sekunden sei ausreichend, um die betreffende Nummer erneut anzuwählen, und zwar entweder durch Betätigen der Wahlwiederholungstaste oder durch ein Neueintippen der Nummer. Dieses Anruferverhalten ist zur Überzeugung der Kammer mit der Situation zu erklären, in der sich der Angeklagte befand. Der Angeklagte, der in diesem Moment aufgewühlt und nervös war, hat die Nummer aus dem ersten Impuls heraus, Hilfe zu holen, gewählt und kurz danach wieder aufgehängt, als ihm bewusst wurde, dass Hilfe holen bedeuten würde, dass seine Körperverletzungshandlungen aufgedeckt würden. Diese widerstreitenden Gefühle offenbarten sich zur Überzeugung der Kammer in den zweimaligen, sehr kurzen Anrufversuchen.

c) Der Eventualbeweis Antrag auf Einholung eines telefontechnischen Gutachtens zum Beweis der Tatsache, dass beim Anwählen der Telefonnummer des Ärztezentrum Rottach-Egern (außerhalb der Sprechzeiten und beim Besetztsein aller vier Leitungen) sofort nach dem Zustandekommen der Verbindung eine Warteschleife zu hören ist und dies auch am 28.10.2008 der Fall war, ist nach § 244 Abs. 3 Satz 2 StPO zurückzuweisen, da die zu beweisende Tatsache aus tatsächlichen Gründen ohne Bedeutung ist. Von Bedeutung ist lediglich, dass der Angeklagte, wie oben ausgeführt, vom Anschluss von Frau [REDACTED] aus die Nummer des Ärztezentrum angewählt und kurze Zeit später wieder aufgehängt hat, nicht jedoch was in der Leitung zu hören war, sei es ein „Knacken“, ein Anrufbeantworter oder eine Warteschleife.

Der Eventualbeweis Antrag auf Einholung eines telefontechnischen Gutachtens zum Beweis der Tatsache, dass es sich bei dem Telefon von Frau [REDACTED] um ein Telefon mit Wahlwiederholungstaste gehandelt hat, ist nach § 244 Abs. 3 Satz 2 StPO abzulehnen, da aufgrund der Ausführungen der Sachverständigen [REDACTED] und [REDACTED] und der Angaben des Angeklagten die Tatsache bereits erwiesen ist.

5. Äußerung des Angeklagten gegenüber der Polizei

Gegen den Angeklagten spricht auch, dass er bei der Zeugenvernehmung vom 14.11.2008, über die die Zeugin KHKin [REDACTED] berichtete, vermutete, Frau [REDACTED] könnte „im Bad vielleicht noch irgendwo dahingerumpelt“ sein, was bei jemandem, der ertrunken in der Badewanne aufgefunden wird, nicht naheliegend ist. Der Angeklagte konnte zu diesem Zeitpunkt aufgrund der Äußerungen der Polizeibeamten am 28.10.2008 und der Aussage seiner Mutter gegenüber seiner Ehefrau am 29.10.2008 lediglich wissen, dass Frau [REDACTED] ertrunken ist. Laut den oben unter E. III. 4. b) geschilderten Aussagen der Polizeibeamten PHM [REDACTED] und KOK [REDACTED] sowie den Angaben von KHKin [REDACTED] die die Zeugenvernehmung vom 14.11.2008 durchgeführt hatte, wurden dem Angeklagten keine Details über den Tod von Frau [REDACTED] mitgeteilt, insbesondere nicht die bei Frau [REDACTED] vorliegenden Kopfverletzungen, so dass die Äußerung des Angeklagten zur Überzeugung der Kammer Täterwissen offenbart.

6. Suizidversuch am 15.01.2009

Am 15.01.2009 beging der Angeklagte einen Suizidversuch, indem er sich gegen 5.30 Uhr in den Heizungskeller der Wohnanlage einsperrte, von innen den Schlüssel ins Schloss steckte, um ein Öffnen von außen zu verhindern, und stündlich ein bis zwei Tabletten des russischen Schmerzmittels „Ketanov“ einnahm und dazu eine nicht näher feststellbare Anzahl von Halbliterflaschen Bier trank. Seiner Frau hatte er einen Abschiedsbrief hinterlassen, in dem er mitteilte, dass er den Druck nicht mehr aushalte. Nach den Ausführungen des Sachverständigen Prof. Dr. Keil ergab die toxikologische Untersuchung der dem Angeklagten am 15.01.2009 entnommenen Blutprobe – eine Uhrzeit der Entnahme ist nicht bekannt –, dass der Wirkstoff des Schmerzmittels noch in therapeutischer Menge feststellbar gewesen sei, dieser aber auch bei höherer Dosis nicht zum Tod, sondern allenfalls zur Müdigkeit führe.

Aus dem Suizidversuch des Angeklagten lassen sich zur Überzeugung der Kammer keine Schlüsse für oder gegen den Angeklagten als Täter ziehen, insbesondere kann dieser nicht als Schuldeingeständnis gewertet werden.

7. Motiv

Zur Überzeugung der Kammer hatte der Angeklagte auch ein Motiv für seine Tat.

a) allgemeine Situation

Wie oben unter E. II. 3. ausgeführt, nahm Frau [REDACTED] den Angeklagten sehr in Beschlag. Dieser war zuletzt dreimal täglich, manchmal sogar öfter, in deren Wohnung. Manchmal erhielt er auch zusätzliche Aufträge von Frau [REDACTED]. Wenn Frau [REDACTED] etwas erledigt haben wollte, so musste dies sofort geschehen und der Angeklagte musste auf ihre Telefonanrufe hin „springen“. Frau [REDACTED] nahm den Angeklagten permanent in Anspruch, was sich auch an der Anzahl der fast 300 Telefonanrufe zu Tages- und Nachtzeiten auf dem Handy des Angeklagten im Zeitraum vom 01.07.2008 bis zum 23.10.2008, d.h. innerhalb von knapp vier Monaten, zeigt. Die Häufigkeit und Intensität der Inanspruchnahme löste beim Angeklagten einen enormen Stress aus. Zudem reagierte Frau [REDACTED] auch oft eifersüchtig auf die Mutter des Angeklagten, Liselotte [REDACTED] wenn sich der Angeklagte um diese, und nicht, wie von Frau [REDACTED] gewünscht, ausschließlich um sie kümmerte.

b) konkreter Streit am 28.10.2008

Als der Angeklagte am Nachmittag des 28.10.2008 ankündigte, dass er nunmehr seine Mutter im Krankenhaus besuchen werde und nicht – wie von Frau [REDACTED] gewollt – nochmals am Nachmittag mit seiner Ehefrau und seinem Sohn zum Kaffeetrinken käme, löste dies zur Überzeugung des Gerichts eine enttäuschte und eifersüchtige Reaktion bei Frau [REDACTED] aus, wie sie von diversen Zeugen zu verschiedenen Anlässen, wie oben unter E. II. 2. a) und E. II. 3. ausgeführt, beschrieben worden war, in deren Folge der Angeklagte und Frau [REDACTED] in Streit gerieten. In diesem Konflikt kam es bei dem Angeklagten, der sich zudem inzwischen unter erheblichem Zeitdruck befand, auch vor dem Hintergrund des permanent von Frau [REDACTED] ausgeübten Stresses zu einem Augenblicksversagen, indem er sich zu Tätlichkeiten gegenüber Frau [REDACTED] hinreißen ließ.

Nach den untenstehend unter Ziffer X. dargelegten Ausführungen der Sachverständigen Dr. [REDACTED] wonach der Angeklagte dazu neige, alles in sich „hineinzufressen“ und sich zu überfordern, wobei er gesunden Auseinandersetzungen oft aus dem Weg gehe und sich nicht wehre, erscheint der „Ausraster“ des Angeklagten auch nicht als lebensfremd, zumal vor dem Hintergrund des von der Zeugin Michaela [REDACTED] geschilderten heftigen Streites des Angeklagten mit Frau [REDACTED] (siehe hierzu die oben unter geschilderten Ausführungen unter E. II. 3.).

c) Verdeckungsabsicht

Das Motiv für das anschließende Ertränken von Frau [REDACTED] liegt zur Überzeugung der Kammer in der Verdeckung der vorangegangenen Körperverletzung, um seine Stellung als

Hausmeister nicht zu gefährden oder zu verlieren, auf die der Angeklagte aus finanziellen Gründen zur Ernährung seiner Familie mit einer nicht arbeitenden Ehefrau und bald einem zweiten kleinen Kind angewiesen war, und die ihm auch für sein persönliches Selbstwertgefühl sehr viel bedeutete. Dem Angeklagten war aufgrund der ihm bekannten resoluten Persönlichkeit von Frau [REDACTED] die sich nichts gefallen ließ, klar, dass Frau [REDACTED] die von ihm begangene massive Körperverletzung zur Anzeige bringen werde. Dies wollte der Angeklagte verhindern, so dass er sich in der für ihn auswegslosen Situation dazu entschloss, Frau [REDACTED] zu ertränken und einen Sturz in die Badewanne mit anschließendem Ertrinken als häuslichen Unfall vorzutäuschen.

Nach den Ausführungen der Sachverständigen Ltd. Medizinaldirektorin Dr. Gisela [REDACTED] Fachärztin für Neurologie und Psychiatrie, die den Angeklagten in der Exploration am 20.09.2011 untersuchte, kommt die Angst des Angeklagten, seine Tätigkeit als Hausmeister nicht mehr ausüben zu können und demzufolge auch seinen Status und die damit verbundene Anerkennung und Wertschätzung zu verlieren, als plausibles Motiv in Betracht. Nach den Schilderungen des Angeklagten während der Exploration, über die die Sachverständige berichtete, sei dessen inhaltliches Denken auf die Schilderung der früheren beruflichen Tätigkeit als Hausmeister eingeeengt gewesen, dieser habe angegeben, die Arbeit habe ihm sehr viel Freude bereitet, er habe engagiert gearbeitet, sei sehr hilfsbereit gewesen und habe für die Bewohner Botengänge erledigt. Der Angeklagte habe dadurch neben finanziellen Zuwendungen Anerkennung und Wertschätzung erhalten und dadurch sein Selbstwertgefühl stabilisiert. Der Angeklagte sei mehrfach bestrebt gewesen, seine berufliche Leistungsfähigkeit und die Zufriedenheit der Bewohner der Wohnanlage mit seiner Arbeit zu betonen.

VI. Kein Ausschluss einer Gewalttat

Die vorgefundene Spurenlage sowie der Zustand der Wohnung von Frau [REDACTED] sprechen zur Überzeugung der Kammer nicht gegen eine Gewalttat mit anschließendem Ertränken von Frau [REDACTED] in der Badewanne.

1. Todeszeitpunkt nicht eingrenzbar

Der Todeszeitpunkt ist nach den Ausführungen des Sachverständigen Prof. Dr. [REDACTED] nicht näher eingrenzbar, d.h. insbesondere nicht auf einen Zeitpunkt eingrenzbar, zu dem sich der Angeklagte nachweislich nicht mehr in der Wohnung von Frau [REDACTED] befand.

Da nach der Aussage der Zeugin Dr. Birgit [REDACTED] um 21.50 Uhr eine stark ausgeprägte Totenstarre vorgelegen habe, komme als Todeszeitpunkt ein Zeitraum zwischen kurz vor 14.57 Uhr, d.h. kurz vor den beiden Anrufen des Angeklagten bei Dr. [REDACTED] bis kurz vor dem Auffinden der Leiche um 18.30 Uhr in Betracht, da die Totenstarre frühestens nach einer halben Stunde und spätestens sieben Stunden nach dem Tod eintrete. Eine nähere Präzisierung sei nicht möglich. Totenflecke und Totenstarre würden im zeitlichen Verlauf ihrer Ausbildungsintensitäten erhebliche Streuungen aufweisen und die Streuung der Parameter würde stets das vorliegende Zeitintervall von rund dreieinhalb Stunden überschreiten. Zudem sei der Ausprägungsgrad der Totenstarre temperaturabhängig, die zum Todeszeitpunkt herrschende Wassertemperatur jedoch nicht feststellbar, da Wasser unbekannter Temperatur leicht nachgelaufen sei und erst die Auffindungszeugin Marina [REDACTED] das Wasser abgedreht habe. Weder der Ausbildungsgrad der sicheren Zeichen des Todes, der Totenflecken und der Totenstarre, noch die Berücksichtigung von Leichen- und Wassertemperaturmessungen würden daher eine Einengung des möglichen Zeitraumes, in dem Frau [REDACTED] ertrunken ist, erlauben. Diesen überzeugenden Ausführungen ist die Kammer gefolgt.

2. Fehlende Schleifspuren

Das Fehlen von Schleifspuren an den Socken von Frau [REDACTED] spricht nicht gegen eine Gewalttat mit anschließendem Ertränken von Frau [REDACTED] in der Badewanne. Nach den Ausführungen des Sachverständigen OAR Dipl.-Ing. [REDACTED] vom Bayerischen Landeskriminalamt ergaben sich keine Hinweise darauf, dass Frau [REDACTED] über einen Teppich gezogen wurde, da bei der optischen Faseranalyse und der makroskopischen Untersuchung der weißen Socken, die Frau [REDACTED] zum Auffindungszeitpunkt getragen habe, keine Häufungen von Fremdfasern, wie sie beim Schleifen z.B. über einen Teppich zu erwarten wären, gefunden worden seien. Zur Überzeugung der Kammer trug der Angeklagte jedoch die 165 cm große und 74 kg schwere Frau [REDACTED] ins Badezimmer. Der Angeklagte verrichtete zum damaligen Zeitpunkt als Hausmeister auch körperlich schwere Arbeiten, wie z.B. Schneeräumen, so dass er aufgrund seiner körperlichen Konstitution auch in der Lage war, Frau [REDACTED] zu tragen.

3. DNA-Spuren

Die im Badezimmer vorhandenen DNA-Spuren, über die die Zeugen KOK [REDACTED] und KHKin [REDACTED] berichtet haben, sprechen weder für noch gegen ein Sturzgeschehen. Auch der Umstand, dass im Badezimmer keine DNA-Spuren des Angeklagten festgestellt wurden, schließt zur Überzeugung der Kammer eine Gewalttat nicht aus.

Gemäß dem im Selbstleseverfahren eingeführten DNA-Gutachten des Instituts für Rechtsmedizin der Universität München vom 16.12.2008 fanden sich am Badewannengriff, am Duschregler, an der Oberkante sowie der Vorderseite des Drehknopfes des Wasserablaufs ausschließlich DNA-Muster, die mit denen der Frau [REDACTED] übereinstimmten und sich daher mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit der Frau [REDACTED] zuordnen ließen, was zwar grundsätzlich für eine Berührung der Wanne, nicht aber unbedingt für eine Nutzung der Wanne durch sie spricht, und zudem nichts über den Zeitpunkt besagt.

Mit dem Spurenmaterial, das von den beiden Drehreglern für kaltes und warmes Wasser und vom Wasserhahn genommen wurde, konnten keine Identifizierungsmuster erstellt werden. Sie lassen sich somit keiner bestimmten männlichen oder weiblichen Person zuordnen und können eine solche auch nicht ausschließen. Die DNA-Spuren am Kalt- und Warmwasserregler schließen daher niemanden, weder Frau [REDACTED] noch die Pflegerin Marina [REDACTED] die beide Ventile abgedreht hat und nach ihren Angaben dabei keine Handschuhe trug, noch den Angeklagten als Spurenverursacher aus.

Von vier Stellen des unteren Teils der Bekleidung des linken Beines, die trocken geblieben war, wurden biologische Spuren entnommen. Hinsichtlich zwei der vier DNA-Spuren an der Kleidung ist nach dem im Selbstleseverfahren eingeführten ergänzenden DNA-Gutachten des Instituts für Rechtsmedizin vom 05.08.2009 ein Ausschluss des Angeklagten als Spurenverursacher erfolgt. Die anderen zwei der vier DNA-Spuren an der Kleidung lassen gemäß dem Gutachten vom 16.12.2008 eine Identifizierung überhaupt nicht zu, so dass auch hier eine Berührung durch den Angeklagten weder sicher bejaht noch ausgeschlossen werden kann.

4. fehlende Kampfspuren

Gegen die Annahme einer Gewalttätigkeit spricht auch nicht, dass in der Wohnung von Frau [REDACTED] keinerlei Kampfspuren oder Spuren von Gewalttätigkeiten aufgefunden worden sind, da Frau [REDACTED] zur Überzeugung der Kammer nach der Gewalteinwirkung des Angeklagten bewusstlos oder zumindest bewusstseinsgetrübt war. Blutspuren waren schon deshalb nicht zu erwarten, da Frau [REDACTED] keine äußerlichen blutenden Verletzungen davontrug. Auch Druckspuren am Körper von Frau [REDACTED] z.B. als Folge des Drückens unter Wasser, konnten sich in der Kürze der Zeit vor dem Eintreten des Todes von Frau [REDACTED] nicht mehr als Einblutungen ausbilden.

5. Zustand der Wohnung

Der am Abend des 28.10.2008 vorgefundene Zustand der Wohnung gibt keinen Aufschluss darüber, ob Frau [REDACTED] zu dem Zeitpunkt, als der Angeklagte die Wohnung verlassen hat, noch gelebt hat oder bereits verstorben war.

a) Licht

Der Umstand, dass in der Wohnung das Licht brannte, als die Pflegerin Silvia [REDACTED] die Wohnung betrat, spricht nicht gegen die Annahme einer Gewalthandlung, da es keine Hinweise auf den Zeitpunkt gibt, zu dem das Licht eingeschaltet wurde.

Laut den Angaben der Zeugin Silvia [REDACTED] brannte bei ihrem Eintreffen in der Wohnung Licht im Flur, im Wohnzimmer und im Schlafzimmer, nicht mehr erinnerlich war ihr, ob auch im Badezimmer Licht brannte bzw. wer dort das Licht angemacht habe.

Es gibt mehrere denkbare Möglichkeiten, wann und von wem das Licht eingeschaltet worden ist:

aa) Möglicherweise wurde das Licht von Frau [REDACTED] oder vom Angeklagten zu einem Zeitpunkt, als sich der Angeklagte noch in der Wohnung befand, eingeschaltet. Der Flur hat keine natürliche Lichtquelle, so dass es denkbar erscheint, dass dort das Licht vom Angeklagten oder von Frau [REDACTED] bereits beim Eintreffen in die Wohnung gegen 14.00 Uhr eingeschaltet wurde. Laut der Auskunft des Sachverständigen Gerhard [REDACTED] Diplom-Meteorologe beim Deutschen Wetterdienst, war der Himmel in Rottach-Egern am 28.10.2008 bedeckt und die Sonne ging um 17.01 Uhr unter, so dass zu diesem Zeitpunkt die Dämmerung begann, welche aufgrund des bedeckten Himmels ca. 30 bis 35 Minuten dauerte. Dies schließt jedoch nicht aus, dass vor diesem Zeitpunkt bereits das Licht im Wohnzimmer und Schlafzimmer eingeschaltet wurde. Das Wohnzimmer hat zwar eine Fensterfront nach Süden, die Vorhänge waren dort jedoch zu jeweils einem Drittel zugezogen, so dass es denkbar erscheint, dass z.B. für die am Esstisch, der sich an der Nordseite des Zimmers, d.h. nicht am Fenster, befindet, vorgenommene Geldabrechnung das Licht eingeschaltet wurde. Auch ist es denkbar, dass der Angeklagte das Licht im Schlafzimmer, welches über ein Westfenster verfügt, einschaltete, z.B. als er die Geldkassette aus dem Versteck im Schlafzimmer holte oder den Koffer auspackte (siehe zu letzterem die unten stehenden Ausführungen unter d).

bb) Denkbar ist auch, dass die Zeugin Marina [REDACTED] bei ihrem Eintreffen in der Wohnung gegen 18.30 Uhr, bei dem es bereits dunkel war, das Licht in den betreffenden Räumen anschaltete, als sie nach Frau [REDACTED] gesucht und sich hierfür in die jeweiligen Zimmer begeben hat. Die Zeugin gab an, sie könne sich nicht daran erinnern, ob Licht in der Wohnung gebrannt habe, eventuell habe sie den Lichtschalter betätigt, „das mache man ja automatisch“. Demgegenüber gab sie in ihrer Zeugenaussage vor der 1. Kammer am 11.01.2010, über die Richterin am Landgericht Urban berichtete, an, sie glaube nicht, dass sie einen Lichtschalter betätigt habe. Die Erinnerung der Zeugin war jedoch in mehreren Punkten ziemlich lückenhaft, wenn nicht sogar falsch (vgl. hierzu die obenstehenden Ausführungen unter E. III. 3. c), S. 34), so dass es zur Überzeugung der Kammer letztlich nicht auszuschließen ist, dass die Zeugin das Licht anschaltete.

Aus diesen Gründen ist der vom Angeklagten gezogene Schluss, aufgrund der erst um 17.01 Uhr eingetretenen Dämmerung sei es erst ab ca. 16.30 Uhr in der Wohnung von Frau [REDACTED] erforderlich geworden, das Licht einzuschalten, woraus folge, dass nur Frau [REDACTED] das Licht angeschaltet haben könne, was beweise, dass sie zu diesem Zeitpunkt noch gelebt habe, nicht zwingend. Die Kammer zog diesen Schluss nicht. Angesichts der weiteren naheliegenden Möglichkeiten, warum das Licht brannte, spricht aus Sicht der Kammer nicht einmal eine erhöhte Wahrscheinlichkeit dafür, dass Frau [REDACTED] nach 16.30 Uhr den/die Lichtschalter betätigte.

b) Rollläden

Auch der Umstand, dass zum Zeitpunkt des Auffindens der Leiche von Frau [REDACTED] im Badezimmer und in der Küche der Rollläden heruntergelassen war, lässt keinen Rückschluss darauf zu, ob Frau [REDACTED] zu dem Zeitpunkt, als der Angeklagte die Wohnung verlassen hat, noch gelebt hat oder nicht, da nicht feststellbar war, wann die Rollläden heruntergelassen wurden.

Der Angeklagte ließ sich zwar dahingehend ein, die Rollläden seien, als er während des Krankenhausaufenthaltes von Frau [REDACTED] in deren Wohnung gewesen sei, um ihr Sachen für das Krankenhaus zu holen, seiner Erinnerung nach glaublich nicht heruntergelassen gewesen. Gleiches gelte für den Zeitpunkt, als er am Nachmittag des 28.10.2008 die Wohnung verlassen habe. Zum einen war sich der Angeklagte hier nicht sicher, zum anderen folgt ihm die Kammer hier nicht.

Nach Einschätzung der Kammer spiegelt die am Abend des 28.10.2008 vorgefundene Wohnung zum großen Teil in mehreren Räumen den Zustand vom Morgen des 23.10.2008 wieder, als Frau [REDACTED] wegen akutem Durchfall ins Krankenhaus eingeliefert wurde. Da nach Aussage des Angeklagten Frau [REDACTED] für die Nacht immer nur diese beiden Rolläden herunterließ, erscheint es naheliegend, dass Frau [REDACTED] diese am Abend des 22.10.2008 heruntergelassen hatte, und es angesichts des schlechten Gesundheitszustandes von Frau [REDACTED] und der mit der Krankenhauseinlieferung verbundenen Hektik in den frühen Morgenstunden des 23.10.2008 bei diesem Zustand blieb.

Aus diesen Gründen ist die vom Angeklagten gezogene Schlussfolgerung, dass nur Frau [REDACTED] – nachdem er die Wohnung verlassen habe – die Rolläden heruntergelassen haben könne, was beweise, dass sie zu diesem Zeitpunkt noch gelebt habe, keinesfalls zwingend. Die Kammer zog diesen Schluss angesichts der oben geschilderten weiteren naheliegenden Möglichkeit jedenfalls nicht.

c) Zeitungen/aufgeschlagenes Bett

Auch der Umstand, dass das Bett von Frau [REDACTED] benutzt aussieht, da die Bettdecke aufgeschlagen ist, und auf dem „ungemachten“ Bett zwei Teile der „Tegernseer Zeitung“ vom 23.10.2008 liegen, lässt keinen Rückschluss darauf zu, ob Frau [REDACTED] zu dem Zeitpunkt, als der Angeklagte die Wohnung verlassen hat, noch lebte.

Soweit sich der Angeklagte dahingehend einließ, Frau [REDACTED] habe am Morgen des 23.10.2008 ihr Bett „zugeklappt“, d.h. zugeschlagen und glatt gestrichen, und er habe ihr die Zeitung vom 23.10.2008 auf den Wohnzimmer Tisch gelegt, so dass der am Abend des 28.10.2008 vorgefundene Zustand nur bedeuten könne, dass sich Frau [REDACTED] nachdem er die Wohnung am Nachmittag des 28.10.2008 verlassen habe, ins Bett gelegt und dort die Zeitung vom 23.10.2008 gelesen hat, erachtet die Kammer diese Einlassung wiederum nicht als glaubhaft.

Nach Einschätzung der Kammer spiegelt der am Abend des 28.10.2008 vorgefundene Zustand im Schlafzimmer von Frau [REDACTED] vielmehr ebenfalls den Zustand vom Morgen des 23.10.2008 wieder. Dass Frau [REDACTED] am Morgen des 23.10.2008 ihr Bett machte, erscheint der Kammer angesichts des desolaten Gesundheitszustands der Frau [REDACTED] zu diesem Zeitpunkt fernliegend. Zudem ist das Schlafzimmer insgesamt in einem unaufgeräumten Zustand, was auch die auf dem Bett liegende – nicht verschmutzte - Unterhose sowie die neben dem Bett stehende Teelasse und der sich auf einem Teller befindliche Zwieback

neben dem Bett belegt, was der Angeklagte beides nach seinen eigenen Angaben Frau [REDACTED] am Morgen des 23.10.2008 ins Schlafzimmer gebracht hat. Es wäre naheliegender, herumstehende Lebensmittel vor einem Krankenhausaufenthalt wegzuräumen, als das Bett zu machen, aber selbst die Lebensmittel ließ Frau [REDACTED] einfach stehen.

Die Kammer ist weiter davon überzeugt, dass der Angeklagte am Morgen des 23.10.2008 die Zeitung vom selben Tag, die er nach seinen Angaben aus dem Briefkasten holte und in die Wohnung brachte, nicht ins Wohnzimmer legte, sondern Frau [REDACTED] ins Schlafzimmer brachte. Dies deshalb, da der Angeklagte angab, er habe die Zeitung immer dahin gelegt, wo Frau [REDACTED] saß. Frau [REDACTED] befand sich am Morgen des 23.10.2008 jedoch zu keinem Zeitpunkt im Wohnzimmer, sondern hielt sich die gesamte Zeit bis zu ihrem Abtransport ins Krankenhaus im Schlafzimmer, auf ihrem Bett sitzend, auf. Bis zum Eintreffen des Krankenwagens ca. 10 bis 20 Minuten, nachdem die Zeugin Marina [REDACTED] die Wohnung verlassen hatte, stand auch genügend Zeit zur Verfügung, um in der Zeitung zu blättern oder zu lesen. Ob tatsächlich in der Zeitung gelesen wurde und von wem (in Betracht käme auch der Angeklagte, der Frau [REDACTED] im Schlafzimmer bis zum Eintreffen des Krankenwagens zeitweise Gesellschaft leistete) lässt sich nicht klären. Auf jeden Fall lässt aber der Umstand, dass die Zeitung vom 23.10.2008 auf dem Bett lag, nicht – wie vom Angeklagten behauptet – nur den zwingenden Rückschluss zu, dass Frau [REDACTED] diese Zeitung erst nachdem er am Nachmittag des 28.10.2008 die Wohnung verlassen hatte, gelesen haben kann.

d) Wäschekorb im Flur

Auch der Umstand, dass sich auf der Kommode im Vorraum der Wohnung ein Wäschekorb, der mit benutzter Kleidung gefüllt ist, befand, lässt keinen Rückschluss darauf zu, dass Frau [REDACTED] zu dem Zeitpunkt, als der Angeklagte die Wohnung verlassen hat, noch lebte.

Die Kammer ist zwar davon überzeugt, dass der Wäschekorb so wie er am Abend des 28.10.2008 vorgefunden wurde, noch nicht am Morgen des 23.10.2008 im Flur der Wohnung stand, sondern erst am 28.10.2008 dorthin gestellt wurde. Dies ergibt sich aus der Aussage der Zeugin Marina [REDACTED] die angab, es sei vorher noch nie vorgekommen, dass im Flur dreckige Wäsche gelegen sei, diese habe Frau [REDACTED] immer zur Seite geräumt, bevor sie gekommen seien. Der Wäschekorb im Flur sei ihr daher beim Betreten der Wohnung am Abend des 28.10.2008 als ungewöhnlich aufgefallen. Derartiges hat sie bei ihrer polizeilichen Aussage vom 12.01.2009, über die KHKin [REDACTED] berichtete, betreffend den Morgen des 23.10.2008, an dem sie sich ebenfalls in der Wohnung von Frau [REDACTED] befand und Frau [REDACTED] eine frische Hose und Unterhose anzog, nicht angegeben. Auch die Zeugin Silvia

█ hat bestätigt, es sei ungewöhnlich gewesen, dass der mit benutzter Kleidung gefüllte Wäschekorb im Flur stand, das sei sonst nie der Fall gewesen. Ebenso hat die Zeugin Monika █ auf Vorhalt des Lichtbildes, welches den gefüllten Wäschekorb zeigt, angegeben, so habe es bei Frau █ nie ausgesehen.

Die Kammer ist jedoch der Überzeugung, dass der Angeklagte am Nachmittag des 28.10.2008 gemäß den Anweisungen von Frau █ den Koffer, in dem sich die Sachen, die Frau █ im Krankenhaus dabei hatte, befanden, ausräumte und die benutzte Kleidung in den sich im Vorraum auf der Kommode befindlichen Wäschekorb legte. Die Überzeugung der Kammer gründet sich darauf, dass der Angeklagte laut seinen eigenen sowie den oben geschilderten Angaben des Zeugen Jürgen █ stets für Frau █ den Koffer mit den für den Krankenhausaufenthalt benötigten Sachen packte und er für das Waschen der Wäsche von Frau █ zuständig war. Auch ist der betreffende Koffer auf keinem der von der Wohnung gefertigten Lichtbilder zu sehen und muss daher zwangsläufig aufgeräumt worden sein.

Der Umstand, dass auf der Kommode der mit benutzter Kleidung gefüllte Wäschekorb stand, lässt daher nicht zwingend den Rückschluss zu, dass Frau █ den Wäschekorb erst nach dem Weggang des Angeklagten aus der Wohnung dort hinstellte und füllte.

e) Schlafanzughose

Ebenso wenig lässt der Umstand, dass Frau █ zum Zeitpunkt ihres Versterbens eine hellblaue Schlafanzughose trug, einen Rückschluss darauf zu, dass Frau █ zu dem Zeitpunkt, als der Angeklagte die Wohnung verließ, noch lebte.

Soweit sich der Angeklagte dahingehend einließ, Frau █ habe bei der Abholung aus dem Krankenhaus eine blaue Jogginghose und nicht eine hellblaue Schlafanzughose getragen, daher müsse sich Frau █ umgezogen haben, nachdem er die Wohnung verlassen gehabt habe, ist die Kammer dem nicht gefolgt. Auf Vorhalt der Lichtbilder der Kleidung, die Frau █ in der Wanne liegend trug, hatte der Angeklagte zunächst in der Hauptverhandlung angegeben, dies sei die Kleidung, die Frau █ getragen habe, als er sie aus dem Krankenhaus abgeholt habe, lediglich die Steppjacke, die sie über der Strickjacke getragen habe, habe sie in der Wohnung ausgezogen. Erst gegen Ende der Hauptverhandlung hat sich der Angeklagte wie oben ausgeführt eingelassen, und zur Erklärung angegeben, dies sei ihm erst jetzt, nach Betrachten der vergrößerten Lichtbilder, aufgefallen.

Jedoch selbst unterstellt, Frau [REDACTED] habe bei der Abholung aus dem Krankenhaus eine blaue Jogginghose getragen, was angesichts der kalten Witterung – nach der verlesenen Auskunft des Deutschen Wetterdienstes vom 04.01.2012 betrug die Temperatur in Agatharied am 28.10.2008 im Zeitraum zwischen 12.00 Uhr und 15.00 Uhr zwischen 6 und 7,5 Grad - durchaus plausibel erscheint, schließt die Kammer aus, dass sich Frau [REDACTED] zu Hause in ihrer Wohnung dergestalt umgezogen hat, dass sie die Jogginghose ausgezogen und die hellblaue Schlafanzughose angezogen hat. Dies deshalb, da sowohl die Unterhose als auch die hellblaue Schlafanzughose, die in Augenschein genommen wurden, deutliche braune Kotpuren aufweisen, und die Kammer ausschließt, daß Frau [REDACTED] diese verschmutzte Kleidung am Nachmittag des 28.10.2008, wo ihr in ihrer Wohnung genügend saubere Kleidung zur Verfügung stand, anzog. Die Kotpuren am Bein der Schlafanzughose entlang stammen offensichtlich aus den „Durchfallzeiten“, sie können weder im Laufe des Nachmittages entstanden sein, da Frau [REDACTED] zum Zeitpunkt der Entlassung aus dem Krankenhaus keinen Durchfall mehr hatte, noch können sie postmortal – im Zuge des Ertrinkungskampfes - entstanden sein, da laut den Angaben der Zeugen KOMin [REDACTED] und KOK [REDACTED] sowie des Sachverständigen Prof. Dr. [REDACTED] der Afterbereich von Frau [REDACTED] sauber war und sich auch im Badewasser kein Kot befand.

Zur Überzeugung der Kammer trug Frau [REDACTED] die Unterhose und die hellblaue Schlafanzughose daher bereits bei der Abholung aus dem Krankenhaus und zog die sich eventuell darüber befindliche Jogginghose in ihrer Wohnung aus. Der Zeitpunkt, wann Frau [REDACTED] dies tat, lässt sich nicht feststellen.

Aus diesen Gründen ist die vom Angeklagten gezogene Schlussfolgerung, dass Frau [REDACTED] sich – nachdem er die Wohnung verlassen habe – umgezogen haben müsse, was beweise, dass sie zu diesem Zeitpunkt noch gelebt habe, keinesfalls zwingend.

f) weitere Argumente gegen die Erledigung hausfraulicher Pflichten

Gegen die vom Angeklagten vorgebrachte Behauptung, Frau [REDACTED] habe die „hausfraulichen“ Tätigkeiten, wie das das Umziehen der Kleidung, das Auspacken des Koffers, das Befüllen des Wäschekorb und insbesondere das Einweichen von verkoteter Wäsche, nach seinem Weggang aus der Wohnung vorgenommen, spricht zur Überzeugung der Kammer zudem der Umstand, dass sich die Geldkassette am Abend des 28.10.2008 noch geöffnet auf dem Esstisch befand. Nach dem von den Zeugen geschilderten Charakter der Frau [REDACTED] wäre es eine der ersten Handlungen gewesen, die sie vorgenommen hätte,

wenn sie tatsächlich nach dem Weggang des Angeklagten aus der Wohnung noch geblieben hätte, dass sie die Geldkassette wieder an den ursprünglichen Platz, dem Versteck im Schlafzimmer unter einer zusammengerollten Wolldecke, verbracht hätte. Gleiches gilt für den vom Angeklagten außen an die Wohnungstüre angesteckten Schlüssel. Wenn Frau [REDACTED] sich tatsächlich – ggf. nach einem kurzen Schlaf – dazu entschlossen hätte, nunmehr die oben geschilderten Tätigkeiten zu verrichten, hätte sie aufgrund ihrer von den Zeugen geschilderten Ängstlichkeit zuvor den Schlüssel wieder von der Türe abgezogen.

VII. Kein Dritter als Täter

Zur Überzeugung der Kammer kommt als Täter nur der Angeklagte in Betracht, Anhaltspunkte für einen anderen Täter gibt es nicht.

1. Kein Raub/Diebstahl

Gegen einen Raub oder einen Einbruchdiebstahl sprechen zunächst die fehlenden Einbruchsspuren. An den Türschlössern fanden sich keinerlei Aufbruchsspuren, die braune Holztüre war ordnungsgemäß verschlossen. Auch wurden in der Wohnung keine Durchsuchungsspuren festgestellt. Überdies befand sich in der offen auf dem Esstisch stehenden Geldkassette 400,- Euro Bargeld in Scheinen und in der schwarzen Geldbörse von Frau [REDACTED] 180,- Euro Bargeld in Scheinen. Abgesehen davon hätte ein Dieb oder Räuber kein Motiv dafür, einen Tod durch Ertrinken in der Badewanne vorzutäuschen.

2. Keine anderen Personen mit Motiv/Gelegenheit feststellbar

Auch sonst sind keine Personen mit Motiv oder Gelegenheit aus der Bekanntschaft oder Verwandtschaft von Frau [REDACTED] oder aus dem Bereich des Pflegedienstes ersichtllich.

Mangels Aufbruchsspuren am Schloss der braunen Holztüre müsste die betreffende Person im Besitz des Zentralschlüssels gewesen sein, einen derartigen Schlüssel halten jedoch nur Frau [REDACTED] selbst, der Angeklagte und seine Ehefrau, der Hausverwalter [REDACTED] und der Pflegedienst, wobei die Inhaberin des Pflegedienstes Kerstin [REDACTED] angab, der Schlüssel habe sich in einem Schlüsselkasten im Büro stets unter Verschluss befunden. Aufgrund der Schlüsselsituation kann daher ein der Frau [REDACTED] völlig unbekannter Täter ausgeschlossen werden. Selbst bei der Annahme, ein unbekannter Täter habe sich auf nicht geklarte Weise Zutritt zur Wohnung verschafft, z.B. durch Klingeln und Öffnen der unteren Hauseingangstür und der braunen Holztüre durch Frau [REDACTED] erscheint es unwahrscheinlich, dass ein Täter

ein Tötungsdelikt als Unfall tarnt, wenn er keinen direkten Bezug zum Opfer hat, zumal es wiederum am Motiv fehlt, da das Bargeld in der Geldkassette und im Geldbeutel zurückgelassen wurde.

Die Pflegerin Marina [REDACTED] scheidet als Täterin aus. Diese war zwar am Tattag im Besitz eines Schlüssels für die unteren Eingangstüren und die braune Holztüre, den sie vor Dienstantritt aus dem Büro des Pflegedienstes abgeholt hatte, sie hat jedoch laut ihren eigenen Angaben sowie den Angaben der Zeugin KHKin [REDACTED] für den Nachmittag des 28.10.2008 bis zum Zeitpunkt des Auffindens von Frau [REDACTED] ein lückenloses Alibi.

Die Zeugin Marina [REDACTED] gab glaubhaft an, sie habe am 28.10.2008 Frühdienst von 06.30 Uhr bis ca. 14.45 Uhr gehabt, danach sei sie nach Hause gefahren und habe ihrem damaligen Freund, Christian [REDACTED] etwas gekocht. Im Anschluss daran sei sie gegen 17.00 Uhr wieder zum Spätdienst ins Büro des Pflegedienstes gefahren, um die Schlüssel für die Wohnungen der Patienten abzuholen. Sie habe dann vier oder fünf Patienten versorgt und sei dann zur Wohnung von Frau [REDACTED] gefahren, wo sie kurz vor 18.30 Uhr eingetroffen sei. Die Zeugin KHKin [REDACTED] berichtete, der als Zeuge vernommene damalige Freund von Marina [REDACTED] Herr [REDACTED] habe bestätigt, dass Frau [REDACTED] nach der Arbeit zwischen 14.00 Uhr und 15.00 Uhr nach Hause gekommen sei und die Wohnung erst wieder zu ihrem Dienst beim Pflegedienst gegen 16.45 Uhr verlassen habe. Zudem wurden die Angaben der Zeugin [REDACTED] bestätigt durch den von der Zeugin Kerstin [REDACTED] erläuterten Einsatznachweis für Marina [REDACTED] für Oktober 2008, welcher am 28.10.2008 einen Dienstbeginn von 17.00 Uhr aufweise, und aus dem sich ergebe, dass Frau [REDACTED] während ihrer Schicht lückenlos bis zum Eintreffen in der Wohnung von Frau [REDACTED] gegen 18.30 Uhr Patientenbesuche absolviert habe, wobei sich die zeitlichen Zwischenräume aus den Fahrtzeiten erklären würden. Überdies ist auch für die Zeugin [REDACTED] kein Motiv ersichtlich.

Auch Handwerker oder sonstige Personen, wie z.B. Kaufinteressenten, die zu der sich über der Wohnung von Frau [REDACTED] befindlichen Wohnung Zutritt hatten, kommen mangels Durchsuchungsspuren in der Wohnung von Frau [REDACTED] sowie mangels Motiv nicht als Täter in Betracht.

Auch die noch lebende Schwester von Frau [REDACTED] bzw. der in Krefeld lebende Sohn der verstorbenen Schwester und dessen Ehefrau scheidet mangels Motiv als Täter aus, zumal Frau [REDACTED] zu diesen zuletzt keinen Kontakt mehr hatte. Sonstigen Kontakt zu Verwandten oder Bekannten hatte Frau [REDACTED] nicht mehr, abgesehen von dem sporadischen Kontakt zu

Frau [REDACTED] welche sich am Tattag in ihrem Wohnort Sevetal in der Nähe von Hamburg befand.

VIII. Eventualbeweisanträge

1. Der Eventualbeweisantrag auf Einholung eines Sachverständigengutachtens eines Ingenieurs für Heizungs- und Wasserversorgungsanlagen für Wohnhäuser zum Beweis der Tatsache, dass es zum Einlaufen von Wasser mit einer Temperatur von 26 Grad nur kommen kann, wenn sowohl der Kaltwasserhahn als auch der Warmwasserhahn geöffnet ist, ist gemäß § 244 Abs. 3 Satz 2 StPO abzulehnen. Die Kammer ist aufgrund der oben unter E. III. 3. c (S. 36) geschilderten Aussage der Pflegerin Marina [REDACTED] davon überzeugt, dass diese beide Ventile, d.h. sowohl das Warmwasser- als auch das Kaltwasserventil abgedreht hat, woraus sich ergibt, dass zuvor beide Ventile aufgedreht waren, so dass die Tatsache bereits erwiesen ist.

2. Der Eventualbeweisantrag auf Einholung des Gutachtens eines Uhrensachverständigen zum Beweis der Tatsache, dass die Uhr von Frau [REDACTED] mit dem Einbringen ins Wasser der Wanne stehengeblieben wäre, ist nach § 244 Abs. 3 Satz 2 StPO zurückzuweisen, da die zu beweisende Tatsache aus tatsächlichen Gründen ohne Bedeutung ist. Da die von Frau [REDACTED] zum Zeitpunkt des Ertrinkens getragene Armbanduhr nicht mehr vorhanden ist, kann nicht mehr festgestellt werden, ob und wann die Uhr tatsächlich stehengeblieben ist. Die Zeugin KOMin [REDACTED] gab an, die Verstorbene habe an der linken Hand eine Armbanduhr getragen, diese sei der Verstorbenen um 21.25 Uhr abgenommen und im Badezimmer neben das Waschbecken gelegt worden. Sie wisse nicht, welche Uhrzeit die Uhr gezeigt habe. Die Uhr sei nicht sichergestellt worden, der Verbleib der Uhr sei ungeklärt. Ein Rückschluss auf den Zeitpunkt, zu dem die Uhr ins Wasser verbracht wurde, und damit auf den etwaigen Todeszeitpunkt, ist daher nicht mehr möglich.

IX. Gesamtabwägung

Die Kammer ist aufgrund all dieser Umstände davon überzeugt, dass der Angeklagte Handlungen vornahm, die zu den beiden Blutergüssen am Kopf von Frau [REDACTED] führten, und sie anschließend in der Badewanne ertränkt hat, um eine Straftat zu verdecken, und hierbei ein Unfallgeschehen vortäuschte.

Da es zur Überzeugung der Kammer keinen Anlass für Frau [REDACTED] gab, das Wasser an der Badewanne aufzudrehen und den Abflussknopf zuzudrehen, ist bereits aus diesem Grund ein damit in Zusammenhang stehendes Sturzgeschehen, welches aufgrund der Endposition von Frau [REDACTED] in der Badewanne ohnehin nur in einer eng begrenzten Ausgangsposition überhaupt denkbar ist, ausgeschlossen. Die beiden Einblutungen am Hinterkopf von Frau [REDACTED] können weder im Krankenhaus noch durch einen Anstoß im Pkw des Angeklagten noch durch einen Sturz in die Wanne entstanden sein. Das Gericht hat daher für die beiden Verletzungen keine andere Erklärung als eine Gewalteinwirkung, entweder durch zwei Schläge auf den Kopf mit einem nicht näher bekannten Gegenstand oder durch heftiges Stoßen oder Schubsen des Kopfes mit anschließendem Anstoßen gegen einen harten Gegenstand. Aufgrund des auffälligen Verhaltens des Angeklagten nach der Tat, insbesondere des Ansteckens des Schlüssels von außen an die Wohnungstüre, des Präsentierens des Edeka-Kassenzettels als Alibi und des Umstandes, dass er seiner Ehefrau am Abend des 28.10.2008 nicht vom Tod der Frau [REDACTED] erzählte, steht zur Überzeugung der Kammer der Angeklagte als Täter fest, zumal ein anderer Täter ausgeschlossen werden kann.

Aufgrund der Gesamtbetrachtung lassen all diese Umstände zur Überzeugung der Kammer keinen anderen Schluss zu, als dass Frau [REDACTED] Opfer eines Gewaltverbrechens durch den Angeklagten geworden ist.

X. Schuldfähigkeit

Die Kammer ist davon überzeugt, dass der Angeklagte zum Tatzeitpunkt in seiner Schuldfähigkeit nicht beeinträchtigt war.

Hierzu erstattete die Sachverständige Ltd. Medizinaldirektorin Dr. Gisela [REDACTED] Fachärztin für Neurologie und Psychiatrie, die den Angeklagten am 20.09.2011 exploriert hatte, in der Hauptverhandlung ein psychiatrisches Gutachten und führte aus, himorganisch bedingte Veränderungen oder Persönlichkeitsstörungen lägen beim Angeklagten nicht vor. Dieser leide an keinen Denk-, Konzentrations- und Gedächtnisstörungen. Nach dem Bildungsweg und dem Untersuchungseindruck sei ferner eine intellektuelle Beeinträchtigung auszuschließen. Nach der testpsychologischen Beurteilung verfüge der Angeklagte über eine durchschnittliche Intelligenzausstattung mit einem geschätzten Gesamt-IQ von 93, wobei die Handlungsentelligenz diskret besser ausgestattet sei als die verbale Intelligenz, was auf das Vorliegen einer eher praktischen Alltagsintelligenz schließen lasse. Ferner

hätten sich keine Anhaltspunkte für eine chronische oder akute schizophrene oder affektive Psychose ergeben. Auch eine forensisch relevante neurotische Störung, d.h. eine lebensgeschichtlich bedingte seelische Entwicklungsstörung oder eine Persönlichkeitsstörung sei nicht zu diagnostizieren. Der Angeklagte sei in geordneten sozialen und innerfamiliären Verhältnissen aufgewachsen und habe während der Entwicklungszeit an keinen neurotischen Störungen oder anderen Verhaltensauffälligkeiten gelitten. Er sei beruflich gut integriert gewesen, habe in einer stabilen Partnerschaft gelebt und eine zufriedenstellende Freizeitgestaltung gehabt.

Der Angeklagte biete das Bild einer gelassenen und ruhigen Persönlichkeit ohne erkennbare Tendenz für depressive Störungen. Er wirke verschlossen zurückhaltend und introvertiert, weise gegenüber der Untersuchung ein Abwehrverhalten auf und habe das Bestreben, sich besonders „unauffällig“ darzustellen. Er verleugne auch kleine Schwächen und allgemeine Konflikte und sei eher eine aggressionsgehemmte Persönlichkeit, die auch gesunde selbstbehauptende Auseinandersetzungen melde. Eine übermäßige Harmonie im Zusammenleben mit Familienmitgliedern und anderen Menschen schelne ihm wichtig zu sein. Zumindest testpsychologisch verfüge der Angeklagte über eine hohe Frustrationstoleranz. Der Angeklagte könne nicht „nein“ sagen, er „schlucke“ viel und lange und gehe Konflikten eher aus dem Weg. Er lasse sich leicht überfordern und neige zur Affektretenzion, d.h. er äußere keine Gefühle, sondern erscheine nach außen hin unbekümmert. Der Angeklagte wirke „fassadär“, er verdränge und verleugne stark und lasse nichts nach außen, was ihn ärgert, stört oder belastet. Bei diesen Auffälligkeiten handele es sich jedoch lediglich um akzentuierte Persönlichkeitszüge, die sich noch im Bereich der Norm bewegen, ohne dass eine Persönlichkeitsstörung zu diagnostizieren sei.

Aufgrund der Fähigkeit des Angeklagten, sozial integriert zu leben, einer geregelten beruflichen Tätigkeit nachzugehen und länger dauernde stabile Beziehungen einzugehen und aufrechtzuerhalten, lasse sich aus forensisch-psychiatrischer Sicht das biologische Eingangsmerkmal der schweren anderen seelischen Abartigkeit nicht begründen.

Auch das Eingangsmerkmal einer tiefgreifenden Bewusstseinsstörung lasse sich nicht begründen. Zwar könnten die seitens Frau [REDACTED] eventuell erfolgten massiven Vorwürfe oder Kränkungen während des Streites Auslöser für einen Affekt, welcher die Körperverletzungshandlungen nach sich zog, gewesen sein, das geordnete und zielgerichtete Verhalten des Angeklagten im Anschluss daran, nämlich das Verbringen von Frau [REDACTED] in die Badewanne, Einlassen von Wasser in die Badewanne, das Drücken von Frau [REDACTED] unter die Wasseroberfläche, das Stecken des Wohnungsschlüssels von außen

an die weiße Türe, das Verständigen des Pflegedienstes und die Erledigung von Einkäufen im Edeka-Markt in Bad Wiessee, spreche jedoch gegen das Vorliegen einer tiefgreifenden Bewusstseinsstörung. Der Handlungsablauf sei zielgerichtet gestaltet und weise komplexe Handlungsschritte in Etappen auf, ohne Brüche und ohne Hinweise auf Orientierungsstörungen oder auf eine Kurzschlusshandlung. Auch das geordnete Nachtatverhalten des Angeklagten im Anschluss an den Einkauf im Edeka-Markt spreche gegen eine schwere psychophysische Belastung infolge einer hochgespannten affektiven Erregung.

Insgesamt kam die Sachverständige zu dem Ergebnis, dass beim Angeklagten zum Tatzeitpunkt weder die Einsichts- noch die Steuerungsfähigkeit eingeschränkt gewesen sei.

Diesen überzeugenden Ausführungen der Sachverständigen hat sich die Kammer aufgrund eigener Überzeugungsbildung angeschlossen. Hinweise für psychische Auffälligkeiten beim Angeklagten haben sich auch nicht aus den Aussagen der vernommenen Zeugen ergeben. Die am Tatort ermittelnden Polizeibeamten sowie die Zeugin Dr. [REDACTED] konnten beim Angeklagten bis auf die aus psychiatrischer Sicht unauffällige Redseligkeit keine Auffälligkeiten feststellen. Auch die Ehefrau des Angeklagten, die Zeugin Mariya [REDACTED] berichtete, dass sich der Angeklagte am Tattag nachmittags und abends ganz normal verhalten habe und ihr nichts Auffälliges an ihm aufgefallen sei. Ebenso wenig haben sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Angeklagte zur Tatzeit alkoholisiert war oder unter Medikamenteneinfluss stand. Derartige behauptete der Angeklagte nicht, und auch seine Ehefrau gab an, der Angeklagte habe erst beim Krankenbesuch seiner Mutter am Nachmittag des 28.10.2008 eine Halbe Bier und am Abend eine weitere Halbe Bier getrunken.

F. Rechtliche Würdigung

Der Angeklagte hat sich des Mordes zur Verdeckung einer Straftat gemäß § 211 Abs. 1 und Abs. 2, 3. Gruppe, 2. Variante StGB in Tateinheit mit vorsätzlicher Körperverletzung gemäß §§ 223 Abs. 1, 230 Abs. 1 StGB schuldig gemacht.

Indem der Angeklagte Frau [REDACTED] zwei Blutergüsse am Hinterkopf beigebracht hat, hat er sich wegen vorsätzlicher Körperverletzung strafbar gemacht. Der Tatbestand der gefährlichen Körperverletzung ist nicht erfüllt, da nicht feststellbar ist, ob der Angeklagte einen Gegenstand, der unter den Begriff der Waffe oder des anderen gefährlichen

Werkzeugs im Sinne des § 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB fällt, gegen den Kopf von Frau █████ geführt hat, und es – im Zeitpunkt der Körperverletzungshandlung – auch an einer das Leben gefährdenden Behandlung im Sinne des § 224 Abs. 1 Nr. 5 StGB sowie dem Vorsatz diesbezüglich gefehlt hat.

Indem der Angeklagte Frau █████ in die Badewanne legte, Wasser einlaufen ließ und ihren Kopf mehrere Minuten unter Wasser drückte, verstarb Frau █████ durch Ertrinken, was der Angeklagte auch erkannte und als Folge seines Tuns wollte. Der Angeklagte hat dadurch vorsätzlich einen anderen Menschen getötet. Dem Angeklagten kam es hierbei darauf an, die vorangegangene vorsätzliche Körperverletzung durch ein vorgeläushtes Unfallgeschehen zu verdecken. Er wollte damit verhindern, dass Frau █████ wegen der vorangegangenen Körperverletzung Anzeige erstattete, er strafrechtlich verfolgt würde und in der Folge seine berufliche Stellung als Hausmeister und seinen privaten Ruf als hilfsbereiter Hausmeister verlöre. Es handelt sich daher um einen Mord zur Verdeckung einer anderen Straftat, hier der vorsätzlichen Körperverletzung gemäß § 223 Abs. 1 StGB.

Das Mordmerkmal der Heimtücke ist nicht erfüllt. Da die Kammer den genauen Tatablauf nicht feststellen kann, kann nicht mit notwendiger Sicherheit auf ein bewusstes Ausnutzen einer etwaig bestehenden Arg- oder Wehrlosigkeit von Frau █████ geschlossen werden.

Da der Angeklagte zu Beginn seines Tätigwerdens nur mit Körperverletzungsvorsatz und erst im weiteren Verlauf mit Tötungsvorsatz handelte, wobei ein einheitliches Handlungsgeschehen ohne größere zeitliche Zäsuren vorliegt, steht die begangene vorsätzliche Körperverletzung mit dem nachfolgenden Tötungsdelikt in Tateinheit (BGHSt 7, 325, 327; Fischer, StGB, 59. Auflage, Rn. 69 zu § 211 m.w.N.)

G. Strafzumessung

Der Straftatbestand des § 211 Abs. 1 StGB sieht lebenslange Freiheitsstrafe vor.

Eine Strafrahmenverschiebung kommt nicht in Betracht, da wie oben unter E. X. ausgeführt, die Einsichts- und Steuerungsfähigkeit beim Angeklagten zum Tatzeitpunkt voll erhalten war.

H. Schwere der Schuld

Die Kammer kam bei einer zusammenfassenden Würdigung von Tat und Täterpersönlichkeit nicht zu der Bewertung, dass die Schuld des Angeklagten besonders schwer wiegt im Sinne der §§ 57 a Abs. 1 Nr. 2, 57 b StGB. Der Angeklagte hat bei seiner Tat nur ein Mordmerkmal verwirklicht. Zur Überzeugung der Kammer ergaben sich keine Anhaltspunkte für Umstände von besonderem Gewicht, die eine Würdigung der Schuld als besonders schwer in Betracht kommen ließen.

J. Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 464, 465 Abs. 1, 473 Abs. 1 Satz 1 StPO. Der Angeklagte hat auch die Kosten des Revisionsverfahrens zu tragen, da der Erfolg der Revision ausschließlich daran gemessen wird, ob und inwieweit eine neue Entscheidung zugunsten des Angeklagten ausfällt. Bleibt es, wie vorliegend, bei der gleichen Entscheidung, der Verurteilung des Angeklagten zur lebenslangen Freiheitsstrafe, so wird der Verurteilte auch mit den Rechtsmittelkosten belastet (■■■■■ ■■■■■ StPO, 54. Auflage, Rn. 7 zu § 473).

■■■■■
Vorsitzende Richterin am
Landgericht

■■■■■
Richterin am
Landgericht

■■■■■
Richterin am
Landgericht

Anhang: Gliederung

A. Vorspann	3
B. Persönliche Verhältnisse des Angeklagten	4
C. Lebensumstände der Getöteten und Tatort	8
I. Wohnung	8
II. Person Liselotte	10
III. Verhältnis Angeklagter und Liselotte	12
D. Tatgeschehen	14
I. Unmittelbare Vorgeschichte	14
1. Nacht vom 22.10.2008 auf den 23.10.2008	14
2. Krankenhausaufenthalt bis Entlassung	15
II. Das eigentliche Tatgeschehen	15
1. Abholung, Streif, Körperverletzung	15
2. Erkennen der Konsequenzen und Tötungsdelikt	17
III. Auffindungssituation	18
IV. Nachtatverhalten des Angeklagten	20
V. Schuldfähigkeit	21
E. Beweiswürdigung	21
I. Persönliche Verhältnisse des Angeklagten	21
II. Lebensumstände der Getöteten und Tatort	22
1. Wohnung	22
2. Person der Liselotte	23
3. Verhältnis Angeklagter und Liselotte	27
III. Tatgeschehen	30
1. Unmittelbare Vorgeschichte	30
2. Eigenliches Tatgeschehen	31
3. Auffindungssituation	33
4. Nachtatverhalten des Angeklagten	39
IV. Ausschluss eines Unfallgeschehens	43
1. Kein Anlass für Badewannennutzung	43
2. Sturz unwahrscheinlich nach der Auffindungssituation (unabhängig vom Anlass)	49
3. Kopfschwartenverletzungen	64
4. Punkleinblutungen Augenbindehaut und Kehlkopfknorpel	77
V. Der Angeklagte als Täter	78
1. Schlüsselsituation	78
2. Erzählung gegenüber Ehefrau	86
3. Übergabe Kassenzettel, Schmuck, Notizzettel, Schlüssel	86
4. Anrufe bei Dr. Veber um 14.57 Uhr	88
5. Äußerung des Angeklagten gegenüber der Polizei	91
6. Suizidversuch am 15.01.2009	91
7. Motiv	91
VI. Kein Ausschluss einer Gewalttat	93
1. Todeszeitpunkt nicht eingrenzbar	93
2. Fehlende Schleifspuren	94
3. DNA-Spuren	94
4. fehlende Kampfspuren	95
5. Zustand der Wohnung	96
VII. Kein Dritter als Täter	102
1. Kein Raub/Diebstahl	102
2. Keine anderen Personen mit Motiv/Gelegenheit feststellbar	102
VIII. Eventualbeweisangebote	104
IX. Gesamtabwägung	104
X. Schuldfähigkeit	105

F. Rechtliche Würdigung	107
G. Strafzumessung	108
H. Schwere der Schuld	109
J. Kosten	109



Für den Gleichlaut der Ausfertigung
mit der Urschrift
München, den 15. Mrz. 2012
Geschäftsstelle des Landgerichts München II

[Redacted signature]

[Redacted name]

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle